



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

TY 6432 A

1968

Montag, den 25. März 1968

Nr. 13

Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei —	
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	497
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	497
Verleihung der Wilhelm Leuschner-Medaille	498
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. 2. 68 bis 12. 3. 68	498
Der Hessische Minister des Innern	
Ausbildung der Bewerber für die Kriminalpolizei und der Bewerberinnen für die weibliche Kriminalpolizei	498
Gebühren für die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis an ausländische Ehefrauen deutscher Staatsangehöriger	499
Meldewesen; hier: Verfahren bei der Anmeldung	499
Gesetz zur Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 22. 12. 1967; hier: laufbahnrechtliche Auswirkungen	499
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Born im Untertaunuskreis	500
Teilnahme der Gemeinden (Gv) am Lastschriftverkehr	500
Technische Baubestimmungen; hier: DIN 1072 — Straßen- und Wegbrücken	500
Aufhebung des Sichtvermerkszwanges für Touristen durch Jugoslawien	501
Der Hessische Minister der Finanzen	
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen bautechnischen Dienstes — Fachrichtung Hochbau — in der staatlichen Bauverwaltung	501
Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. 11. 1966; hier: Zweiter Änderungstarifvertrag zum Versorgungs-TV vom 23. 11. 1967	506
Anwendung des Mutterschutzgesetzes, zuletzt geändert durch Art. 3 § 8 des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 21. 12. 1967	507
Anschlußtarifverträge	508
Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetz) vom 30. 3. 1957; hier: Auswirkungen des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 22. 12. 1967 auf vom Geltungsbereich des BAT und des MTL II erfaßte Arbeitnehmer des Landes	508
Der Hessische Kultusminister	
Gebührenordnung für die Benutzung der Säle der Justus Liebig-Universität Gießen	509
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	
Hessischer Sozialplan für alte Menschen; hier: Nr. 17 der „Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zum Neubau und zur Modernisierung von Heimen für alte Menschen sowie zur Schaffung von Altentagesstätten und ähnlichen Einrichtungen“	510
Bekanntmachung über Zulassung von Getränkeschankanlagen	512
Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche; hier: Impfvergütungen	512
Druckgasverordnung; hier: Zulassung von Campingflaschen für Butan	512
Eingliederungshilfe für Behinderte; hier: Empfehlungen zur Durchführung der Eingliederungshilfe für Sprachbehinderte	514
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten	
Jäger-Prüfungsordnung; hier: Übergangsregelung für die Jägerprüfung im Jahre 1968	515
Regierungspräsidenten	
DARMSTADT	
Wohnplatzverzeichnis; hier: Benennung eines Wohnplatzes in der Gemeinde Watzenborn-Steinberg im Landkreis Gießen	516
Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Lanzenhain, Landkreis Lauterbach	516
Anordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Erzbach, Landkreis Erbach	517
WIESBADEN	
Ungültigkeit eines Dienstsiegels	519
Befreiung der Stadt Lorch (Rheingaukreis) von den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes vom 9. 3. 1957	520
Anordnung zur Ergänzung der Anordnung vom 10. 8. 1965 zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Schadeck, Oberlahnkreis	520
Auflösung des Viehversicherungsvereins Langenhain	520
Buchbesprechungen	520
Öffentlicher Anzeiger	
Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel	524
Hessische Landesbank — Girozentrale — Bilanz zum 31. 12. 1967	544
Neue Fassung der Satzung des Zweckverbandes „Naturpark Hochtaunus“	548
Bekanntmachung der Gebührensätze für die Teilnahme an den Lehrgängen der Seminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes	550
1 Stellenausschreibung (Abt. I)	552
1 Stellenausschreibung (Abt. III)	552

Die 3. Folge 1968 der monatlich erscheinenden Beilage

» Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte «

ist dieser Ausgabe des Staats-Anzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt.

Der Hessische Ministerpräsident

395

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Für die am 25. Juni 1967 unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode verleihe ich Herrn Fritz Linnemann, Neheim-Hüsten, die Hessische Rettungsmedaille.

Wiesbaden, 12. 1. 1968

Der Hessische Ministerpräsident
II A 3 — 14 c

StAnz. 13/1968 S. 497

396

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 31. Januar 1967 spreche ich Herrn August Erbe, Landwirt, Ernsthausen, Oberlahnkreis, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 12. 1. 1968

Der Hessische Ministerpräsident
II A 3 — 14 c

StAnz. 13/1968 S. 497

397

Verleihung der Wilhelm Leuschner-Medaille

Der Herr Ministerpräsident hat die von ihm mit Erlaß vom 29. September 1964 gestiftete Wilhelm Leuschner-Medaille an folgende Persönlichkeiten verliehen, die sich aus dem Geist Wilhelm Leuschners hervorragende Verdienste um die demokratische Gesellschaft und ihre Einrichtungen erworben haben:

am 1. Februar 1968

Herrn Oberbürgermeister a. D. Georg Buch

am 2. Februar 1968

Herrn Prof. Dr. Eugen Kogon.

Wiesbaden, 6. 3. 1968

Der Hessische Ministerpräsident

Staatskanzlei

II B/ 2 — 14 d 06

StAnz. 13/1968 S. 498

398

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. 2. 1968 bis 12. 3. 1968

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt 6200 Wiesbaden, Rheinstraße 35/37

Staat und Wirtschaft in Hessen

23. Jahrgang, Heft 2, Februar 1968

Aus dem Inhalt:

Ausgewählte Daten zur Wirtschaftsentwicklung 1967
Vorausschätzung der hessischen Bevölkerung bis zum Jahre 1985

Arbeiter- und Angestelltenbeschäftigung in der hessischen Industrie 1960 bis 1967

Die Schlachtungen von Vieh 1950 bis 1967

Weiterer Anstieg der Milcherzeugung (1967)

39 Menschen bei Bränden umgekommen (1967)

Hessischer Zahlenspiegel

Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet

Preis

DM

1,50

Statistische Berichte

Preis
DM

C III 2 — m 1/68

Die Schlachtungen in Hessen im Januar 1968

—,50

C III 3 — m 1/68

Milcherzeugung und -verwendung in Hessen im Januar 1968 (31 Tage)

—,50

C III 6 — m 1/68

Brut und Schlachtungen von Geflügel in Hessen im Januar 1968

—,50

E I — FI/S — m 1/68

Industrie und Bauhauptgewerbe in Hessen im Januar 1968 (Vorläufige Ergebnisse)

1,—

G I 1 — m 1/68

Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Einzelhandel im Januar 1968

—,50

Schnellmeldung (Vorläufige Zahlen)

G III 1 — m 12/67

Die Ausfuhr Hessens im Dezember 1967

1,—

G IV 3 — m 1/68

Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im hessischen Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe im Januar 1968

—,50

H II 1 — m 1/68

Die Binnenschifffahrt in Hessen im Januar 1968

1,—

L II 1 — m 1/68

Landes- und Bundessteuern im Januar 1968 in Hessen (Kassenmäßiges Aufkommen)

—,50

M I 2 — m 1/68

Verbraucherpreise in Hessen im Januar 1968

1,50

Wiesbaden, 12. 3. 1968

Hessisches Statistisches Landesamt

AZ 213 a Az.: 77 a 241/68

StAnz. 13/1968 S. 498

399

Der Hessische Minister des Innern

An alle Polizeidienststellen
des Landes Hessen

Ausbildung der Bewerber für die Kriminalpolizei und der Bewerberinnen für die weibliche Kriminalpolizei

Für die Ausbildung der Bewerber für die Kriminalpolizei und der Bewerberinnen für die weibliche Kriminalpolizei (§§ 32, 35 und 36 der Verordnung über die Laufbahn der hessischen Polizeivollzugsbeamten (Pol-LVO) vom 22. Dezember 1967 (GVBl. I 1968 S. 26) gelten folgende Richtlinien:

1. Bewerber aus der uniformierten Vollzugspolizei (1 Jahr)

- Sechsmontatige Einweisung in den Ermittlungsdienst einer staatlichen oder kommunalen Kriminalpolizeidienststelle. Während dieser Zeit ist der Beamte einem erfahrenen Kriminalbeamten beizuordnen und von diesem mit allen anfallenden Vorgängen vertraut zu machen. Das Sachgebiet ist zu wechseln.
- Dreiwöchige Einweisung in die Aufgaben des Hessischen Landeskriminalamtes.
- Zweiwöchige informatorische Beschäftigung bei einer Staatsanwaltschaft und anschließend
- einwöchige Einweisung in die Aufgaben der Bewährungshelfer bei einer Dienststelle der Bewährungshilfe am Sitz eines Landgerichtes.
- Während der weiteren Ausbildungszeit ist der Beamte im praktischen Ermittlungsdienst unter Leitung eines erfahrenen Kriminalbeamten zu beschäftigen; dem Beamten kann hierbei die selbständige Bearbeitung von Vorgängen übertragen werden.

Während der gesamten Ausbildung ist der Beamte durch entsprechenden Unterricht auf den dreimonatigen Lehrgang vorzubereiten, der mit der Kriminalfachprüfung abschließt. Der Unterricht soll möglichst einmal wöchentlich erteilt werden.

2. Bewerber, die nicht Beamte der uniformierten Polizei sind (2 Jahre)

- Im ersten Ausbildungsjahr wird der Beamte bei einer staatlichen oder kommunalen Kriminalpolizeidienststelle theoretisch und praktisch ausgebildet. Im übrigen gilt Ziffer 1 a) und Ziffer 1 vorletzter und letzter Satz.
Der Beamte ist besonders in den Rechtsfächern zu unterrichten.
- Für das zweite Ausbildungsjahr gilt Ziffer 1 b) bis e) entsprechend.

3. Bewerberinnen für die weibliche Kriminalpolizei (2 1/2 Jahre)

- Für die theoretische und praktische Ausbildung im Ausbildungsjahr (§ 36 Abs. 4 Satz 1 der VO) gilt Ziffer 1 a) und Ziffer 1 vorletzter und letzter Satz.
Im Rahmen des wöchentlichen Unterrichtes ist die Beamtin insbesondere in folgende Gesetze einzuführen: Jugendgerichtsgesetz, Jugendwohlfahrtsgesetz, Sozialhilfegesetz sowie in die einschlägigen Jugendschutzbestimmungen.
- Das zweite Ausbildungsjahr umfaßt neben der Ausbildung nach § 36 Abs. 4 Satz 2 der VO die Ausbildungsabschnitte gemäß Ziffer 1 b) bis e).

Die Ausbildung aller Bewerber für die Kriminalpolizei und aller Bewerberinnen für die weibliche Kriminalpolizei wird vom Hessischen Landeskriminalamt überwacht.

Hierzu haben die Kriminalpolizeidienststellen dem Landeskriminalamt zu Beginn der Ausbildung eine Meldung nach dem als Anlage beigefügten Muster zuzuleiten. Gleichzeitig ist dem Landeskriminalamt ein Ausbildungsplan zu übersenden. Ferner sind dem Landeskriminalamt die Bewerber aus der uniformierten Polizei namhaft zu machen, die während der Ausbildung am Unterricht in der Oberstufe der Polizeifachschule teilnehmen.

Für Beamte, die sich nicht für den Kriminaldienst eignen, ist möglichst frühzeitig die Rückversetzung zur uniformierten Vollzugspolizei oder in den Fällen der §§ 35 und 36 Pol-LVO die Entlassung aus dem Kriminaldienst zu veranlassen. Das Hessische Landeskriminalamt ist hiervon zu unterrichten.

Meine Erlasse vom 3. November 1955 (StAnz. S. 1170) und vom 10. Juni 1958 (nur für die Landespolizei), III d — 8 d 02 03, werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 5. 3. 1968

Der Hessische Minister des Innern
III B 12 — 8 d 02 03

StAnz. 13/1968 S. 498

*

Anlage

Name und Vorname:
Geburtsdatum:
Amtsbezeichnung:
Eintritt in die Polizei:
Fachprüfung gemäß §§ 21 Abs. 2
oder 30 Abs. 1: Ja / nein
Ausbildungsbeginn bei der Kriminalpolizei:
Oberstufen-Lehrgang: ja / nein
Beginn: Klasse:

den. Bei der Anmeldung ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 a. a. O. die Bestätigung über die Abmeldung vorzulegen. Zur Abmeldung verpflichtet ist nach § 2 Abs. 1 des Hessischen Meldgesetzes aber nur, wer aus einer Wohnung auszieht, sie also endgültig verläßt.

Wird beim Beziehen einer Wohnung eine andere Wohnung beibehalten, so muß bei der Anmeldung lediglich erklärt werden, welche Wohnung die Hauptwohnung der gemeldeten Person sein soll (§ 1 Abs. 2). Dies geschieht in der Regel durch Ausfüllen der danach fragenden Spalte in dem Anmeldevordruck. Einer Abmeldung bedarf es in diesem Falle nicht (Absatz 2 zu § 1 der Verwaltungsvorschriften vom 26. April 1961 — StAnz. S. 526 —). Somit besteht auch keine Pflicht zur Vorlage einer Abmeldebestätigung.

Der Meldepflichtige bestimmt die Hauptwohnung nach seiner subjektiven Auffassung. Er kann die bei der Anmeldung abgegebene Erklärung deshalb jederzeit bei derselben Meldebehörde ändern. Erklärungen über die Änderung der Hauptwohnung, die nicht anlässlich der An- und Abmeldung abgegeben werden, sind unter Verwendung eines Vordrucks nach dem Muster der Anlage 1 zu den Verwaltungsvorschriften zu beurkunden.

Wiesbaden, 7. 3. 1968

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 23 a 02

StAnz. 13/1968 S. 499

400

An die Ausländerbehörden

Gebühren für die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis an ausländische Ehefrauen deutscher Staatsangehöriger

Bezug: Runderlaß vom 14. 12. 1957 — III b — 23 d — Tgb. Nr. 161/57 —

Mit dem Bezugsrunderlaß hatte ich gebeten, ausländischen Ehefrauen von deutschen Staatsangehörigen grundsätzlich eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Gleichzeitig hatte ich empfohlen, die Gebühren hierfür weitgehend zu ermäßigen oder zu erlassen. Nunmehr richtet sich die Gebühr für die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis an ausländische Ehefrauen deutscher Staatsangehöriger nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 d der Gebührenverordnung zum Ausländergesetz vom 10. September 1965 (BGBl. I S. 1346).

Die Möglichkeit, die Gebühr in Einzelfällen wegen Bedürftigkeit nach § 5 a. a. O. zu ermäßigen oder zu erlassen, bleibt unberührt.

Den familiären Beziehungen einer im Bundesgebiet lebenden ausländischen Ehefrau eines deutschen Staatsangehörigen, die die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erwerben will, sollte auch weiterhin dadurch Rechnung getragen werden, daß die für den Aufenthalt erforderliche Erlaubnis im Rahmen der geltenden Vorschriften großzügig erteilt wird. Ich bitte deshalb, ausländischen Ehefrauen von deutschen Staatsangehörigen grundsätzlich eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Meinen Runderlaß vom 14. Dezember 1957 — III b — 23 d — Tgb. Nr. 161/57 — hebe ich auf.

Wiesbaden, 8. 3. 1968

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 23 d

StAnz. 13/1968 S. 499

401

An die Meldebehörden

Meldewesen;

hier: Verfahren bei der Anmeldung

Nach meiner Kenntnis besteht bei einzelnen Meldebehörden Unklarheit darüber, wie bei der Anmeldung von Personen, die eine andere Wohnung beibehalten und sich mit Hauptwohnung anmelden wollen, zu verfahren ist. In diesen Fällen wird von dem Meldepflichtigen häufig die Vorlage einer Abmeldebestätigung der Meldebehörde verlangt, in deren Bereich er bisher seine Hauptwohnung hatte. Ein solches Verfahren entspricht jedoch nicht den melderechtlichen Vorschriften. Zur Behebung von Zweifelsfragen weise ich deshalb auf folgendes hin:

Wer eine Wohnung bezieht, hat sich nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Meldgesetzes vom 22. September 1960 (GVBl. S. 201) innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde anzumel-

402

Gesetz zur Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 22. Dezember 1967;

hier: laubahnrechtliche Auswirkungen

Das Gesetz zur Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 22. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1349) ist am 30. Dezember 1967 in Kraft getreten. Es enthält unmittelbar geltendes Recht, das zum Teil von den hessischen Laufbahnbestimmungen abweicht:

1. Die Anstellung (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 HBG, § 1 Abs. 2 HLVO) darf nach Erwerb der Befähigung für die Laufbahn nicht über den Zeitpunkt hinausgeschoben werden, zu dem der Beamte ohne Ableisten des Wehrdienstes zur Anstellung herangestanden hätte (§ 9 Abs. 7 Satz 4 Arbeitsplatzschutzgesetz). Die Anstellung ist daher ggf. während der Probezeit oder auch während des Wehrdienstes vorzunehmen. Das Ableisten der vorgeschriebenen Probezeit wird dadurch nicht berührt (§ 9 Abs. 7 Satz 5 Arbeitsplatzschutzgesetz). Die noch fehlende Probezeit ist nach der Anstellung abzuleisten. Der Beamte darf nach wie vor erst in das Beamtenverhältnis berufen werden, wenn er die Probezeit erfolgreich abgeleistet und das 27. Lebensjahr vollendet hat. Er kann ferner auch nach der Anstellung entlassen werden, wenn er sich in der Probezeit nicht bewährt (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 HBG).

2. Diese Bestimmungen gelten für Beförderungen sinngemäß, sofern die dienstlichen Leistungen des Beamten eine Beförderung während der Probezeit rechtfertigen (§ 9 Abs. 7 Satz 6 Arbeitsplatzschutzgesetz). Abweichend von § 19 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes ist hiernach eine Beförderung während der Probezeit ohne Ausnahmegenehmigung zulässig. Hierbei kann auch ohne Ausnahmegenehmigung auf die Erfüllung der einjährigen Wartezeit nach der Anstellung verzichtet werden, wenn dies zum Ausgleich von Verzögerungen, die sich durch Ableistung des Wehrdienstes ergeben haben, notwendig ist. Allerdings schließt auch eine solche Beförderung die Entlassung des Beamten wegen mangelnder Bewährung in der Probezeit (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 HBG) nicht notwendig aus, wenn nach der Beförderung wesentliche Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine andere Beurteilung des Beamten rechtfertigen.

3. Die Bestimmungen über die Anstellung während der Probezeit (§ 9 Abs. 7 Satz 4 und 5 Arbeitsplatzschutzgesetz, Nr. 1 und 2 dieses Erlasses) gelten nicht nur für Bedienstete, die bereits vor ihrer Einberufung zum Wehrdienst im Beamtenverhältnis standen. Sie finden auch Anwendung auf

- a) Soldaten und entlassene Soldaten, die sich bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Beendigung des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung um Einstellung als Beamter bewerben und in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden (§ 11 Abs. 3 Arbeitsplatzschutzgesetz);
- b) Soldaten, die im Anschluß an den Grundwehrdienst oder eine Wehrübung zunächst eine für den künftigen Beruf als Beamter vorgeschriebene Ausbildung (Hochschul-, Fachschul- oder praktische Ausbildung) begin-

nen oder diese Ausbildung durch den Grundwehrdienst oder durch eine Wehrübung unterbrechen. Voraussetzung ist eine Bewerbung um Einstellung als Beamter bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Abschluß der Ausbildung und eine Einstellung auf Grund dieser Bewerbung (§ 11 b Abs. 2 Arbeitsplatzschutzgesetz);

- c) Arbeitnehmer, deren Ausbildung für ein späteres Beamtenverhältnis durch eine festgesetzte mehrjährige Tätigkeit im Arbeitsverhältnis an Stelle des sonst vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes durchgeführt wird, wenn sie sich bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Beendigung des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung um diese Tätigkeit beworben haben und daraufhin eingestellt worden sind (§ 11 Abs. 4 Arbeitsplatzschutzgesetz). Diese Regelung erfaßt insbesondere die Beamten besonderer Fachrichtungen und Bedienstete, denen Vordienstzeiten nach § 8 Abs. 4 der Hessischen Laufbahnverordnung auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden;
- d) Arbeitnehmer, deren Ausbildung für ein späteres Beamtenverhältnis durch eine festgesetzte mehrjährige Tätigkeit im Arbeitsverhältnis an Stelle des sonst vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes durchgeführt wird und deren Anstellung durch Heranziehung zum Grundwehrdienst oder zu Wehrübungen verzögert wird (§ 11 b Abs. 3 Arbeitsplatzschutzgesetz).

4. Bei der Zulassung zum Aufstieg vom mittleren in den gehobenen Dienst ist die Zeit des Wehrdienstes auf die in § 15 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 HLVO vorgeschriebenen Dienstzeiten anzurechnen.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Direktor des Landespersonalamts.

Wiesbaden, 13. 3. 1968

Der Hessische Minister des Innern
I B 3 — 8 d 02

StAnz. 13/1968 S. 499

403

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Born im Untertaunuskreis, Regierungsbezirk Wiesbaden

Der Gemeinde Born im Untertaunuskreis, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

„In Blau ein goldener Ziehbrunnen mit silbernem Eimer.“

Wiesbaden, 9. 3. 1968

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 28/68

StAnz. 13/1968 S. 500

404

Teilnahme der Gemeinden (Gv) am Lastschriftverkehr

I.

Das Lastschrifteinzugsverfahren hat neben dem Dauerüberweisungsauftrag in den letzten Jahren auch für die Gemeinden (Gv) an Bedeutung gewonnen. Bei dem Lastschrifteinzugsverfahren wird die Zahlung dadurch bewirkt, daß der einzuziehende Betrag durch Vermittlung eines oder mehrerer Kreditinstitute von dem Guthaben des Zahlungspflichtigen abgebucht und dem Guthaben des Zahlungsempfängers gutgeschrieben wird.

Von dem Lastschrifteinzugsverfahren kann auf zweifache Art Gebrauch gemacht werden, und zwar

- a) der Zahlungspflichtige erteilt dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung,
- b) der Zahlungspflichtige erteilt seinem Geldinstitut einen Abbuchungsauftrag.

Im Interesse der Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs (§ 22 Abs. 1 und 2 KuRVO) sollten die Gemeinden (Gv) als Zahlungsempfänger alle Möglichkeiten für eine Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren ausschöpfen.

II.

Ich habe keine Bedenken, wenn die Gemeinden (Gv) auch als Zahlungspflichtige am Lastschrifteinzugsverfahren teilnehmen, sofern die nachstehenden Hinweise beachtet werden:

1. Aus Sicherheitsgründen kommt in der Regel nur das unter Ziff. I Buchst. a) erwähnte Einzugsermächtigungsverfahren in Betracht.

Bei diesem Verfahren hat das Kreditinstitut die Möglichkeit, eine bereits ausgeführte Lastschrift rückgängig zu machen, wenn der Belastete ihr binnen 6 Wochen widerspricht.

Nur bei den von der Bundespost regelmäßig erhobenen Fernsprech-, Fernschreib-, Rundfunk- und Fernsehgebühren sowie bei Zeitungsgeldern kann auch ein Abbuchungsauftrag nach Ziff. I Buchst. b) empfohlen werden.

2. Grundsätzlich darf eine Einzugsermächtigung nur zuverlässigen Gläubigern, die einen ordnungsmäßigen Abrechnungsverkehr gewährleisten und nur für wiederkehrende Verpflichtungen erteilt werden, deren Höhe einigermaßen voraussehbar ist.

3. Von dem Kreditinstitut, das die Lastschrift ausführt, muß eine verbindliche Erklärung vorliegen, daß die Gemeinde (Gv) als Zahlungspflichtige der Abbuchung innerhalb einer Frist von 6 Wochen widersprechen kann und daß die abgebuchten Beträge im Falle des Widerspruchs unverzüglich wieder gutgeschrieben werden.

Von dieser Erklärung kann ausnahmsweise bei den unter Ziff. II Nr. 1 Abs. 3 aufgeführten Zahlungen an die Bundespost abgesehen werden.

III.

Wenn sich Gemeinden (Gv) nach Ziffer II als Zahlungspflichtige am Lastschriftverkehr beteiligen, bitte ich unter Beachtung der haushalts- und kassenrechtlichen Vorschriften vorerst wie folgt zu verfahren:

1. Die Kasse muß schriftlich angewiesen werden, für eine wiederkehrende Verpflichtung eine Einzugsermächtigung oder einen Abbuchungsauftrag zu erteilen. Die Anweisung muß von einem nach § 26 GemHVO Anordnungsberechtigten unterzeichnet werden. Für die Unterzeichnung der Einzugsermächtigung bzw. des Abbuchungsauftrages durch die Kasse gelten die Vorschriften des § 2 der Anlagen 2 und 3 und des § 1 der Anlage 4 zu § 20 Abs. 2 KuRVO.
2. Nach Eingang der Abrechnung des Zahlungsempfängers bzw. nach Eingang der Lastschrift ist der Kasse unverzüglich eine Auszahlungsanordnung über den endgültig festgestellten Rechnungsbetrag zu erteilen.

Wiesbaden, 6. 3. 1968

Der Hessische Minister des Innern
IV B 11 — 33 c — 02 — 011

StAnz. 13/1968 S. 500

405

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den Magistrat der Stadt Frankfurt a. M.
Bauaufsichtsbehörde
Frankfurt a. M.

Technische Baubestimmungen;

hier: DIN 1072 — Straßen- und Wegbrücken,
Lastannahmen (Ausgabe Nov. 1967)

Bezug: Erlaß vom 16. Juni 1952 (StAnz. S. 561)

Mit Erlaß vom 16. Juni 1952 ist das Normblatt DIN 1072 — Straßen- und Wegbrücken, Lastannahmen — (Ausgabe Juni 1952) als Technische Baubestimmung eingeführt worden.

Die Arbeitsgruppe Einheitliche Technische Baubestimmungen (ETB) des Fachnormenausschusses Bauwesen im Deutschen Normenausschuß hat eine Neufassung des Normblattes

DIN 1072 — Straßen- und Wegbrücken,
Lastannahmen —
(Ausgabe November 1967)

aufgestellt.

Auf Grund des § 29 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung (HBO) wird das Normblatt DIN 1072, Ausgabe November 1967, als technische Baubestimmung eingeführt. Es ersetzt die Ausgabe Juni 1952, die hiermit zurückgezogen wird.

In einem Beiblatt zu DIN 1072 (Ausgabe November 1967) sind Erläuterungen enthalten. Auf dieses Beiblatt werden die Bauaufsichtsbehörden hingewiesen.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten und zu veranlassen, daß in die „Bautechnischen Verzeichnisse für die Bauaufsicht im Lande Hessen“ in Teil 1 Abschnitt I in lfd. Nr. 8 eine Berichtigung aufgenommen wird.

DIN 1072 Beiblatt ist in Teil 2 Abschn. I als lfd. Nr. 1 aufzunehmen.

Abdrucke der Normblätter DIN 1072 und DIN 1072 Beiblatt, Ausgaben November 1967, können durch den Beuth-Vertrieb GmbH, 1 Berlin 30, Burggrafenstr. 4-7 und Köln 1, Friesenplatz 16 (Hansahaus), bezogen werden.

Wiesbaden, 4. 3. 1968

Der Hessische Minister des Innern
V A 2 — 64 b 16/03 — 4/68
StAnz. 13/1968 S. 500

406

Aufhebung des Sichtvermerkszwanges für Touristen durch Jugoslawien;

Bezug: Runderlaß vom 1. 2. 1967 (StAnz. S. 224)

Jugoslawien hat für die Zeit vom 1. Januar bis 1. November 1968 den Sichtvermerkszwang für ausländische Touristen, die sich nicht länger als drei Monate in Jugoslawien aufzuhalten beabsichtigen, aufgehoben. Ob die mit Runderlaß vom 3. Juli 1967 (StAnz. S. 858) bekanntgegebene Regelung, wonach deutsche Touristen für einen Aufenthalt bis zu sieben Tagen mit einem gültigen Bundespersonalausweis nach Jugoslawien einreisen können, für das Jahr 1968 fortgilt, wird noch geklärt.

Ich bitte, in der Übersicht zu meinem Runderlaß vom 22. April 1965 (StAnz. S. 514) bei dem Stichwort „Jugoslawien“ den Vermerk „D = SV“ durch „D = frei (bis 1. 11. 1968)“ zu ersetzen.

Wiesbaden, 7. 3. 1968

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 23 c 02
StAnz. 13/1968 S. 501

407

Der Hessische Minister der Finanzen

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen bautechnischen Dienstes — Fachrichtung Hochbau — in der staatlichen Bauverwaltung (RegBauInspAuPo — Hochbau)

Inhaltsübersicht

I. Einstellung

- § 1 Kreis der Bewerber
- § 2 Bewerbung
- § 3 Einstellung

II. Ausbildung

- § 4 Ziel des Vorbereitungsdienstes
- § 5 Dauer des Vorbereitungsdienstes
- § 6 Ernennung, Unterhaltszuschuß
- § 7 Ausbildungsbehörde, Ausbildungsleiter
- § 8 Gestaltung des Vorbereitungsdienstes
- § 9 Beschäftigungsnachweis, Befähigungsbericht, Ausbildungsnachweis
- § 10 Bewertung der Leistungen

III. Laufbahnprüfung

- § 11 Zweck und Einteilung der Prüfung
- § 12 Prüfungsausschuß
- § 13 Prüfungsarbeit
- § 14 Zulassung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung
- § 15 Prüfungsfächer
- § 16 Schriftliche Prüfung
- § 17 Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten
- § 18 Mündliche Prüfung
- § 19 Entscheidung über das Prüfungsergebnis
- § 20 Prüfungszeugnis, Prüfungsniederschrift
- § 21 Verstöße gegen die Prüfungsordnung
- § 22 Erkrankung, Versäumnis
- § 23 Wiederholung der Prüfung

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 24 Übergangsregelung
- § 25 Inkrafttreten

Auf Grund des § 17 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 10. 1. 1967 (GVBl. I S. 9) und des § 26 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 31. 8. 1964 (GVBl. I S. 139) wird im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamts und der Landespersonalkommission für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes — Fachrichtung Hochbau — in der staatlichen Bauverwaltung folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen:

I. Einstellung

§ 1

Kreis der Bewerber

In den Vorbereitungsdienst für den gehobenen bautechnischen Dienst können Bewerber eingestellt werden, die

1. die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis nach dem Hessischen Beamtengesetz erfüllen,
2. das Abschluszeugnis einer öffentlichen oder anerkannten privaten Ingenieurschule in der Fachrichtung Hochbau oder in einer vom Minister der Finanzen als vergleichbar anerkannten Fachrichtung besitzen; dem Abschluszeugnis steht ein entsprechendes Zeugnis dieser Fachrichtung gleich,
3. nicht älter als 35 Jahre sind. Technische Angestellte, die sich mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst im Angestelltenverhältnis bewährt haben, sowie Schwerbeschädigte und Inhaber eines Zulassungsscheines können bis zum 40. Lebensjahr in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, sofern sie die Voraussetzung nach Nr. 2 erfüllen.

§ 2

Bewerbung

(1) Der Minister der Finanzen bestimmt jährlich die Anzahl der Bewerber, die eingestellt werden sollen.

(2) Die Bewerber richten ihr Gesuch um Einstellung in den Vorbereitungsdienst an die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main. Das Gesuch kann bereits drei Monate vor Beendigung des Besuchs der Ingenieurschule eingereicht werden.

(3) Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen:

1. ein handgeschriebener Lebenslauf,
2. ein Lichtbild aus neuester Zeit,
3. das Schulabgangszeugnis,
4. Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung,
5. das Abschluszeugnis der Ingenieurschule, gegebenenfalls Zeugnisse aus den letzten Studiensemestern; das Abschluszeugnis kann nachgereicht werden. Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner vorzulegen:
6. die Geburtsurkunde,
7. ein amtsärztliches Zeugnis über ihre körperliche Tauglichkeit für den bautechnischen Dienst, insbesondere über ihr ausreichendes Seh-, Farbunterscheidungs- und Hörvermögen.

§ 3

Einstellung

Über die Einstellung der Bewerber in den Vorbereitungsdienst entscheidet die Oberfinanzdirektion.

II. Ausbildung**§ 4****Ziel des Vorbereitungsdienstes**

(1) Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, für den gehobenen bautechnischen Dienst — Fachrichtung Hochbau — der staatlichen Bauverwaltung Beamte heranzubilden, die sich der demokratischen Grundordnung und ihren Aufgaben verpflichtet fühlen und die erforderlichen fachlichen und allgemeinen Kenntnisse besitzen.

(2) Die Ausbildung ist so zu gestalten, daß die Beamten entsprechend den Anforderungen ihrer Laufbahn die anfallenden Dienstgeschäfte erledigen können.

§ 5**Dauer des Vorbereitungsdienstes**

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre.

(2) Der Vorbereitungsdienst kann verlängert werden, wenn der Anwärter das Ausbildungsziel noch nicht erreicht hat oder wenn aus besonderen Gründen eine Verlängerung angebracht erscheint, höchstens jedoch um zwei Jahre.

(3) Auf den Vorbereitungsdienst können förderliche Tätigkeiten innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes bis zu einem Jahr voll angerechnet werden. Darüber hinaus kann nur die Hälfte der Zeit angerechnet werden, während der der Bewerber im öffentlichen Dienst mit Aufgaben beschäftigt worden ist, die in der Regel von Beamten des gehobenen bautechnischen Dienstes wahrgenommen werden.

(4) Die Entscheidung nach Abs. 2 und 3 trifft die Oberfinanzdirektion.

§ 6**Ernennung, Unterhaltszuschuß**

(1) Die Bewerber werden in der Regel zum 1. April oder 1. Oktober eingestellt und unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum „Regierungsbauinspektoranwärter“ ernannt.

(2) Der Anwärter erhält während des Vorbereitungsdienstes einen Unterhaltszuschuß nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

§ 7**Ausbildungsbehörde, Ausbildungsleiter**

(1) Ausbildungsbehörde ist die Oberfinanzdirektion.

(2) Die Ausbildungsbehörde bestellt einen Beamten des technischen Verwaltungsdienstes — Fachrichtung Hochbau — zum Ausbildungsleiter. Dieser hat insbesondere die Ausbildung zu überwachen, die Befähigungsberichte auszuwerten, den Ausbildungsnachweis zu führen und die Prüfungsarbeit vorzuprüfen. Der Ausbildungsleiter hat sich in regelmäßigen Zeitabständen vom Ausbildungsstand der Anwärter zu unterrichten.

§ 8**Gestaltung des Vorbereitungsdienstes**

(1) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in die im Ausbildungsplan (Anlage 1) vorgesehenen Ausbildungsabschnitte. Von der Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte kann aus dienstlichen Gründen abgewichen werden.

(2) Der Vorbereitungsdienst ist unter Beachtung des im Ausbildungsplan genannten Ausbildungsstoffes so zu gestalten, daß der Anwärter mit allen in seinen späteren Aufgabenbereich fallenden Arbeiten vertraut wird. Er soll auch ausreichende Kenntnisse im allgemeinen Verwaltungsdienst und einen Einblick in die Aufgaben der übrigen Zweige des öffentlichen Bauwesens erlangen.

(3) Der Anwärter ist an den laufenden Arbeiten der Ausbildungsstelle zu beteiligen; jedoch sollen ihm nur solche Aufgaben übertragen werden, die einer möglichst vielseitigen Ausbildung förderlich sind. Er soll sich im freien Vortrag üben.

(4) Dem Anwärter ist neben der praktischen Ausbildung regelmäßig Unterricht zu erteilen, für den wöchentlich mindestens zwei Stunden vorzusehen sind.

(5) Zur Ergänzung der allgemeinen staats- und verwaltungskundlichen Ausbildung wird der Anwärter zu einem Lehrgang abgeordnet. Der Direktor des Landespersonalamts regelt im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die Durchführung dieses Lehrgangs.

(6) Der Anwärter hat außerhalb des Dienstes zwei Übungsarbeiten mit höchstens dreiwöchiger Bearbeitungszeit zu fertigen und außerdem jeden zweiten Monat eine Aufgabe mit

einer zweistündigen Bearbeitungszeit unter Aufsicht zu lösen. Die Oberfinanzdirektion bestimmt jeweils, in welchen Ausbildungsabschnitten die Übungsarbeiten gefertigt werden. Bei der Auswahl der Aufgaben sind alle Prüfungsfächer zu berücksichtigen. Die Aufgaben werden von dem Staatsbauamt oder der Oberfinanzdirektion gestellt, bewertet und mit dem Anwärter durchgesprochen. Die Arbeiten sind zu den Ausbildungsakten zu nehmen.

§ 9**Beschäftigungsnachweis, Befähigungsberichte, Ausbildungsnachweis**

(1) Der Anwärter hat einen Beschäftigungsnachweis (Anlage 2) zu führen, der monatlich dem mit der Ausbildung betrauten Beamten und dem Leiter der Dienststelle sowie nach Beendigung eines jeden Ausbildungsabschnitts — gegebenenfalls mit den nach § 8 Abs. 6 gefertigten Arbeiten — der Oberfinanzdirektion vorzulegen ist.

(2) Am Schluß jeden Ausbildungsabschnittes hat die Ausbildungsdienststelle einen Befähigungsbericht (Anlage 3) abzugeben und der Oberfinanzdirektion vorzulegen. Der Befähigungsbericht muß erkennen lassen, ob der Anwärter das Ziel des Ausbildungsabschnitts erreicht hat. Die Befähigungsberichte sind dem Anwärter zur Kenntnis zu geben und zu den Ausbildungsakten zu nehmen.

(3) Die Oberfinanzdirektion hat über den Vorbereitungsdienst des Anwärters einen Ausbildungsnachweis (Anlage 4) zu führen.

§ 10**Bewertung der Leistungen**

Die Leistungen im Vorbereitungsdienst, die Prüfungsarbeit sowie die Leistungen in der schriftlichen und in der mündlichen Prüfung sind zu bewerten mit

sehr gut	(1) = eine besonders hervorragende Leistung,
gut	(2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
befriedigend	(3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung,
ausreichend	(4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
mangelhaft	(5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln,
ungenügend	(6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.

Einzelleistungen können mit halben Noten bewertet werden.

III. Laufbahnprüfung**§ 11****Zweck und Einteilung der Prüfung**

(1) In der Prüfung soll der Anwärter seine Befähigung für den gehobenen bautechnischen Dienst — Fachrichtung Hochbau — in der staatlichen Bauverwaltung nachweisen.

(2) Die Prüfung besteht aus der Prüfungsarbeit (§ 13), den unter Aufsicht auszufertigenden schriftlichen Arbeiten (§ 16) und einem mündlichen Teil (§ 18).

§ 12**Prüfungsausschuß**

(1) Die Laufbahnprüfung ist vor einem Prüfungsausschuß für den gehobenen bautechnischen Dienst — Fachrichtung Hochbau — in der staatlichen Bauverwaltung abzulegen. Der Prüfungsausschuß besteht aus einem Beamten des höheren technischen Verwaltungsdienstes — Fachrichtung Hochbau — als Vorsitzendem und vier weiteren Mitgliedern, und zwar

1. einem Beamten des höheren technischen Verwaltungsdienstes — Fachrichtung Hochbau —,
2. einem Beamten des gehobenen bautechnischen Dienstes — Fachrichtung Hochbau —,
3. einem Beamten des gehobenen oder höheren Dienstes eines Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes,
4. einem Vertreter der Spitzenorganisation der zuständigen Gewerkschaften, der mindestens Beamter des gehobenen bautechnischen Dienstes — Fachrichtung Hochbau — sein muß.

(2) Der Minister der Finanzen beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes. Der Vertreter der Gewerkschaft wird von der für das Land Hessen zuständigen Spitzenorganisation der in Betracht kommenden Gewerkschaft vorgeschlagen.

(3) Für den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Stellvertreter zu bestimmen.

(4) Zu der Prüfung können der Direktor des Landespersonalamtes und der Minister der Finanzen einen Vertreter entsenden. Der Ausbildungsleiter soll der mündlichen Prüfung beiwohnen.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung; ihm obliegen insbesondere

1. die Vorbereitung der Prüfung,
2. die Festsetzung des Prüfungstermins,
3. die Vorladung der Prüflinge und die Benachrichtigung der an der Prüfung interessierten Stellen,
4. die Auswahl der Prüfungsaufgaben,
5. die Sorge für die vertrauliche Behandlung der Prüfungsaufgaben,
6. die Bestellung der Aufsichtspersonen für die schriftliche Prüfung,
7. die Bewertung der schriftlichen Arbeiten bei abweichender Beurteilung.

(6) Dem Prüfungsausschuß obliegen insbesondere

1. der Vorschlag der Prüfungsaufgaben, und zwar jedem Mitglied für sein Fach,
2. die endgültige Beurteilung der Prüfungsarbeit,
3. die Abnahme der mündlichen Prüfung,
4. die Entscheidung über die Folgen eines Täuschungsversuchs (§ 21),
5. die Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung.

(7) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn er mit dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern besetzt ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 13

Prüfungsarbeit

(1) Die Prüfungsarbeit soll während des letzten Ausbildungsabschnittes angefertigt werden und spätestens 6 Wochen vor Abschluß der Ausbildung eingereicht sein.

(2) Die Prüfungsarbeit besteht in der Aufstellung eines baureifen Entwurfes mit Erläuterungsbericht und Kostenvoranschlag für ein Bauwerk mittlerer Größe. Der Umfang der Arbeit ist so zu bemessen, daß bei Zuhilfenahme der Dienststunden eine Bearbeitungszeit von einem Monat möglichst nicht überschritten wird. Der Anwärter hat die Arbeit mit der schriftlichen Versicherung abzuliefern, daß er sie ohne fremde Hilfe angefertigt und nur die zugelassenen Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Arbeit ohne triftigen Grund nicht fristgerecht abgegeben, so gilt sie als ungenügend.

(3) Die Oberfinanzdirektion erteilt die Aufgabe für die Prüfungsarbeit, prüft diese vor und übersendet sie mit einer Prüfungsniederschrift dem Prüfungsausschuß zur endgültigen Bewertung. Für die entgeltliche Bewertung der Prüfungsarbeit gilt § 17 Abs. 1 entsprechend.

(4) Wird die Arbeit mit mangelhaft oder ungenügend bewertet, so ist der Vorbereitungsdienst zu verlängern und dem Anwärter eine neue Aufgabe zu erteilen (vgl. § 19 Abs. 3 Nr. 1)

§ 14

Zulassung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung

(1) Die schriftliche und die mündliche Prüfung sollen am Ende des Vorbereitungsdienstes abgelegt werden.

(2) Die Oberfinanzdirektion läßt den Anwärter, wenn er das Ausbildungsziel erreicht hat und die Prüfungsarbeit mindestens mit ausreichend bewertet worden ist, spätestens zwei Wochen vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes zur schriftlichen Prüfung zu. Der Anwärter ist über die Zulassung zur Prüfung zu unterrichten.

(3) Die Oberfinanzdirektion übersendet dem Prüfungsausschuß die Personal- und die Ausbildungsakten.

§ 15

Prüfungsfächer

Die schriftliche und die mündliche Prüfung erstrecken sich auf folgende Prüfungsfächer:

1. **Staats- und Verwaltungskunde**
Verfassung, Verwaltungsrecht und Behördenorganisation unter besonderer Berücksichtigung der staatlichen Bauverwaltung,

Verdingungswesen, Ausschreibung und Vergabe gemäß VOB und VOL, Baupreisrecht, Bundesbaugesetz, Bauordnungsrecht.

2. Gebäudekunde

Planung und Konstruktion öffentlicher und privater Bauten, Heizungs- und Lüftungsanlagen, Wasserversorgung und Entwässerung, elektrische Anlagen, Aufzüge, Fernsprechanlagen.

3. Veranschlagung und Bauausführung

Kostenvoranschlag und Teilkostenanschlüsse, Erläuterungsbericht, Baustelleneinrichtung und Unterkunft bei Bauten, Baustoffe, schwierige Gründungen, Schall- und Wärmeschutz, Baugerüste, Unfallverhütung.

4. Öffentlicher Dienst, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Rechtliche Stellung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes, Sozialgesetzgebung sowie die wesentlichen Bestimmungen des Beamtenrechts und des Tarifrechts, Besoldung, Vergütung und Entlohnung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes, Reise- und Umzugskostenrecht, Reichshaushaltsordnung, Reichswirtschaftsbestimmungen, Reichsrechnungslegungsordnung, Vorläufige Kassenordnung der Hessischen Finanzverwaltung, Vorprüfungsordnung für das Land Hessen.

5. Geschäftsführung

Dienstanweisung für die Staats- und Sonderbauämter des Landes Hessen, Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen.

§ 16

Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung ist je eine Aufgabe aus den Prüfungsfächern des § 15 zu bearbeiten.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses schlagen geeignete Themen aus ihrem Prüfungsfach vor. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wählt aus den Vorschlägen die Prüfungsaufgaben aus. Er hat für deren Geheimhaltung Sorge zu tragen.

(3) Die schriftlichen Aufgaben sind an vier aufeinanderfolgenden Tagen zu lösen. Die Bearbeitungszeit für die an einem Tage zu fertigenden Arbeiten soll insgesamt sechs Stunden, die Höchstdauer für eine Arbeit fünf Stunden nicht überschreiten. Die zugelassenen Hilfsmittel sind dem Prüfling anzugeben oder in der Prüfung zur Verfügung zu stellen.

(4) Ein Mitglied des Prüfungsausschusses oder ein anderer Beamter, den der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, hat die schriftliche Prüfung zu überwachen.

(5) Spätestens bei Ablauf der festgesetzten Bearbeitungsfrist hat der Prüfling die Arbeit dem aufsichtsführenden Beamten abzuliefern. Beizufügen sind alle Entwürfe und Arbeitsbogen einschließlich Nebenrechnungen. Der Aufsichtsbeamte vermerkt auf der Arbeit den Beginn der Bearbeitungsfrist und den Zeitpunkt der Abgabe.

§ 17

wertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander zu bewerten. Bei abweichender Bewertung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Werden drei Arbeiten mit schlechter als ausreichend bewertet, so wird der Anwärter zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen. Die Prüfung ist dann nicht bestanden.

§ 18

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll nicht später als vier Wochen nach Beendigung der schriftlichen Prüfung stattfinden und je Prüfling etwa eine Stunde dauern. Mehr als sechs Prüflinge sollen nicht gleichzeitig geprüft werden.

(2) Die Leistungen in der mündlichen Prüfung sind in den einzelnen Prüfungsfächern auf Grund des Vorschlags des jeweiligen Prüfers vom Prüfungsausschuß zu beurteilen.

§ 19

Entscheidung über das Prüfungsergebnis

(1) Der Prüfungsausschuß entscheidet im Anschluß an die mündliche Prüfung mit Stimmenmehrheit über das Gesamtergebnis der Prüfung (Prüfungsarbeit, schriftliche und mündliche Prüfung). Dabei sollen die Befähigungsberichte über die Leistungen während der Ausbildung, die Beurteilung aus dem staats- und verwaltungskundlichen Lehrgang (§ 8 Abs. 5) sowie das Persönlichkeitsbild berücksichtigt werden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Für das Gesamturteil gelten folgende Noten:

- „sehr gut“
- „gut“
- „befriedigend“
- „ausreichend“
- „nicht bestanden“.

(3) Die Prüfung ist nicht bestanden,

1. wenn die Prüfungsarbeit zweimal mit schlechter als ausreichend bewertet worden ist (vgl. § 13 Abs. 4),
2. wenn drei oder mehr schriftliche Arbeiten mit schlechter als ausreichend bewertet worden sind (vgl. § 17 Abs. 2),
3. wenn die Leistungen in der mündlichen Prüfung in zwei Fächern schlechter als ausreichend sind oder wenn für ein Fach, das in der schriftlichen Prüfung mit mangelhaft oder ungenügend bewertet worden ist, die Leistungen in der mündlichen Prüfung mit schlechter als ausreichend bewertet worden sind.

(4) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Anwärter

1. ohne triftigen Grund von der schriftlichen oder mündlichen Prüfung fernbleibt oder einen dieser Prüfungsteile unterbricht,
2. ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktritt.

(5) Die Prüfung kann vom Prüfungsausschuß beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 als nicht bestanden erklärt werden.

§ 20

Prüfungszeugnis, Prüfungsniederschrift

(1) Nach Abschluß der Beratungen gibt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Prüfungsteilnehmern das Gesamturteil bekannt.

(2) Der Anwärter, der die Prüfung bestanden hat, erhält ein Prüfungszeugnis nach dem Muster der Anlage 5.

(3) Für jeden Prüfling ist eine Prüfungsniederschrift nach dem Muster der Anlage 6 zu fertigen und zu den Personalakten zu nehmen.

(4) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen und zu den Akten des Prüfungsausschusses zu nehmen.

(5) Die Niederschriften nach Abs. 3 und 4 sind von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 21

Verstöße gegen die Prüfungsordnung

(1) Versucht ein Anwärter das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder durch sonstiges ordnungswidriges Verhalten zu beeinflussen oder hat er eine unrichtige Versicherung über die selbständige Anfertigung der Prüfungsarbeit abgegeben, so kann er von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Der Prüfungsausschuß entscheidet, ob — je nach der Schwere der Verfehlung — die Prüfung für nicht bestanden zu erklären ist oder ob einzelne Prüfungsarbeiten zu wiederholen sind.

(2) Wird innerhalb von drei Jahren nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, daß Verfehlungen nach Abs. 1 vorgelegen hatten, so kann der Prüfungsausschuß die Prüfung nachträglich als nicht bestanden erklären.

§ 22

Erkrankung, Versäumnis

(1) Ist der Anwärter durch Krankheit oder aus sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte verhindert, so

hat er dies unverzüglich nachzuweisen. In Krankheitsfällen ist ein ärztliches Zeugnis — auf Verlangen das eines Amtsarztes — vorzulegen.

(2) Eine wegen Krankheit abgebrochene oder aus begründetem Anlaß nicht angetretene schriftliche oder mündliche Prüfung gilt als nicht abgelegt; sie ist an einem von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin nachzuholen. Der Prüfungsausschuß entscheidet, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang bereits abgelieferte schriftliche Prüfungsarbeiten anzurechnen sind.

§ 23

Wiederholung der Prüfung

(1) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so tritt der Anwärter in den Vorbereitungsdienst zurück. Er kann die Prüfung frühestens nach sechs Monaten einmal wiederholen. Der Vorbereitungsdienst wird um die Zeit bis zur Wiederholungsprüfung verlängert. Der Minister der Finanzen bestimmt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses Dauer und Einteilung des zusätzlichen Vorbereitungsdienstes.

(2) Anwärter, die die Prüfung auch nach Wiederholung nicht bestanden haben, sind aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen.

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 24

Übergangsregelung

Die weitere Ausbildung der bereits im Vorbereitungsdienst befindlichen Anwärter ist, soweit möglich, dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung anzupassen.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren technischen Dienstes (Inspektorgruppe) — Fachrichtung Hochbau — (RegBauInspAuPO — Hochbau) vom 22. Mai 1956 (StAnz. S. 603) außer Kraft.

Wiesbaden, 22. 2. 1968

Der Hessische Minister der Finanzen
P 3100 A — 35 — I B 11

P 3100 — IV A 11

In Vertretung:

gez. Dr. Hartmann i. V.

StAnz. 13/1968 S. 501

*

Anlage 1

(zu § 8 Abs. 1)

Ausbildungsplan

Ausbildungsab-schnitt	Ausbildungs-dienst-stelle	Dauer Monate	Ausbildungsstoff
1	Staatsbauamt	9	Ausführung von Bauten, insbesondere Anfertigung von Bauzeichnungen und Ausschreibungsunterlagen, Prüfung von Angeboten, Verdingungswesen, Baupreisrecht, Abschluß von Verträgen, Beteiligung an Verdingungsverhandlungen, Abnahme von Baustoffen, Überwachung der Bauarbeiten, Prüfung von Massenberechnungen, Aufmessen ausgeführter Bauarbeiten, Prüfung von Rechnungen, Mittelbewirtschaftung und Abschluß der Rechnungslegungsbücher.
2	Staatsbauamt	6	Geschäftsbetrieb eines Staatsbauamtes, insbesondere Einführung in die allgemeinen Angelegenheiten des inneren Geschäftsbetriebes: Organisation, Registratur, Aktenplan, Sach- und Personalhaushalt, Bewirtschaftung und Überwachung der Haushaltsmittel, Personalangelegenheiten der Beamten, Angestellten und Arbeiter, Personalfürsorge, Beschaffungswesen, Geräte- und Bücherverwaltung, Fernsprech- und Kraftfahrzeugwesen, Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung von Bauunterhaltungsarbeiten, kleineren Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, Ergänzung der Baubestandsunterlagen, Aufstellung von Grundstücks-Wertermittlungen, Gutachten, Mietwertberechnungen.
3	Bauaufsichtsbehörde	3	Baurecht, insbesondere bauaufsichtliches Genehmigungs- und Zustimmungsverfahren, bauaufsichtliche Überwachung und Abnahme von Bauten.

Ausbildungsab-schnitt	Ausbildungs-dienst-stelle	Dauer Monate	Ausbildungsstoff
4	Regierungs-präsident	1	Aufgaben der staatl. Mittelbehörde, insbesondere Bauaufsicht, Wohnungs- und Siedlungswesen, Landesplanung, Natur- und Landschaftsschutz, Bau von Schulen und Krankenhäusern, Baumaßnahmen bei Domänen.
5	Staatliches Rechnungs-prüfungsamt und Staats-kasse	1	Rechnungswesen, insbesondere Rechnungsvorprüfung, Haushaltsordnung und Kassenwesen, Arbeits-, Sozialversiche-rungs- und Fürsorgerecht.
6	Verwaltungs-seminar	1	Grundzüge der Staats- und Verwaltungskunde (Lehrgang).
7	Oberfinanz-direktion — Landes-baubabtei-lung —	3	Aufgaben der Aufsichtsbehörde der staatlichen Bauverwaltung, insbesondere Überprüfung von Kostenvoranschlägen und Kostenanschlägen, neue Baustoffe und Bauweisen, Verdingungs- und Bauvertragswesen, Baupreisrecht, Tarifbestimmungen, Abtretung, Pfändung, Vergleichs- und Konkursverfahren.
			Prüfungsarbeit
			zusammen: 2 Jahre

Anlage 2
(zu § 9 Abs. 1)

Beschäftigungsnachweis

des Regierungsbauinspektoranwärters

Ausbildungs-dienst-stelle	von bis	Darstellung der Beschäftigung	Sicht-vermerke*)

*) Sichtvermerke des ausbildenden Beamten, des Leiters der Ausbildungs-dienststelle (jeweils monatlich) und des Ausbildungsleiters der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main.

Anlage 3
(zu § 9 Abs. 2)

....., den

(Ausbildungsdienststelle)

Befähigungsbericht

für den Regierungsbauinspektoranwärter

für die Zeit seiner Ausbildung bei

vom bis Ausbildungsabschnitt

Dienstversäumnis (Krankheit, Urlaub, sonstige Gründe)

vom bis Grund

1. Leistungsbild
 - a) Auffassungsgabe
 - b) Urteilsfähigkeit
 - c) Ausdrucksfähigkeit, mündlich
 - d) Ausdrucksfähigkeit, schriftlich
 - e) Organisationsfähigkeit
 - f) Initiative
 - g) Arbeitsorgfalt
 - h) Arbeitstempo
 - i) Umfang der Fachkenntnisse
 - k) Berufliches Interesse
 - l) Allgemeines Bildungsstreben
2. Persönlichkeitsbild
 - a) Pflichtbewußtsein
 - b) Bereitschaft zur Verantwortung
 - c) Führung, dienstlich
 - d) Führung außerdienstlich

3. Ist das Ziel des Ausbildungsabschnitts erreicht?
Falls nein, Angabe der Gründe und Mängel.
Es bestehen noch folgende Lücken in der Ausbildung:

4. Besondere Umstände, die bei der Gesamtbeurteilung zu berücksichtigen sind:

5. Zusammenfassendes Urteil:
(ggf. besondere Befähigung oder Mängel, bemerkenswerte Wesens-eigenschaften)

.....

(Unterschrift)

Anlage 4
(zu § 9 Abs. 3)

Ausbildungsnachweis über den Vorbereitungsdienst

des Regierungsbauinspektoranwärters

geboren am in

Beschäftigung seit der Schulentlassung bis zum Beginn des Vor-bereitungsdienstes:

Tag der Einstellung als Regierungsbauinspektoranwärter

Beschäftigung im Vorbereitungsdienst

Kurze Darstellung der Beschäftigung (Auszug aus dem Beschäftigungsnachweis)	Beurteilung (in Übereinstimmung mit dem Befähigungsbericht) der Leistungen und der Persön-lichkeit; Bemerkungen
---	---

Ausbildungsabschnitt 1

Staatsbauamt

vom bis (Monate)

Ausbildungsabschnitt 2

Gesamtbeurteilung (am Schluß des Vorbereitungsdienstes)

Frankfurt/M.,

Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main

.....

(Unterschrift)

Anlage 5
(zu § 20 Abs. 2)

Prüfungszeugnis

geb. am in

hat am

die Laufbahnprüfung für den gehobenen bautechnischen Dienst — Fachrichtung Hochbau —

nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen bautechnischen Dienstes — Fachrichtung Hochbau — in der staatlichen Bauverwaltung vom 22. 2. 1968 (StAnz. S. 501)

mit dem Gesamtergebnis

bestanden.

Wiesbaden, den

Der Hessische Minister
der Finanzen

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

(Dienst-stempel)

Anlage 6
(zu § 20 Abs. 3)

407 a

Prüfungsniederschrift

Prüfung für den gehöbeneden bautechnischen Dienst — Fachrichtung Hochbau — in der staatlichen Bauverwaltung

Anwesend:

- 1. als Vorsitzender,
- 2. als Prüfer,
- 3. als Prüfer,
- 4. als Prüfer,
- 5. als Prüfer,
- zugleich als Vertreter der Gewerkschaft
- 6. Regierungsbauführer als Prüfling.

Der vorgenannte Anwärter ist heute nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehöbeneden bautechnischen Dienstes — Fachrichtung Hochbau — in der staatlichen Bauverwaltung vom 22. 2. 1968 (StAnz. S. 501) mündlich geprüft worden.

Die schriftliche Prüfung hat er in der Zeit vom bis abgelegt.

A. Prüfungsergebnisse im einzelnen

Prüfungsfach	Schriftliche Prüfung	Mündliche Prüfung
1. Staats- und Verwaltungskunde
2. Gebäudekunde
3. Veranschlagung und Bauausführung
4. Öffentlicher Dienst, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
5. Geschäftsführung

B. Gesamtergebnis

..... bestanden.

(Beim Bestehen der Prüfung:)

Das Ergebnis ist dem Anwärter durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden.

(Beim erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung:)

Dem Anwärter ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden, daß er die Prüfung nicht bestanden und vor Wiederholung der Prüfung einen zusätzlichen Vorbereitungsdienst abzuleisten hat.

Wiesbaden, den

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses:

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses:

.....

.....

.....

Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966;

hier: Zweiter Änderungstarifvertrag zum Versorgungs-TV vom 23. November 1967

Bezug: Mein Erlaß vom 21. Dezember 1966 (StAnz. 1967 S. 82) i. d. F. der Änderungserlasse vom 5. April 1967 (StAnz. S. 533) und 16. Oktober 1967 (StAnz. S. 1389) sowie mein Erlaß vom 22. Dezember 1967 — P 2174 A — 335 — I B 32 — (nicht veröffentlicht)

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben mit der Gewerkschaft ÖTV und der DAG am 23. November 1967 den Zweiten Änderungstarifvertrag zum Versorgungs-TV vereinbart. Der Tarifvertrag ist den obersten Dienstbehörden des Landes und den mir nachgeordneten Dienststellen mit dem nichtveröffentlichten Bezugserlaß vom 22. Dezember 1967 bereits zum Vollzuge bekanntgegeben worden.

Der Versorgungs-TV wird demnächst in der seit dem 1. Januar 1968 geltenden Fassung mit einem Vollzugserlaß — der allen bisherigen Änderungen Rechnung trägt — bekanntgegeben. Nachstehend wird zunächst der 2. Änderungstarifvertrag zum Versorgungs-TV veröffentlicht.

Von der Veröffentlichung des Bezugserlasses vom 22. Dezember 1967 sehe ich im Hinblick auf die in Kürze folgende Bekanntgabe der Neufassung des Vollzugserlasses vom 21. Dezember 1966 ab.

Wiesbaden, 8. 3. 1968

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2174 A — 335 — I B 32
StAnz. 13/1968 S. 506

*

Zweiter Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 23. November 1967

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand — andererseits wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966 in der Fassung des Ersten Änderungstarifvertrages vom 6. März 1967 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Ist der Angestellte in der Rentenversicherung der Angestellten weder pflichtversichert noch freiwillig versichert (§ 13), erhöht sich der Arbeitgeberanteil (Absatz 5) entsprechend Absatz 3 Satz 1. Der Erhöhungsbetrag vermindert sich um einen nach §§ 14, 15, 22 zu zahlenden Zuschuß. Satz 1 gilt nicht, wenn der Arbeitgeber verpflichtet ist, einen Beitragsanteil nach § 113 AVG oder § 1386 RVO an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten.“
- b) In Absatz 7 Satz 2 Buchst. b wird nach dem Wort „Zulagen“ eingefügt „(Zuschläge)“
- c) In Absatz 7 Satz 3 wird nach den Worten „der Urlaubslohn“ eingefügt „(zuzüglich eines etwaigen Sozialzuschlags)“
- d) Absatz 10 wird gestrichen.
- e) Es wird folgende Protokollnotiz angefügt:
„Protokollnotiz zu Absatz 3:
Der Vomhundertsatz, nach dem sich der Erhöhungsbetrag errechnet, beträgt für die Zeit vom 1. Januar

1968 bis zum 31. Dezember 1968 7,5 v. H., für die Zeit vom 1. Januar 1969 bis zum 31. Dezember 1969 8 v. H. und für die Zeit vom 1. Januar 1970 an 8,5 v. H.“

408

2. In § 9 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages beträgt der Beitrag 6,9 v. H. des sozialversicherungspflichtigen Entgelts, soweit dieses 420,— DM wöchentlich oder 1820,— DM monatlich nicht überschritten hat.“
3. In § 13 werden die Worte
„wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze versicherungsfrei oder“
gestrichen.
4. § 14 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte
„wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze versicherungsfrei oder“
gestrichen.
b) Absatz 2 wird gestrichen.
c) Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:
„(2) Der Zuschuß nach Absatz 1 wird nicht gewährt, wenn der Angestellte über die Lebensversicherung ohne vorherige Zustimmung des Arbeitgebers durch Abtretung oder Verpfändung verfügt.“
5. Die Protokollnotiz zu § 14 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:
„Protokollnotiz zu Absatz 1:
Der Zuschuß wird bis zu der in Absatz 1 Satz 2 bestimmten Höhe auch dann gewährt, wenn im Beitrag zur Lebensversicherung Mehrbeträge für Versicherungsleistungen bei Eintritt der Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit enthalten sind.“
6. § 15 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Buchst. b werden die Worte
„wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze versicherungsfrei oder“
gestrichen.
b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Solange ein Zuschuß nach Absatz 1 gewährt wird, sind die §§ 13 und 14 nicht anzuwenden.“
7. § 17 Satz 1 wird wie folgt geändert:
a) Nach „§ 6“ wird eingefügt:
„Absatz 1 oder“
b) In Buchstabe b werden die Worte
„wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze versicherungsfrei oder“
gestrichen.
8. In § 18 Satz 1 werden die Worte
„wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze versicherungsfrei oder“
gestrichen.
9. § 19 Abs. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:
„b) auf Grund des Artikels 2 § 1 AnVNG von der Versicherungspflicht befreit ist,“
10. In § 20 werden die Worte
„wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze“ und die Worte „versicherungsfrei oder“
gestrichen.
11. In § 21 Abs. 2 werden die Nummern 2 und 3 durch folgende Nummer 2 ersetzt:
„2. Der Arbeitgeber trägt für die Zeit, für die er dem Arbeitnehmer Arbeitsentgelt oder Krankenbezüge zu gewähren hat, zwei Drittel des Beitrags nach Nummer 1 Satz 1, höchstens jedoch 80,— DM.“
12. § 22 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Für den bei der VBL pflichtversicherten Angestellten, der
a) am 31. Dezember 1966 einen Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen hatte, und
b) nach Artikel 2 § 1 AnVNG von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit worden ist,
ist § 14 entsprechend anzuwenden.“

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1968 in Kraft, § 1 Nr. 2 jedoch am 1. Januar 1967.

Bonn, 23. 11. 1967

(Es folgen die Unterschriften)

Anwendung des Mutterschutzgesetzes, zuletzt geändert durch Art. 3 § 8 des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1259);

Bezug: Meine Erlasse vom 25. Februar 1966 — P 2000 A — 93 — I B 32 (StAnz. S. 386) und vom 2. März 1967 — P 2001 A — 15 — I B 32 (StAnz. S. 354)

Mit den Bezugserlassen habe ich im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen Hinweise zur Anwendung des Mutterschutzgesetzes in den für die Kalenderjahre 1966 und 1967 jeweils geltenden Fassungen gegeben. Das Mutterschutzgesetz und die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Wochenhilfe bzw. Mutterschaftshilfe (§§ 195 bis 200 d RVO) sind durch das Finanzänderungsgesetz 1967 mit Wirkung vom 1. Januar 1968 erneut geändert und ergänzt worden. Gleichzeitig sind die Vorschriften des Gesetzes zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 912), deren Inkrafttreten durch das Haushaltssicherungsgesetz vom 20. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2065) und das Finanzplanungsgesetz vom 23. Dezember 1966 (BGBl. I S. 697) hinausgeschoben worden war, soweit sie das MuSchG betreffen durch Artikel 3 § 8 Buchst. e des Finanzänderungsgesetzes 1967 in der sich aus Art. 3 § 8 a. a. O. ergebenden Fassung am 1. Januar 1968 in Kraft gesetzt worden.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ist durch Art. 3 § 9 a. a. O. ermächtigt worden, das Mutterschutzgesetz vom 24. Januar 1952 (BGBl. I S. 69) in der seit dem 1. Januar 1968 geltenden Fassung unter neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen sowie durch Zeitablauf überholte Vorschriften zu streichen. Die Bezugerlasse werde ich durch einen neuen Erlaß mit Hinweisen zur Anwendung des Mutterschutzgesetzes in der seit dem 1. Januar 1968 geltenden Fassung ersetzen, sobald die Neufassung vorliegt.

Zur Durchführung des Mutterschutzgesetzes weise ich zunächst auf folgendes hin:

- Nach der Übergangsvorschrift des Artikels 3 § 1 des Finanzänderungsgesetzes 1967 werden im Falle der Mutterschaft die Leistungen noch nach dem bisherigen, d. h. bis zum 31. Dezember 1967 geltenden Recht gewährt, wenn die Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 MuSchG vor dem Inkrafttreten des Finanzänderungsgesetzes 1967 begonnen hat. Das Land als Arbeitgeber muß daher bei Angestellten und Arbeiterinnen, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind und bei denen die vorgenannte Schutzfrist vor dem 1. Januar 1968 begonnen hat, wie bisher das regelmäßige Arbeitsentgelt weitergewähren. Die in meinen Bezugserlassen zur Anwendung der §§ 10 und 12 MuSchG gegebenen Hinweise sind dabei insoweit weiterhin zu beachten.
- Hat die Schutzfrist nach dem 31. Dezember 1967 begonnen bzw. beginnt sie nach diesem Zeitpunkt, sind Leistungen nach dem neuen Recht zu gewähren. Danach erhalten krankenversicherungspflichtige Frauen gem. § 13 Abs. 1 MuSchG n. F. i. V. m. § 200 RVO n. F. ein Mutterschaftsgeld in Höhe von mindestens 3,50 DM bis zu höchstens 25,— DM je Kalendertag. Entsprechendes gilt nach § 13 Abs. 2 MuSchG n. F. auch für Frauen, die nicht der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht unterliegen. Diese Frauen erhalten während der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG n. F. Mutterschaftsgeld unter Anwendung der Vorschriften der RVO über das Mutterschaftsgeld, das auf Antrag von der Allgemeinen Ortskrankenkasse des Wohnorts gezahlt wird. Die Vorschrift des § 12 MuSchG a. F., wonach der Arbeitgeber in diesen Fällen bisher zur Weiterzahlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts verpflichtet war, ist gestrichen worden. Die Vorschrift hat nur noch für die in Nr. 1 genannten Fälle während der Übergangszeit Bedeutung.
- Das von der Krankenkasse nach § 200 RVO n. F. und nach § 13 Abs. 2 MuSchG n. F. zu zahlende Mutterschaftsgeld ist auf höchstens 25,— DM für den Kalendertag begrenzt worden. War das um die gesetzlichen Abzüge verminderte durchschnittliche kalendertägliche Arbeitsentgelt in dem maßgebenden Berechnungszeitraum höher, hat der Arbeitgeber nach § 13 a MuSchG n. F. einen Zuschuß zum Mutterschaftsgeld in Höhe des Unterschiedsbetrages zu zahlen. Auf die Vorschriften

über die Berechnung des durchschnittlichen Arbeitsentgelts in § 200 Abs. 2 RVO n. F. und in § 13 a Abs. 1 MuSchG n. F. in den Fällen, in denen während des maßgebenden Bemessungszeitraumes ein vermindertes Arbeitsentgelt — z. B. infolge Krankheit usw. — gezahlt worden ist bzw. in denen Pflege in einer Entbindungs- oder Krankenanstalt während der Schutzfrist gewährt wird (§ 199 RVO) weise ich besonders hin. Der Zuschuß des Arbeitgebers unterliegt gem. § 13 d MuSchG n. F. nicht der Einkommensteuer (Lohnsteuer) und ist somit weder sozialversicherungspflichtiges Entgelt noch beitragspflichtiges Entgelt im Sinne des § 8 Abs. 7 Versorgungs-TV. Im übrigen weise ich zur Klarstellung ausdrücklich darauf hin, daß bei Arbeiterinnen während des Bezugs von Mutterschaftsgeld die Vorschrift des § 8 Abs. 7 Unterabs. 2 Versorgungs-TV (Abschnitt C Unterabschnitt I Nr. 3 des Vollzugserlasses zum Versorgungs-TV vom 21. Dezember 1966 — P 2174 A — 335 — I B 32 — StAnz. 1967 S. 82) nicht anzuwenden ist.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen.
Wiesbaden, 5. 2. 1968

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2001 A — 15 — I B 32
StAnz. 13/1968 S. 507

409

Anschlußtarifverträge zum

- a) Ersten Änderungstarifvertrag zum Versorgungs-TV vom 6. März 1967 (StAnz. S. 1032),
- b) Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 1. August 1967 (StAnz. S. 1062),
- c) Vergütungstarifvertrag Nr. 6 zum BAT vom 3. Dezember 1967 (StAnz. 1968 S. 5)

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben mit

- a) dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst e. V. am 2. Februar 1968 einen Anschlußtarifvertrag zu den oben unter a und b genannten Tarifverträgen und
- b) dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter e. V. am 13. Februar 1968 einen Anschlußtarifvertrag zu dem oben unter a genannten Tarifvertrag

vereinbart.

Die Bundesrepublik Deutschland und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder haben mit

- a) der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund — GtV — am 6. Februar 1968 und
- b) dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst e. V. am 22. Februar 1968

einen Anschlußtarifvertrag zu dem oben unter c genannten Tarifvertrag vereinbart.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Von einer Veröffentlichung der Anschlußtarifverträge und einer nochmaligen Bekanntgabe der genannten Tarifverträge sehe ich ab.

Wiesbaden, 6. 3. 1968

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2048 A — 37 — I B 32
StAnz. 13/1968 S. 508

410

Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetz) vom 30. März 1957 (BGBl. I S. 293);

hier: Auswirkungen des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 22. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1349) auf vom Geltungsbereich des BAT und des MTL II erfaßte Arbeitnehmer des Landes

Bezug: Meine Erlasse vom 23. Juli 1964, 9. Juni und 16. August 1965 sowie vom 12. Oktober 1967 — P 2001 A — 9 — I 42 bzw. I B 32 StAnz. 1964 S. 989, 1965 S. 759 bzw. 1048 und 1967 S. 1354)

Mit den Bezugserrlassen habe ich Hinweise zur Anwendung des Arbeitsplatzschutzgesetzes gegeben. Das Arbeitsplatzschutzgesetz ist durch das am 30. Dezember 1967 in Kraft

getretene Gesetz zur Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 22. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1349) erneut geändert worden. Der Bundesminister der Verteidigung ist durch Art. 2 a. a. O. ermächtigt worden, das Arbeitsplatzschutzgesetz vom 30. März 1957 in der seit dem 30. Dezember 1967 geltenden Fassung unter neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen sowie durch Zeitablauf überholte Vorschriften zu streichen. Die Bezugserlasse und diesen Erlaß werde ich durch einen neuen Erlaß mit Hinweisen zur Anwendung des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der seit dem 30. Dezember 1967 geltenden Fassung ersetzen, sobald die Neufassung des Gesetzes vorliegt.

Zur Durchführung des Arbeitsplatzschutzgesetzes weise ich zunächst auf folgende Änderungen hin:

1. Zu § 1 Abs. 2 n. F.

Nach § 1 Abs. 2 hat der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst Arbeitsentgelt wie bei einem Erholungsurlaub zu zahlen. Als Arbeitsentgelt im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 ist zu zahlen an:

a) Angestellte

Der Betrag, der sich aus § 47 Abs. 2 BAT (Urlaubsvergütung) ergibt, mit der Maßgabe, daß für die Gewährung von Zulagen nach § 33 Abs. 1 Buchst. a und b BAT die jeweils für die entsprechenden Beamten geltenden Vorschriften anzuwenden sind.

b) Arbeiter

Der Betrag, der sich aus § 48 Abs. 2 bis 6 MTL II (Urlaubslohn) ergibt.

Da das Arbeitsentgelt wie bei einem Erholungsurlaub zu zahlen ist, muß ggf. auch eine Zulage nach § 6 Abs. 4 Arbeitsplatzschutzgesetz n. F. bei der Bemessung des Arbeitsentgelts gem. § 1 Buchst. 2 Arbeitsplatzschutzgesetz n. F. berücksichtigt werden. Dabei sind die Hinweise zur Durchführung des § 6 Abs. 4 Arbeitsplatzschutzgesetz n. F. zu beachten (vgl. nachstehende Nr. 2).

Von dem weiterzuzahlenden Arbeitsentgelt sind wie bisher die Steuern, die Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Sozialversicherung und zur Arbeitslosenversicherung sowie die Arbeitnehmeranteile zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung einzubehalten und abzuführen. Dabei ist zu beachten, daß der Beitrag zur Krankenversicherung gem. § 209 a RVO für die Dauer des Wehrdienstes (ausgenommen Wehrübungen, die nicht länger als 3 Tage dauern) auf ein Drittel ermäßigt ist. Nach § 209 a Abs. 3 RVO hat der Arbeitgeber bei pflichtversicherten Arbeitnehmern dem zuständigen Träger der Krankenversicherung den Beginn und das Ende des Wehrdienstes unverzüglich anzuzeigen. Freiwillig Versicherte müssen diese Meldungen selber erstatten.

2. Zu § 6 Abs. 4 n. F.

Soweit tarifvertraglich die Ableistung einer Bewährungszeit Voraussetzung für die Eingruppierung bzw. Einreihung in eine höhere Vergütungs- bzw. Lohngruppe ist, muß diese Zeit ihrem Sinn entsprechend grundsätzlich voll abgeleistet werden. Deshalb kann die Zeit des Grundwehrdienstes nicht auf die Bewährungszeit angerechnet werden. Ziel der gesetzlichen Neuregelung ist es, den finanziellen Nachteil, der durch die Verzögerung infolge der Nichtanrechnung der Zeit des Grundwehrdienstes auf die Bewährungszeit eintreten kann, durch eine entsprechende Zulage auszugleichen. Daraus folgt, daß eine Zulage dann nicht zu zahlen ist, wenn die zeitlich hinausgeschobene Eingruppierung bzw. Einreihung in eine höhere Vergütungs- bzw. Lohngruppe auf Nichtbewährung zurückzuführen ist. Die Zeit des Grundwehrdienstes, die sich an eine Zeit der Nichtbewährung anschließt, ist daher ebenfalls nicht zu berücksichtigen.

Der Arbeitnehmer erhält die Zulage von dem Zeitpunkt an, zu dem er ohne den Grundwehrdienst wegen Ablaufs der Bewährungszeit höhergruppiert worden wäre. Dieser Zeitpunkt kann auch in die Ableistung des Grundwehrdienstes fallen.

Aus § 6 Abs. 1 Arbeitsplatzschutzgesetz n. F. und der Entstehungsgeschichte des § 6 Abs. 4 n. F. ist dagegen zu schließen, daß die Zeit einer Wehrübung nach § 6 Abs. 1 auf die Bewährungszeit anzurechnen ist. In diesen Fällen ist demgemäß die Eingruppierung in die höhere Vergütungsgruppe bzw. die Einreihung in die höhere Lohngruppe vorzunehmen, sobald die tarifliche Bewährungszeit abgelaufen ist, und zwar auch dann, wenn der Ablauf der Bewährungszeit in die Zeit einer Wehrübung fällt. Die Zeit einer Wehrübung ist jedoch dann nicht auf die Bewährungszeit anzurechnen, wenn sie sich an eine Zeit der Nichtbewährung anschließt.

§ 6 Abs. 4 Arbeitsplatzschutzgesetz n. F. gilt im übrigen nur, wenn der Arbeitnehmer im Anschluß an den Grundwehrdienst oder an eine Wehrübung bei seiner bisherigen Beschäftigungsdienststelle die Arbeit wieder aufnimmt. Nimmt er die Arbeit bei einer anderen Dienststelle des Landes oder bei einem anderen Arbeitgeber auf, gilt § 11 Abs. 1 Arbeitsplatzschutzgesetz.

Die Zulage ist in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Arbeitsentgelt, das bei einer nicht verzögerten Eingruppierung bzw. Einreihung in eine höhere Vergütungs- bzw. Lohngruppe zustehen würde, und dem Arbeitsentgelt zu zahlen, das dem Arbeitnehmer nach seiner tatsächlichen Eingruppierung bzw. Einreihung zusteht. Der Unterschiedsbetrag bemißt sich wie folgt:

a) Bei Angestellten

aus dem Unterschied zwischen den Vergütungen (§ 26 BAT) der höheren und der niedrigeren Vergütungsgruppe,

b) bei Arbeitern

aus dem Unterschied zwischen den Tabellenlöhnen der höheren und der niedrigeren Lohngruppe.

Der Unterschiedsbetrag nach vorstehenden Buchstaben a und b erhöht sich für die Dauer des Grundwehrdienstes um den Unterschied zwischen den in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen im Sinne des § 47 Abs. 2 Satz 2 Buchst. b BAT bzw. um den Unterschied zwischen den Lohnzulagen im Sinne des § 48 Abs. 2 Buchst. a MTL II, sofern diese Zulagen (Lohnzulagen) wegen ihrer Abhängigkeit von der Vergütungsgruppe bzw. Lohngruppe oder dem Tabellenlohn unterschiedlich hoch sind. Zulagen im Sinne des § 47 Abs. 2 Satz 2 Buchst. c BAT und Zuschläge im Sinne des § 48 Abs. 2 Buchst. b und Abs. 5 MTL II wirken sich bei der Berechnung des Unterschiedsbetrages nicht aus, weil sie auf zurückliegende Zeiträume bezogen sind und deshalb in ihrer Höhe unverändert bleiben.

Ist die Zulage gem. § 6 Abs. 4 Arbeitsplatzschutzgesetz n. F. nach Beendigung des Grundwehrdienstes weiterzuzahlen oder erstmals zu zahlen, sind für ihre Berechnung die Vorschriften des § 47 Abs. 2 BAT (Urlaubsvergütung) bzw. des § 48 Absätze 2 bis 6 MTL II (Urlaubslohn) nicht mehr maßgebend. Als Zulage ist in diesen Fällen vielmehr — ausgehend von den tatsächlichen Verhältnissen — der Unterschiedsbetrag zwischen

a) der Vergütung (einschl. etwaiger Zulagen), die bei einer nicht verzögerten Höhergruppierung zustehen würde, und der Vergütung (einschl. etwaiger Zulagen), die dem Angestellten nach seiner tatsächlichen Eingruppierung zusteht,

b) dem Lohn (einschl. etwaiger Lohnzulagen/Lohnzuschläge), der bei einer nicht verzögerten Einreihung in eine höhere Lohngruppe zustehen würde, und dem Lohn (einschl. etwaiger Lohnzulagen/Lohnzuschläge), der dem Arbeiter nach seiner tatsächlichen Einreihung zusteht zu zahlen.

Im übrigen weise ich ausdrücklich darauf hin, daß die Zahlung einer Zulage nach § 6 Abs. 4 Arbeitsplatzschutzgesetz n. F. die Zugehörigkeit eines Angestellten zu seiner bisherigen Vergütungsgruppe bzw. eines Arbeiters zu seiner bisherigen Lohngruppe nicht beeinflußt. Die Gewährung nicht lohnbezogener Leistungen des Landes (wie z. B. Reisekosten- und Umzugskostenvergütungen), deren Höhe von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Vergütungs- bzw. Lohngruppe abhängt, richtet sich daher stets nach der tatsächlichen Eingruppierung bzw. Einreihung des Arbeitnehmers.

3. Zu § 11 b Abs. 1 n. F.

Verwaltungseigene Prüfungen nach der Anlage 2 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II vom 11. Juli 1966 sind keine weiterführenden Prüfungen im Sinne dieser Vorschrift. Sie sind nur lohnrechtlich als Ersatz für eine Lehrabschlußprüfung von Bedeutung.

4. Zu § 16 Abs. 4 n. F.

Die besondere Bedeutung des Absatzes 4 liegt darin, daß auch der verlängerte Grundwehrdienst, der nach § 2 des in- zwischen außer Kraft getretenen Gesetzes über die Dauer des Grundwehrdienstes und der Gesamtdauer der Wehrübungen vom 24. Dezember 1956 und nach § 5 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes i. d. F. vom 14. Januar 1961 geleistet wurde, im Rahmen des § 6 Abs. 4 Arbeitsplatzschutzgesetz n. F. zu berücksichtigen ist.

Der vorstehende Erlaß geht den obersten Dienstbehörden und den mir nachgeordneten Dienststellen nicht gesondert zu. Wiesbaden, 11. 3. 1968

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2001 A — 9 a — I B 32

St.Anz. 13/1968 S. 508

411

Der Hessische Kultusminister

Gebührenordnung für die Benutzung der Säle der Justus Liebig-Universität Gießen

§ 1

(1) Die Hörsäle der Justus Liebig-Universität Gießen können auf Antrag von Vereinen, Gesellschaften usw. für wissenschaftliche und kulturelle Zwecke aller Art benutzt werden.

(2) Über die Gebührenfestsetzung entscheidet der Kanzler.

§ 2

(1) Für die Benutzung der Säle wird eine Benutzungsgebühr erhoben, deren Höhe sich

a) nach der Art der Veranstaltung (§ 3)

b) nach der Größe des benutzten Saales (§ 4) richtet.

(2) Die Festsetzung der Gebühr obliegt dem Kanzler der Justus Liebig-Universität.

(3) Aus Gründen der Billigkeit kann die Gebühr durch den Kanzler ermäßigt oder erlassen werden.

(4) Wird ein Hörsaal regelmäßig an bestimmten Tagen über längere Dauer hinweg gemietet (z. B. durch einen Kirchenchor), so wird durch den Kanzler der Justus Liebig-Universität eine angemessene Pauschalvergütung festgesetzt, die von dem betreffenden Veranstalter vierteljährlich im voraus zu erheben ist. Über die Vermietung ist mit dem Veranstalter ein Vertrag abzuschließen.

(5) Abs. (4) kommt nur zur Anwendung, wenn mehr als 10 Veranstaltungen gleicher Art im Jahre durchgeführt werden.

§ 3

(1) Die Gebühren für die Benutzung von Räumen werden nach den in § 5 festgesetzten Gebührenklassen erhoben.

Es gelten:

Gebührenklasse I für

- Organisationen, die wissenschaftlichen Zwecken dienen,
- Kulturelle Gesellschaften,
- die Volkshochschule,
- den Konzertverein,
- den Alpenverein,
- Angehörige der Universität,
- gemeinnützige Körperschaften, die vom Finanzamt als besonders förderungswürdig anerkannt sind, soweit von den Veranstaltern kein Eintrittsgeld über eine DM je Person erhoben wird;

Gebührenklasse II für

- Berufsständische Vereinigungen,
- Kirchen und Religionsgemeinschaften,
- politische Parteien,
- Sportvereine,
- Gesangvereine und Chöre,
- alle unter Klasse I genannten Veranstalter, wenn Eintrittsgeld von mehr als eine DM je Person erhoben wird;

Gebührenklasse III für

- Veranstalter, die nicht in die Klassen I oder II eingeordnet werden können,
- Agenturen und berufsmäßige Veranstalter ohne Rücksicht auf die Art der Veranstaltung.

(2) Für Veranstaltungen, die von mehreren in unterschiedliche Gebührenklassen einzuordnenden Veranstaltern durchgeführt werden, ist die volle Gebühr der jeweils in Frage kommenden höheren Klasse in Ansatz zu bringen.

(3) Für die Benutzung der Hörsäle durch den Allgemeinen Studentenausschuß, die Studentenschaft, studentische Vereinigungen und die studentischen Fachschaften sowie die Oberhessische Gesellschaft werden keine Saal-Benutzungsgebühren erhoben. Soweit ggf. Vergütungen nach § 5 (3 g bis 1) anfallen, bleiben die Veranstalter zahlungspflichtig.

§ 4

Die Säle werden nach ihrer Ausstattung und Größe in 11 Gruppen eingeteilt:

- Gruppe 1: Seminarräume und Hörsäle mit bis zu 100 Sitzplätzen,
 Gruppe 2: Hörsäle mit 101 bis 200 Sitzplätzen,
 Gruppe 3: Hörsäle mit 201 bis 300 Sitzplätzen,
 Gruppe 4: Hörsäle mit 301 bis 400 Sitzplätzen,
 Gruppe 5: Hörsäle mit 401 bis 500 Sitzplätzen,
 Gruppe 6: Hörsäle mit 501 bis 600 Sitzplätzen,
 Gruppe 7: Hörsäle mit 601 bis 700 Sitzplätzen,
 Gruppe 8: Hörsäle mit 701 bis 800 Sitzplätzen,
 Gruppe 9: Hörsäle mit mehr als 800 Sitzplätzen,
 Gruppe 10: Universitätsaula (681 Sitzplätze),
 Gruppe 11: Aula im Bereich der Abteilung für Erziehungswissenschaften (1132 Sitzplätze).

§ 5

(1) An Saal-Benutzungsgebühren werden erhoben:
für Veranstaltungen

der Klasse	in Saalgruppe					
	1	2	3	4	5	6
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
I	20,—	30,—	40,—	50,—	60,—	70,—
II	30,—	45,—	60,—	75,—	90,—	105,—
III	40,—	60,—	80,—	100,—	120,—	140,—

für Veranstaltungen

der Klasse	Saalgruppe				
	7	8	9	10	11
	DM	DM	DM	DM	DM
I	80,—	90,—	100,—	100,—	150,—
II	120,—	135,—	150,—	175,—	250,—
III	160,—	180,—	200,—	250,—	350,—

(2) Die Gebühren gelten für eine Veranstaltungsdauer bis zu zwei Stunden, wobei je 30 Minuten für Zu- und Abgang der Besucher nicht in Anrechnung kommen.

Für jede weitere angefangene Stunde wird ein Zuschlag von 25% bis zum doppelten Gebührensatz erhoben.

(3) Zusätzlich werden erhoben:

- a) für die Benutzung eines Projektionsgerätes 20,— DM,
 b) für die Benutzung eines Filmvorführgerätes 30,— DM,
 c) für die Benutzung der Orgel 50,— DM,
 d) für die Benutzung eines Klaviers 20,— DM,
 e) für die Benutzung anderer Geräte oder Instrumente wird ggf. eine angemessene Gebühr festgesetzt,

- f) die Kosten für das Stimmen eines Klaviers o. a. Instrumentes gehen zu Lasten des Veranstalters.
 g) Die Hausmeister, Amtsgehilfen oder Bedienstete, die deren Geschäfte wahrnehmen in den Gebäuden, in denen die benutzten Räume liegen, erhalten zur Abgeltung der Mehrarbeit bei Abendveranstaltungen sowie bei Veranstaltungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen eine Vergütung von 12,— DM.
 h) Wird ein Projektionsgerät von einem anderen Bediensteten der Universität bedient, so erhält dieser bei Veranstaltungen bis zu 2 Stunden Dauer eine Vergütung von 8,— DM.
 i) Bei längerer Beanspruchung erhöht sich die Vergütung nach g) und h) entsprechend Abs. (2).
 (4) Für Veranstaltungen der Universität wird keine Vergütung nach dieser Gebührenordnung gezahlt.

§ 6

(1) Für die Durchführung von Proben vor den Veranstaltungen werden erhoben:

- a) 50% der nach § 5 (1—2) fälligen Gebühren.
 b) 100% der nach § 5 (3) fälligen Gebühren.

(2) Wird ein zu Veranstaltungen bereitgestellter Raum nicht in Anspruch genommen, so werden 50% der nach § 5 (1) festgesetzten Gebühr für die Bereitstellung erhoben.

(3) Die Bereitstellungsgebühr entsteht nicht, wenn ein Veranstalter auf die Benutzung eines für ihn bereitgestellten Raumes zugunsten eines anderen Veranstalters verzichtet und dieser die Verpflichtung aus der Bereitstellung und die Benutzung des Raumes übernimmt. Die Benutzungsgebühr für den Übernehmer bestimmt sich nach der für ihn geltenden Gebührenklasse.

§ 7

(1) Die Veranstalter erhalten eine Mitteilung über die Höhe der festgesetzten Gebühr.

Die Gebühr für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen wird mit der Festsetzung fällig.

Schuldner der Benutzungsgebühr ist derjenige, der die Benutzung oder Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlaßt.

(2) Die Gebühr ist spätestens an dem der Veranstaltung vorausgehenden Werktag — außer samstags — bis 12 Uhr bei der Kasse der Justus Liebig-Universität Gießen einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg ist zur Veranstaltung mitzubringen und dem Hausmeister vorzuzeigen.

§ 8

(1) Die Gebührenordnung ist regelmäßig nach Ablauf eines Jahres zu überprüfen.

(2) Die Gebührensätze werden erhöht, wenn seit ihrer Festsetzung eine Erhöhung der Löhne und Brennstoffpreise um mindestens 10 v. H. eingetreten ist.

§ 9

Die Gebührenordnung tritt am 1. April 1968 in Kraft und hebt die Gebührenordnung vom 16. 5. 1966 auf.

Wiesbaden, 27. 2. 1968

Der Hessische Kultusminister
H II 1 — 423/326 — 14

Im Auftrag:

gez. Dr. von Bila

StAnz. 13/1968 S. 509

412

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Stand: Januar 1968

Preisliste für Ausstattungsgegenstände
bei Alteneinrichtungen

(Aufgestellt von der Landesbeschaffungsstelle Hessen)

Gegenstand	Betrag (DM)	
	von	bis
Stuhl	25,—	45,—
Sessel	75,—	150,—
Tisch	65,—	120,—
Schrank (Kleiderschrank)	190,—	270,—
Bett u. Matratzen, dreiteilig	250,—	300,—
1 Nachttisch	70,—	90,—
Teppich	300,—	450,—
Eckbank	200,—	300,—
Bücherschrank	450,—	600,—
Läufer à qm	25,—	40,—
Fernsehtisch	80,—	120,—

zuzüglich 5%: Auswirkung der Mehrwertsteuer

Hessischer Sozialplan für alte Menschen;

hier: Nr. 17 der „Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zum Neubau und zur Modernisierung von Heimen für alte Menschen sowie zur Schaffung von Altentagesstätten und ähnlichen Einrichtungen“ vom 1. 8. 1962 (StAnz. S. 1141) i. d. F. des Erlasses vom 9. 7. 1963 (StAnz. S. 843)

Zur Unterrichtung über die Durchschnittspreise für Einrichtungsgegenstände, Geräte und sonstige Wirtschaftsausstattungen, die für Alteneinrichtungen in Betracht kommen, wird nachstehend eine Aufstellung der Landesbeschaffungsstelle Hessen mit den augenblicklich geltenden Richtpreisen veröffentlicht.

Alle vorangegangenen, den gleichen Gegenstand betreffenden Erlasse werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 15. 2. 1968

Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
II A 4 — 50 q 0417

*

StAnz. 13/1968 S. 510

Gegenstand	Betrag (DM)	
	von	bis
1 Bettvorlage	25,—	35,—
Bettlaken	10,—	16,—
Bettbezug	14,—	27,—
Kissenbezug	4,50	6,—
Handtuch	2,50	3,80
Rheumalindecke	55,—	70,—
Woldecke	28,—	45,—
Frottierhandtuch	3,90	5,20
Bestecke 4teilig — rostfrei	4,—	6,—
Teller	1,50	2,10
Tassen	1,50	2,10
Schüsseln (Steingut) Satz	3,50	6,—
Stahl-Kochtöpfe	6,50	26,—
Milchtöpfe	2,20	9,—
Pfannen	9,—	22,—
Wasserkessel	3,50	22,—
Badezimmerstrahler (Infrarot)		
brutto	34,50	89,50
Bohner (elektrisch) brutto	180,—	599,—
Bügeleisen (elektrisch) brutto	19,50	65,—
Doppelkochplatten brutto	55,—	72,—
Fernsehgerät netto	398,—	1300,—
Haartrockner brutto	21,90	38,50
Heizkissen brutto	16,—	23,—
Heizlüfter brutto	49,50	198,—
Heizöfen (elektrisch) brutto	26,—	30,—
Kaffeemühlen (elektrisch) brutto	16,50	58,50
Kochendwasserbereiter, 5 Liter netto	120,—	198,—
Kühlschränke	Listenpreis abzügl. Rabatte (15 bis 30%)	
Rasierapparate netto	45,—	119,—
Rundfunkgeräte netto	144,—	1005,—
Staubsauger brutto	129,—	358,—
Stehlampen netto	50,—	150,—
Tauchsieder brutto	7,10	26,—
Tischlampen brutto	28,20	80,—
Wäscheschleudern brutto	145,90	408,—
Waschautomaten netto	600,—	brutto 2800,—
Waschmaschinen netto	408,—	brutto 1600,—
1 Universal-Küchenmotoranlage in folgender Zusammenstellung für Drehstrom 380 Volt		
Küchenmotor z. wechselweisen Aufstecken verschiedener Küchenmaschinen mit eingebautem Schutzschalter auf Fahrgestell montiert		1470,—
dazu		
1 Fleischschneidemaschine		350,—
1 Spezialkaffeemühle		320,—
1 Brot- u. Aufschnittschneidemaschine		570,—
1 Reibe-, Schneide-, Schnitzel- und Passiermaschine mit allem Zubehör		2411,—
1 Planeten Rühr- und Schlagmaschine		1060,—
1 Kartoffelschälmaschine SOLIA-TEMPO für Drehstrom 380 Volt, mit Schälzeitautomatik auf Rohrgestell fahrbar einschl. 1 Schalenauffangbehälter mit Siebeinsatz		
1 Kartoffelwanne m. Drahteinsatz und 1 Waschscheibe, Stundenleistung etwa 250 kg		1520,—
1 Butterteilmaschine VARIA-El. 220 Volt	1650,—	1850,—
1 Butterteilmaschine VARIA f. Handbetrieb		610,—
1 Fritüre in Schrankausführung, Inh. ca. 18 Liter für Drehstrom		
380 Volt einschließlich 2 große und 2 kleine Backkörbe	1200,—	1350,—
1 Kaffebrühanlage Rowenta Fix für ca. 60 bis 70 Tassen		695,—

Gegenstand	Betrag (DM)	
	von	bis
1 Wirtschaftsgashernd m. 4 Kochstellen und Backofen	1000,—	1200,—
1 Wirtschaftselektroherd m. 4 Kochstellen und Backofen	1200,—	1300,—
1 Wärmetisch für Elektroheizung, Tischplatte Nirosta		2100,—
3seitig emaill. Außenwände, Größe 1200 X 800 mm		2200,—
1 Wasserbad für Elektroheizung aus Nirostastahl, 3seitig emaill. Außenwände, Größe etwa 600 X 690 mm	2100,—	2300,—
1 Geschirrspülmaschine für Elektroheizung einschl. Geschirrkörbe	4000,—	4500,—
1 Zu- und Ablauftisch	650,—	800,—
1 Tiefkühlschrank, Inh. 500 l (BBC) brutto		1628,—
1 isol. Warmhaltegefäß 30 l m. 1 Einsatz		160,—
1 Servierwagen Plattengröße 90 X 60 cm Galenus	436,—	536,—
1 Transportwagen Nr. 120/400 kg Tragkraft, Ladefläche 100 X 70 Zentimeter		254,—
1 Portionsküchenwaage Berkel 2 kg Tragkraft	680,—	725,—
1 Laufgewichtstischwaage 50 kg Tragkraft		190,—
1 Laufgewichtsbrückenwaage 250 Kilogramm Tragkraft Ganzstahlausführung	248,—	280,—
1 fahrbarer Arbeitstisch mit Nirostaplatte Größe 150 X 80 cm, mit 4 gummierten Kugellager-Lenkrollen und Feststellvorrichtung	1100,—	1200,—
1 fahrbare Fleischmengmulde 150 l Inhalt m. Fahrgestell mit 2 Fahrrollen m. Gummibelag		362,—
1 Hackblock aus Weißbuche 50 cm m. Bürste und Schaber	195,—	205,—
1 EBteller, massiv weiß Porzellan		1,96
1 Suppenteller, massiv weiß, Porzellan		1,96
1 Dessertteller, massiv weiß, Porzellan		1,37
1 Einsatzkaffeetasse m. Untere Porzellan		2,32
1 Port. Kaffeekännchen, massiv, weiß, Porzellan		2,97
1 Kaffeekanne 2,25 l, massiv, weiß, Porzellan		11,—
1 Milchgießer, massiv, weiß, Porzellan, 0,2		0,46
1 Zuckerteller, massiv, weiß, Porzellan		0,37
1 Kompott-Teller Duralex		0,90
1 ovales Tablett Preßholz		3,45
1 Teeglas JENAer Glas		1,65
1 Kaffeegeschirr f. 24 Personen		250,—
1 Passiersieb		13,30
1 Abfalleimer		14,50
1 Putzeimer		4,75
1 Rouladennadel 0,18 (100 Stück)		18,—
1 Schneebesens		12,—
1 Kesselrührbesen		18,—
1 Wasserglas		1,—
div. Rührlöffel u. Rührkellen sortiert		ca. 60,—
1 Auflaufform		6,—
div. Kleingeräte		ca. 140,—
1 Dosenöffnermaschine Oro		82,—
1 Satz Kochmesser (5 Stück)	75,—	80,—
1 Fleischgabel		8,50
1 Spalter		21,—
1 Knochensäge		19,50
1 Messerstahl		12,—

zuzüglich 5%: Auswirkung der Mehrwertsteuer

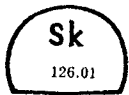
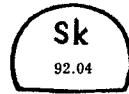
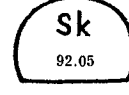
Gegenstand	Betrag (DM)				
	von		bis		
1 Fleischbrett z. Aufschneiden					24,—
Küchenmesser sortiert			20,—		25,—
je 1 Alu-Topf f. Elektroherd					60.1
	10 l	20 l	30 l	50 l	
	102,30	147,—	196,—	276,—	344,—
desgl. f. Gasherd	85,20	120,60	146,10	215,70	279,—
1 Alu-Tragkanne 10 l					101,40
1 Satz Alu-Schüsseln 20-40 cm					97,—
1 Alu-Gemüse- u. Salatschüssel 60 cm					95,—
1 Alu-Wanne 100 l					299,40
1 Alu-Salatseier 52 cm			78,—		82,—
1 Alu-Fleischkasten 70 cm					159,30
je 1 Alu-Schöpflöffel					
	0,15 l	0,25 l	0,50 l	0,75 l	1 l
	6,50	8,30	10,—	11,05	14,30
1 Schaumlöffel flach 14 cm					10,30
1 Bratschaufel					7,80
1 Schöpfkelle mit Holzstiel 2 l					21,70
1 Schaumkelle mit Holzstiel 25 Zentimeter					20,40
1 Alu-Eimer 15 l					46,20
1 Gewürzdose					11,40
1 viereckige Bratpfanne 70 cm mit Deckel					150,—
1 viereckige Bratpfanne 50 cm mit Deckel			78,—		100,—
je 1 runde Bratpfanne		32 cm	36 cm	40 cm	
		21,50	26,—	28,50	
je 1 Kasserolle für Wasserbad					
	14 cm	16 cm	18 cm	20 cm	
	33,—	39,30	42,90	47,85	

zuzüglich 5%: Auswirkung der Mehrwertsteuer

413

Bekanntmachung über Zulassung von Getränkeschankanlagen

Auf Grund des § 8 der Verordnung über Getränkeschankanlagen vom 14. 8. 1962 (BGBl. I S. 561) sind folgende Getränkeschankanlagen von mir zugelassen worden:

Antragsteller	Gegenstand	Datum	Zulassungszeichen	Bemerkungen
Automatische Verkaufseinrichtungen — Gärtner & Co., KG., 6 Frankfurt/M., Karlsruher Str. 15/17	Thekenzapfgerät (Typ ZANUSSI 107-061) zum Ausschank alkoholfreier kohlenensäurehaltiger Getränke	28. 7. 1967		
TN Verkaufsautomaten GmbH., 6 Frankfurt/M.-13, Ohmstr. 48	Einsatz für Anstichrohre (Drosselvorrichtung)	1. 8. 1967		
TN Verkaufsautomaten GmbH., 6 Frankfurt/M.-13, Ohmstr. 48	Postmix-Getränkeautomat zum Ausschank von Getränken mit und ohne Kohlensäure	30. 10. 1967		

Wiesbaden, den 7. 3. 1968

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
I C 7 — Az. 53 d 14.07
Tgb. Nr. 03541/68
StAnz. 13/1968 S. 512

414

Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche;

hier: Impfvergütungen

Bezug: Erlaß Nr. 208 vom 12. Februar 1968 (StAnz. S. 385)

Unter Bezugnahme auf Abschnitt III Nr. 6 meines Bezugs-erlasses sind die Impfvergütungen der Impftierärzte in der bisher gültigen Höhe weiter zu gewähren.

Sie betragen:

- Für Ring-, Gebiets-, Landesgebiets-, Markt- und Weideimpfungen je Tier 1,— DM
- für sonstige Impfungen je Tier 2,— DM.

Wiesbaden, 29. 2. 1968

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
III B 3 — Nr. 214 — 19 b 34/01
StAnz. 13/1968 S. 512

415

Druckgasverordnung

hier: Zulassung von Campingflaschen für Butan der Firma Camping Gaz International (Deutschland) GmbH, 6 Frankfurt/Main 1, Neue Mainzer Str. 22,

a) Campingflasche

Typ 901 mit 1,0 l Mindestrauminhalt,
Typ 904 mit 4,0 l Mindestrauminhalt,
Typ 907 mit 6,0 l Mindestrauminhalt

b) zugehöriges Rückschlagventil,

c) zugehöriger Entnahmestutzen,

d) zugehöriger Schraubstöpsel,

e) 1. Nachtrag zu a).

Nachstehende Zulassungen mache ich hiermit bekannt.
Wiesbaden, 21. 2. 1968

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
I C 4 b — Az.: 53 a 10.11.62
StAnz. 13/1968 S. 512

*

- a) Auf die Anträge vom 26. 11. 1963 und 19. 2. 1964 — PJ/UW — an den Deutschen Druckgasauschuß — DGA — werden auf Grund von Ziffer 63 Abs. 5 in Verbindung mit Ziffer 2 Abs. 1c der Technischen Grundsätze — TG — zur Druckgasverordnung — DGVO — auf Vorschlag des DGA und unter Bezug auf den Technischen Bericht Nr. II 67 184 vom 13. 2. 1967 des Technischen Überwachungs-Vereins Baden e. V., Dienststelle Mannheim, die von der genannten Firma eingeführten

Campingflaschen für Butan

- a) Typ 901 1,0 l Mindestrauminhalt
110 mm äußerer Durchmesser
12 atü Prüfdruck
- b) Typ 904 4,0 l Mindestrauminhalt
202 mm äußerer Durchmesser
12 atü Prüfdruck
- c) Typ 907 6,0 l Mindestrauminhalt
202 mm äußerer Durchmesser
12 atü Prüfdruck

unter den nachfolgenden Bauartkennzeichen zum Verkehr zugelassen

- zu a) AD/F/DC-1.0/110/12-1,
zu b) AD/F/DC-4.0/202/12-1,
zu c) AD/F/DC-6.0/202/12-1.

Auf Grund von § 7 Abs. 2 DGVO werden folgende Ausnahmen von den Bestimmungen der TG zugelassen:

- Abweichend von Ziffer 63 Abs. 2 TG dürfen die Flaschenfüße der Typen 901, 904 und 907 entsprechend den Zeichnungen Nr. 21-36, 21-37 sowie 21-38, die dem Technischen Bericht II 67 184 beigelegt sind, hergestellt werden.
- Die Schrifthöhe des Hinweises nach Ziffer 66 Abs. 2 Nr. 2 TG darf bei der Type 901 geringer als 5 mm sein.
- Abweichend von der Anlage zu Ziffer 66 Abs. 2 Nr. 1 TG (Sicherheitszeichen Symbol „Flamme“) darf das Maß a betragen:
bei Type 901: ca. 38 mm,
bei Type 904: ca. 50 mm,
bei Type 907: ca. 62 mm.
Die übrigen Maße sind in entsprechendem Verhältnis zu verringern.

Dieser Bescheid ergeht unter nachfolgenden Auflagen und Bedingungen:

- Die Flaschenhälften müssen gepreßt werden bei den Firmen
Etablissements MERSEN,
45—47, rue de Montagny, F. 69 Lyon (Frankreich);
Etablissements ALDES,
34, rue Etienne Richerand, F. 69 Lyon (Frankreich);
Etablissements PERISSEL,
F. 42 Lhorme (Frankreich).
- Die Schweißarbeiten müssen durchgeführt werden bei den Firmen
Etablissements PERISSEL,
F. 42 Lhorme (Frankreich);
Etablissements SANDRET,
14, rue Roger Salengro, F. 69 Pierre Benite (Frankreich).

3. Das Glühen der Behälter und die Gesamtmontage müssen erfolgen bei der Firma Application Des Gaz — ADG — (Camping-Gaz International), St. Genis Laval (Frankreich).
 4. Es dürfen nur Bleche aus unlegiertem Kohlenstoffstahl verarbeitet werden, die im Siemens-Martin-Ofen erschmolzen und einwandfrei schweißbar sind; der Werkstoff darf an der fertigen wärmebehandelten Flasche eine Zugfestigkeit von höchstens 50 kg/mm² haben.
 5. Die Bleche für die Flaschenhälften müssen für das Tiefziehen geeignet sein.
 6. Die Behälter müssen nach elektrischen Schweißverfahren, denen der für die Abnahme der fertigen Flaschen zuständige Sachverständige zugestimmt hat, hergestellt werden.
 7. Durch geeignete Maßnahmen muß sichergestellt sein, daß Versetzungen der Blechkanten in den Rundnähten beim Schweißen vermieden werden.
 8. Für die Schweißarbeiten gelten sinngemäß die für Dampfkessel aufgestellten technischen Regeln: „Grundsätze für Schweißarbeiten“.
 9. Für die Prüfung und Überwachung der Schweißer sind die für Dampfkessel aufgestellten Richtlinien („Richtlinien für die Prüfung und Überwachung von Kesselschweißern“) zugrunde zu legen.
 10. Jede Flasche muß mit Kennzeichen versehen werden, aus denen der herstellende Schweißer jederzeit ermittelt werden kann.
 11. Ausbesserungsschweißungen setzen das Einvernehmen mit dem Sachverständigen voraus.
 12. Zusätzlich zu den nach Ziffer 21 Abs. 3 TG zur Prüfung der Nähte vorgeschriebenen Proben aus dem vollen Blech der zur Prüfung ausgewählten wärmebehandelten Flasche müssen aus jeder der tiefgezogenen Hälften eine Zugprobe und eine Biegeprobe geprüft werden.
Die beim Zugversuch ermittelten Werte dürfen nicht kleiner sein als die für den Werkstoff gewährleisteten Werte.
 13. Bei spannungsfrei geglühten Flaschen, deren Hälften kalt verformt oder nicht normal geglüht werden, kann der Sachverständige bei jeder der zur Prüfung entnommenen Flaschen zusätzlich zu den sonstigen Proben Alterungsrückbiegeproben entnehmen und prüfen.
 14. Sofern die Rundnähte nur in einer Lage geschweißt sind, müssen die Behälter vor dem Wasserdruckversuch einer Dichtheitsprüfung mit Luft (ca. 5 atü) unterzogen werden.
 15. Der Sachverständige ist berechtigt, erforderlichenfalls nach eigenem Ermessen zur Feststellung des einwandfreien Zustandes des Werkstoffes, der Schweißung, der Wärmebehandlung und der Behälter über die in den TG oder in diesem Bescheid genannten Prüfungen hinaus zusätzliche Untersuchungen zu verlangen.
 16. Jede Campingflasche dieser Bauart muß zum Zeichen der Übereinstimmung mit den Vorschriften mit dem jeweiligen und in diesem Bescheid genannten Bauartkennzeichen gekennzeichnet werden.
 17. Jede Campingflasche dieser Bauart muß der in Ziffer 69 Abs. 1 und 3 TG vorgeschriebenen Einzelprüfung im Herstellerwerk durch den Sachverständigen unterzogen werden. Für die Prüfung zuständig ist der Technische Überwachungs-Verein Baden e. V., Dienststelle Mannheim.
- Die Zulassung wird bis zum 31. 3. 1972 befristet.
- Die Ihnen oder Ihrem französischen Stammhaus, der Firma ADG (Camping-Gaz International) in Paris erteilten Zustimmungen
- a) DGA 49/57 vom 30. 1. 1957,
 - b) DGA 198/58 vom 26. 3. 1958,
 - c) des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen, Wiesbaden — III c — Az.: 53 a 10.11.62 — Tagb.-Nr. 8766/61 vom 11. 1. 1962

sind auf neue Flaschen, die Sie nach dem 31. 3. 1967 in den Verkehr bringen, nicht mehr anzuwenden.

Flaschen, die nach früheren Zustimmungen hergestellt worden sind, dürfen nach dem 31. 3. 1969 nur noch gefüllt werden, wenn sie den Vorschriften der Ziffern 62—69 TG entsprechend ausgerüstet und gekennzeichnet (Ziffer 65 und 66

TG) sind und wenn sie den Schutzanstrich nach Ziffer 67 TG tragen.

Wenn Tatsachen bekannt werden, durch die ein sicherer Betrieb der Behälter nicht mehr gewährleistet ist und dadurch erhebliche Gefahren für Beschäftigte oder Dritte zu befürchten sind, können

1. nachträgliche Auflagen oder Bedingungen gestellt oder
2. ein oder alle Bauartkennzeichen zurückgezogen werden, wenn durch nachträgliche Auflagen oder Bedingungen Mängel nicht beseitigt werden können.

Wiesbaden, 7. 3. 1967

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
I C 4 b—Az.: 53 a 10.11.62 Tgb.Nr. 01436/67

*

- b) Auf die Anträge vom 26. 11. 1963 und 19. 2. 1964 — PJ/UW — an den Deutschen Druckgasausschuß — DGA — wird auf Grund von Ziffer 64 Abs. 8 der Technischen Grundsätze — TG — zur Druckgasverordnung — DGVO — auf Vorschlag des DGA und nach Prüfung durch die Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) — Prüfbericht vom 9. 5. 1966 Nr. 12186/65; 4-2296, die Bauart des von der Firma Application Des Gaz — ADG —, Paris (Frankreich), hergestellten und von der genannten Firma eingeführten

Rückschlagventile für Campingflaschen Butan
nach den Unterlagen

	Nr.	Anderungsvermerk u. -datum	Prüfvermerk der BAM
Zusammenstellungszeichnung	1874	B 25. 1. 62	22. 3. 66
Einzelteilzeichnung	225	—	22. 3. 66
Einzelteilzeichnung	226	—	22. 3. 66
Einzelteilzeichnung	499	—	22. 3. 66
Einzelteilzeichnung	1871	G 28. 7. 65	22. 3. 66
Einzelteilzeichnung	1872	B 23. 2. 62	22. 3. 66
Einzelteilzeichnung	1873	—	22. 3. 66

in der im Prüfbericht der BAM beschriebenen Ausführung unter dem Bauartkennzeichen

AD/F/DC-RCB 1

anerkannt.

Das Rückschlagventil hat ein Mindestgewicht (Ziffer 64 Abs. 5 TG) von 45 g. Die Herstellung erfolgt bei der Firma Application Des Gaz — ADG — (Camping Gaz International) Paris/Frankreich.

Soweit die BAM in den von ihr vorgeprüften Zeichnungen Änderungen eingetragen hat, sind diese Änderungen verbindlich.

Die Bauartanerkennung wird bis zum 31. 3. 1972 befristet und unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Das Rückschlagventil muß hinsichtlich Ausführung, Abmessungen und Werkstoff mit den von der BAM geprüften Mustern und mit den vorgenannten Unterlagen (Stückliste und Zeichnungen) übereinstimmen und im übrigen den Vorschriften der Ziffer 64 TG entsprechen.
2. Jedes Rückschlagventil dieser Bauart muß entsprechend Ziffer 64 Abs. 8 Nr. 2 und Abs. 9 TG gekennzeichnet sein.

Wenn festgestellt wird, daß durch den Betrieb des Rückschlagventiles erhebliche Gefahren für Beschäftigte oder Dritte zu befürchten sind, oder wenn die Voraussetzungen, die für die Erteilung der Zulassung maßgebend waren, nicht mehr vorliegen oder nachträglich weggefallen sind, kann

1. die Bauartanerkennung nachträglich mit weiteren Auflagen oder Bedingungen verbunden werden
2. die Zulassung widerrufen werden, sofern durch nachträgliche Auflagen oder Bedingungen Mängel nicht beseitigt werden können.

Wiesbaden, 7. 3. 1967

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
I C 4 b — Az.: 53 a 10.11.62 Tgb.-Nr. 01437/67

*

- c) Auf die Anträge vom 26. 11. 1963 und 19. 2. 1964 — PJ/UW — an den Deutschen Druckgasausschuß — DGA — wird auf Grund von Ziffer 64 Abs. 8 der Technischen Grundsätze — TG — zur Druckgasverordnung — DGVO

— auf Vorschlag des DGA und nach Prüfung durch die Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) — Prüfbericht vom 9. 5. 1966 Nr. 12186/65; 4-2296, die Bauart des von der Firma Application Des Gaz — ADG —, Paris (Frankreich), hergestellten und von der genannten Firma eingeführten

Entnahmestutzen für Campingflaschen Butan nach folgenden Unterlagen

	Nr.	Änderungsvermerk u. -datum	Prüfvermerk der BAM
Zusammenstellungszeichnung	1376	C ohne Datum	21. 3. 66
Einzelteilzeichnung	298		22. 3. 66
Einzelteilzeichnung	1378	N 30. 3. 65	21. 3. 66
Einzelteilzeichnung	1466	N 22. 1. 65	22. 3. 66
Einzelteilzeichnung	1945		22. 3. 66
Einzelteilzeichnung	1946	—	22. 3. 66
Einzelteilzeichnung	1947	—	22. 3. 66
Einzelteilzeichnung	2456	C ohne Datum	21. 3. 66

in der im Prüfbericht der BAM beschriebenen Ausführung unter dem Bauartkennzeichen

AD/F/DC-ECB 1

anerkannt.

Soweit die BAM in den von ihr vorgeprüften Zeichnungen Änderungen eingetragen hat, sind diese Änderungen verbindlich. Die Herstellung erfolgt bei der Firma Application Des Gaz — ADG — (Camping-Gaz International) Paris/Frankreich.

Die Bauartanerkennung wird bis zum 31. März 1972 befristet und unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Der Entnahmestutzen muß hinsichtlich Ausführung, Abmessungen und Werkstoff mit den von der BAM geprüften Mustern und mit den vorgenannten Unterlagen (Stückliste und Zeichnungen) übereinstimmen und im übrigen den Vorschriften der Ziffer 64 TG entsprechen.
2. Jeder Entnahmestutzen dieser Bauart muß entsprechend Ziffer 64 Abs. 8 Nr. 2 und Abs. 9 gekennzeichnet sein.

Wenn festgestellt wird, daß durch den Betrieb der Entnahmestutzen erhebliche Gefahren für Beschäftigte oder Dritte zu befürchten sind, oder wenn die Voraussetzungen, die für die Erteilung der Zulassung maßgebend waren, nicht mehr vorliegen oder nachträglich weggefallen sind, kann

1. die Bauartanerkennung nachträglich mit weiteren Auflagen oder Bedingungen verbunden werden
2. die Bauartanerkennung widerrufen werden, sofern durch nachträgliche Auflagen oder Bedingungen Mängel nicht beseitigt werden können.

Wiesbaden, 7. 3. 1967

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
I C 4 b — Az.: 53 a 10.11.62 Tgb.-Nr. 01438/67

*

- d) Auf die Anträge vom 26. 11. 1963 und 19. 2. 1964 — PJ/UW — an den Deutschen Druckgasausschuß — DGA — wird auf Grund von Ziffer 64 Abs. 8 der Technischen Grundsätze — TG — zur Druckgasverordnung — DGVO — auf Vorschlag des DGA und nach Prüfung durch die Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) — Prüfbericht vom 9. 5. 1966 Nr. 12186/65; 4-2296 — die Bauart des von der Firma Application Des Gaz — ADG —, Paris (Frankreich), hergestellten und von der genannten Firma eingeführten

Schraubstößels für Campingflaschen Butan nach folgenden Unterlagen

	Nr.	Änderungsvermerk u. -datum	Prüfvermerk der BAM
Zusammenstellungszeichnung	235	A 23. 7. 65	22. 3. 66
Einzelteilzeichnung	238	A 7. 10. 64	22. 3. 66
Einzelteilzeichnung	2691	—	22. 3. 66
Einzelteilzeichnung	258	C 16. 7. 65	22. 3. 66
Einzelteilzeichnung	496	—	22. 3. 66

in der im Prüfbericht der BAM beschriebenen Ausführung unter dem Bauartkennzeichen

AD/F/DC-SCB 1

anerkannt. Soweit die BAM in die von ihr geprüften Zeichnungen Änderungen eingetragen hat, sind diese Änderungen verbindlich.

Die Herstellung erfolgt bei der Firma Application Des Gaz — ADG — (Camping Gaz International) Paris, Frankreich.

Die Bauartanerkennung wird bis zum 31. März 1972 befristet und unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Der Schraubstößel muß hinsichtlich Ausführung, Abmessungen und Werkstoff mit den von der BAM geprüften Mustern und mit der vorgenannten Zeichnung übereinstimmen und im übrigen den Vorschriften der Ziffer 64 TG entsprechen.
2. Jeder Schraubstößel dieser Bauart muß entsprechend Ziffer 64 Abs. 8 Nr. 2 und Abs. 9 gekennzeichnet sein.

Wenn festgestellt wird, daß durch den Betrieb der Schraubkappe erhebliche Gefahren für Beschäftigte oder Dritte zu befürchten sind, oder wenn die Voraussetzungen, die für die Erteilung der Zulassung maßgebend waren, nicht mehr vorliegen oder nachträglich weggefallen sind, kann

1. die Bauartanerkennung nachträglich mit weiteren Auflagen oder Bedingungen verbunden werden
2. die Bauartanerkennung widerrufen werden, sofern durch nachträgliche Auflagen oder Bedingungen Mängel nicht beseitigt werden können.

Wiesbaden, 7. 3. 1967

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
I C 4 b — Az.: 53 a 10.11.62 Tgb.-Nr. 01439/67

416

Eingliederungshilfe für Behinderte;

hier: Empfehlungen zur Durchführung der Eingliederungshilfe für Sprachbehinderte

Mit den Veränderungen der Wirtschaftsstruktur und den erhöhten Anforderungen der Berufswelt an den Einsatz der geistigen Kräfte kommt der Fähigkeit, seine Gedanken durch die Sprache mitteilen zu können, erhöhte Bedeutung zu. Sprachbehinderungen können daher die Entfaltung der Persönlichkeit erheblich hemmen.

Andererseits bestehen vielfältige Möglichkeiten, durch frühzeitiges Erkennen und rechtzeitige Behandlung einer Sprachbehinderung entgegenzuwirken und sie zu beseitigen. Es kommt daher zur Verhinderung eines Dauerschadens wesentlich darauf an, daß die Bemühungen um die Früherfassung und die rechtzeitige Behandlung sprachbehinderter Kinder verstärkt werden und alle für Abhilfe verantwortlichen Stellen vertrauensvoll zusammenwirken.

Die nachstehenden Empfehlungen, die ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Kultusminister bekanntgebe, sollen dazu beitragen, diese Ziele zu erreichen.

Wiesbaden, 14. 2. 1968

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
II A 3 — 50 o 0247

III A 7 — 18 h 26/05

StAnz. 13/1968 S. 514

*

Empfehlungen zur Durchführung der Eingliederungshilfe für Sprachbehinderte

I. Bestellung und Rechtsstellung des Sprachheilbeauftragten

Um sowohl die Sozialhilfeträger bei den Maßnahmen der Eingliederungshilfe für Sprachbehinderte, insbesondere im vorschulpflichtigen Alter, als auch die Eltern solcher Kinder in ihren Bemühungen zu unterstützen, die Sprachstörungen der Kinder so weit wie möglich zu beheben, sollte in den kreisfreien Städten und Landkreisen mindestens je ein Sprachheilbeauftragter bestellt werden.

Dieser muß Kenntnisse in der Heilpädagogik für Sprachbehinderte besitzen und Gewähr für die fachgerechte Ausübung seines Amtes bieten; geeignet sind hierzu Logopäden und Sonderschullehrer der Fachrichtung Sprachbehinderte.

Der Sprachheilbeauftragte übt seine Tätigkeit hauptamtlich, ehrenamtlich oder, soweit er im Dienst einer öffentlichen Körperschaft steht, nebenamtlich aus; bare Auslagen werden ihm ersetzt. Die Tätigkeit als Sprachheilbeauftragter steht der Gewährung logopädischer Behandlung im Rahmen der ambulanten Sprachheilfeversorgung nicht entgegen.

Der Sprachheilbeauftragte wird auf Vorschlag des Landesarztes für Hör- und Sprachgeschädigte vom Kreisausschuß/Magistrat bestellt. Der Landesarzt holt vor Abgabe seines Vorschlages die Stellungnahme des zuständigen Gesundheitsamtes ein. Sollen ein Sonderschullehrer bzw. im Schuldienst stehende Fachkräfte bestellt werden, ist der Regierungspräsident vorher zu hören. Das Amt des Sprachheilbeauftragten endet auf eigenen Wunsch, durch Kündigung oder wenn Gründe eintreten, durch die ein Ehrenamt erlischt.

II. Aufgaben

Durch die Bestellung des Sprachheilbeauftragten werden die Erfahrungen der Sprachheilpädagogik für die Tätigkeit der Gesundheits- und Sozialämter bei der Erfassung und Betreuung Sprachbehinderter nutzbar gemacht.

Für die Eltern sprachbehinderter Kinder ist der Sprachheilbeauftragte, ggf. in Verbindung mit der zuständigen Sonderschuleinrichtung, der fachkundige Berater in Fragen der Einleitung heilpädagogischer Maßnahmen zur Behebung oder Milderung der Sprachstörungen ihrer Kinder.

Im einzelnen obliegen ihm folgende Aufgaben:

1. Unterstützung und Beratung der Gesundheitsämter bei der Früherfassung Sprachbehinderter.

Um die möglichst frühe Feststellung von evtl. Sprachschäden zu erreichen, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Sprachheilbeauftragten und dem Gesundheitsamt erforderlich. Das Gesundheitsamt stellt zu diesem Zweck dem Sprachheilbeauftragten seine Unterlagen über bekannte Fälle sprachbehinderter, entwicklungsgestörter und als geistig behindert angesehener Kinder im vorschulpflichtigen Alter in dem erforderlichen Umfang zur heilpädagogischen Überprüfung zur Verfügung.

Die medizinischen Feststellungen im Zusammenhang mit der Sprachbehinderung obliegen dem Gesundheitsamt und berücksichtigen die hierzu von dem Landesarzt für Hör- und Sprachgeschädigte gegebenen Empfehlungen.

Zur Förderung der Früherfassung Sprachbehinderter kommen auch sonstige Maßnahmen, z. B. Unterrichtung der praktischen Ärzte und Vorträge vor interessierten Kreisen von Eltern, in Betracht. Der Sprachheilbeauftragte soll sich an dieser Fortbildung und Aufklärungstätigkeit beteiligen.

2. Mitwirkung bei der Durchführung von Sprechtagen, die das Gesundheitsamt für Erziehungsberechtigte sprach-

behinderter Kinder und Jugendlicher und für sprachbehinderte Jugendliche und Erwachsene einberuft.

3. Heilpädagogische Beratung der Personensorgeberechtigten minderjähriger Sprachbehinderter sowie Unterrichtung der Personensorgeberechtigten über ihre Verpflichtung zur Vorstellung der Kinder bei einem Arzt (§ 124 BSHG).

4. Ausarbeitung von Vorschlägen und Benachrichtigung der Träger der Sozialhilfe zur Einleitung der erforderlichen heilpädagogischen Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach dem BSHG; als solche Maßnahmen kommen insbesondere die Gewährung logopädischer Betreuung und sonderschulpädagogischen Unterrichts in Betracht.

Hält der Sprachheilbeauftragte stationäre Maßnahmen für geboten, so leitet er die Unterlagen bei erforderlicher medizinischer Behandlung über das Gesundheitsamt, bei erforderlicher stationärer Sprachheilbehandlung an das Sozialamt weiter.

Liegt nach seiner Auffassung Sonderschulbedürftigkeit vor, sind die Unterlagen über Gesundheits- und Sozialamt dem zuständigen Schulrat zuzuleiten.

5. Mitwirkung bei der Aufstellung des Gesamtplanes nach § 46 BSHG.

6. Nachgehende Betreuung zur Überprüfung und Festigung des Erfolges durchgeführter Maßnahmen.

Die nachgehende Betreuung kann mit den Sprechtagen der Gesundheitsämter verbunden werden.

III. Durchführung der ambulanten Sprachheilfe

Die vom Sprachheilbeauftragten empfohlene logopädische Betreuung im Rahmen der ambulanten Sprachheilfe wird von geeigneten Fachkräften gegen Entgelt und Fahrtkostensatz ausgeübt. Die ambulante Sprachheilfe gehört zu den heilpädagogischen Maßnahmen im Sinne des § 40 Nr. 3 BSHG in Verbindung mit § 11 Nr. 1 der Verordnung zu § 47 BSHG. Hierfür ist gemäß § 99 der örtliche Träger der Sozialhilfe zuständig. Da es sich bei Kindern im vorschulpflichtigen Alter in der Regel um eine den Schulbesuch vorbereitende Maßnahme handeln dürfte, empfehle ich, bei der Berechnung des Eigenanteils der Unterhaltsverpflichteten möglichst entgegenkommend zu verfahren.

Die kreisfreien Städte und Landkreise sollen als Träger der Sozialhilfe in Zusammenarbeit mit dem Sprachheilbeauftragten darauf hinwirken, daß für die Durchführung der ambulanten Sprachheilfe geeignete Räume zur Verfügung stehen.

Jäger-Prüfungsordnung;

hier: Übergangsregelung für die Jägerprüfung im Jahre 1968

Bezug: Jäger-Prüfungsordnung vom 2. Mai 1966 — III B 3 3609 J 23 (StAnz. S. 681) und Änderung vom 31. Januar 1968 — III B 3 3137 J 23 (StAnz. S. 342)

Als Übergangsregelung für die Jägerprüfung im Jahre 1968 wird zu § 6 der Jäger-Prüfungsordnung folgendes angeordnet:

- a) Ein Bewerber, der die geforderten Treffer (§ 6 Abs. 4 a. a. O.) nicht erzielt, ist von der Fortsetzung der Prüfung nicht auszuschließen (§ 6 Abs. 5), sondern darf die Prüfung solange fortsetzen, bis seine Leistungen in einem Sachgebiet, gleich ob im schriftlichen Teil oder im mündlichen und praktischen Teil der Prüfung, mit „nicht ausreichend“ bewertet werden. In diesem Fall scheidet der Prüfling endgültig aus. Es ist nach § 7 Abs. 5 zu verfahren.
- b) Prüflinge, die den schriftlichen Teil sowie den mündlichen und praktischen Teil der Prüfung bestanden haben, mithin nur im jagdlichen Schießen nicht die erforderlichen Treffer erzielen, dürfen das jagdliche Schießen einmal wiederholen. Werden auch hierbei die geforderten Treffer nicht erzielt, dann gilt die Prüfung als nicht bestanden.

derlichen Treffer erzielen, dürfen das jagdliche Schießen einmal wiederholen. Werden auch hierbei die geforderten Treffer nicht erzielt, dann gilt die Prüfung als nicht bestanden.

- c) Das Ergebnis des Wiederholungsschießens ist in die Schießliste rot einzutragen.
- d) Vor der Zulassung zum Wiederholungsschießen hat der Bewerber eine Gebühr von 20,— DM zu entrichten, hierbei ist nach § 3 Abs. 2 letzter Satz der Prüfungsordnung zu verfahren. Die Quittung ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auszuhändigen, der sie zu den Prüfungsakten nimmt.
- e) Die Festsetzung des Termins und die Bekanntgabe an die Bewerber erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, sobald das Gesamtergebnis bekannt ist.

Wiesbaden, 1. 3. 1968

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
III B 3 3330 J 23

418

DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Wohnplatzverzeichnis:

hier: Benennung eines Wohnplatzes in der Gemeinde Watenborn-Steinberg im Landkreis Gießen

Auf Antrag der Gemeinde Watenborn-Steinberg vom 23. 11. 1967 wird folgender in der Gemarkung Watenborn-Steinberg gelegene Wohnplatz als Gemeindeteil gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt: „Weiherhof“.

Darmstadt, 7. 3. 1968

Der Regierungspräsident
I/2 a — 3 K 02/05 (2)
St.Anz. 13/1968 S. 516

419

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Lanzenhain, Landkreis Lauterbach

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Lanzenhain, Landkreis Lauterbach, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlage 1 und 2) gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) für die Trinkwassergewinnungsanlagen der obengenannten Gemeinde ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes angeordnet:

§ 1

Einteilung des Schutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Lanzenhain, Landkreis Lauterbach, wird in 3 Zonen eingeteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),
- Zone II (engere Schutzzone) und
- Zone III (weitere Schutzzone).

In dem dazugehörigen Katasterplan im Maßstab 1:2000 sind diese 3 Zonen wie folgt dargestellt:

- Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
- Zone II (engere Schutzzone) = grüne Umrandung,
- Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

Das obengenannte Wasserschutzgebiet wird in der Gemarkung Lanzenhain auf folgenden Gewannen gebildet:

- Der Eisenberg, In den Schäbenhecken,
- Der lange Trieb, Im Kämmeser Feld.
- In dem Hetzenhain,

§ 2

Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

Für die Lage und Ausdehnung des gesamten Wasserschutzgebietes sowie seiner einzelnen Schutzzonen ist auf Grund der Katasterunterlagen folgende Beschreibung maßgebend:

I. Zone I (Fassungsbereich):

Der Fassungsbereich dieses Wasserschutzgebietes wird in Flur 6 der Gemarkung Lanzenhain auf dem Flurstück Nr. 53 und dem östlichen Teil des Flurstückes Nr. 52 gebildet, der im SW durch eine Gerade begrenzt wird, die im Abstand von 45 m parallel zur NO-Grenze dieses Flurstückes verläuft.

II. Zone II (engere Schutzzone):

Die engere Schutzzone wird in den Fluren 5 und 6 der Gemarkung Lanzenhain gebildet und erstreckt sich

- in Flur 5
 - a) auf die Flurstücke Nr. 20, 21, 22, 23, 26, 30, 31, 32, 33 und
 - b) auf die Wegeparzellen Nr. 24, 25 und die nordöstlichen Teile von Nr. 18 sowie Nr. 27 — im SW jeweils bis zur Wegeparzelle Nr. 19 —;
- in Flur 6
 - a) auf die Flurstücke Nr. 52 (mit Ausnahme des auf den Fassungsbereich entfallenden Teiles), den südlichen Teil von Nr. 55 (im NO begrenzt durch eine Gerade vom nördlichsten Eckpunkt der Wegeparzelle Nr. 27 zum Polygonpunkt 376), den südöstlichen Teil von Nr. 39 (im NW begrenzt durch eine Gerade vom nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 52 zum Polygonpunkt 376 auf der SW-Seite des Flurstückes Nr. 55) und

- b) auf den südöstlichen Teil der Wegeparzelle Nr. 54 (im N bis zum Polygonpunkt 376).

III. Zone III (weitere Schutzzone):

Die weitere Schutzzone wird in Flur 5 der Gemarkung Lanzenhain gebildet. Sie umfaßt

- a) die Flurstücke Nr. 3, 4, 7, 8, 9, 10/1, 10/2, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 38/1, 38/2, 39/1, 39/2, 40, 41,1, 41/2, 43, 44, 45, und
- b) die Wegeparzellen Nr. 6, 14, 19, 36, 37, 54 sowie 18 und 27 — jeweils mit Ausnahme der in die engere Schutzzone fallenden Teile.

§ 3

Verbote und Gebote

Zum Schutze der einzelnen Zonen werden Verbote und Gebote erlassen.

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) gefordert werden, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote der engeren Schutzzone sind auch auf den Fassungsbereich anzuwenden.

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind grundsätzlich alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

A. Verbote

1. In der weiteren Schutzzone (Zone III),

die vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigung und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten soll,

sind insbesondere verboten:

- a) die Abwasserberegnung und Abwasserlandbehandlung,
- b) das Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation,
- c) Aufstellen und Einbringen von Behältern für Heizöl und Treibstoffe mit mehr als 40 cbm Inhalt und, im Falle fehlender zusätzlicher Sicherungsmaßnahmen, auch solche bis zu 40 cbm Inhalt,
- d) Rohöl- und Treibstoffleitungen,
- e) das Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund,
- f) das Ablagern von Öl, Teer, Phenolen und sonstigen Ölrückständen sowie von Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offene und nicht sorgfältig gedichtete Gruben,
- g) das Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen,
- h) das Errichten von Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie,
- i) das Errichten von Kläranlagen,
- k) das Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen,
 - l) das Anlegen von Sickergruben,
 - m) das Anlegen von Friedhöfen,
 - n) das Anlegen von künstlichen Wasserflächen und Gewässern (Rückhaltebecken, Teichen, Gerinnen u. ä.),
 - o) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
 - p) das Versenken von Kühlwasser in größerer Menge,
 - q) größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen,
 - r) das Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4 im DVGW Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind.

2. In der engeren Schutzzone (Zone II),

die vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigung, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgeht, gewährleisten soll,

sind insbesondere verboten:

- a) das Errichten von Wohnungen, Stallungen, Gärfutter-silos und Gewerbebetrieben,
- b) das Weidenlassen von Tieren,
- c) das Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Torf-, Tongruben und Steinbrüchen,
- d) das Durchführen von Bohrungen,
- e) das Ablagern von Schutt- und Abfallstoffen.

- f) animalisches Düngen, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr der oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsereich besteht,
- g) das Düngen mit Ammoniakwasser aus Gaswerken und dergleichen,
- h) landwirtschaftliches und gärtnerisches Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser,
- i) das Anlegen von Gärfuttermieten,
- k) der Bergbau, wenn er zur Zerreiung guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- l) das Wagenwaschen,
- m) das Zelten und auch das Benutzen von Wohnwagen, das Lagern und Baden,
- n) das Anlegen und Benutzen von Parkplätzen,
- o) das Vergraben von Tierleichen,
- p) der Ausbau und die Neuanlage von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengrben bzw. Gerinnen oder Kanlen aus der engeren Schutzzone abgefhrt wird,
- q) die Erweiterung des Straennetzes,
- r) die Verwendung von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straenarbeiten,
- s) das Versickern von Abwasser,
- t) das Lagern von chemischen Mitteln zur Bekmpfung von Schdlingen und Aufwuchs (ihre Verwendung ist gestattet),
- u) das Lagern und Durchleiten von l, Benzin, Benzol u. a. wassergefhrenden Stoffen.

3. Der Fassungsereich (Zone I):

Der Fassungsereich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeintrchtigungen gewhrleisten. Das betreffende Gelnde hat daher im Eigentum der Gemeinde zu verbleiben, solange die Anlage der ffentlichen Wasserversorgung dient, und ist teilweise noch von der Gemeinde als Eigentum zu erwerben.

Zulssig sind im Fassungsereich nur die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so auszufhren, da das Grundwasser nicht schdlich beeinflt wird.

Verboten sind insbesondere:

- a) alle Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) jegliche landwirtschaftliche und grtnerische Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefhren,
- e) das Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren,
- f) die chemische Bekmpfung von Schdlingen und Aufwuchs,
- g) das Betreten durch Unbefugte.

B. Gebote

1. Fr die engere Schutzzone (Zone II):

- a) Die fr Motorfahrzeuge zugelassenen Straen sind mit dichten Seitengrben oder Kanlen zu versehen, durch die das anfallende Oberflchenwasser zuverlssig aus der engeren Schutzzone abgefhrt wird. Es handelt sich um die Wegeparzellen Flur 5 Nr. 18, 24, 25 und 27 sowie Flur 6 Nr. 54.
- b) Vorhandene Bauten sind mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anzuschlieen.
- c) Mulden und Erdaufschlsse sind mit einwandfreiem Material aufzufllen.
- d) das Gelnde ist vor berschwemmungen zu schtzen.
- e) Fr die Beschilderung ist der Erla des Hessischen Ministers fr Landwirtschaft und Forsten vom 20. 3. 1967 — I B 5 — 79 b 06.15 Tgb.-Nr. 613/67 — magebend. Sie ist im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehrde und dem Wasserwirtschaftsamt vorzunehmen.

2. Fr den Fassungsereich (Zone I):

- a) Der Fassungsereich ist so einzufriedigen, da ein unbefugtes Betreten ausgeschlossen ist.
- b) Der Fassungsereich ist mit einer zusammenhngenden Grasdecke zu versehen.
- c) Der Fassungsereich ist gegen Erosion und berschwemmung zu sichern.
- d) Die Deckschichten sind, wenn erforderlich, durch Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zu verstrken.
- e) Das Gelnde ist so anzulegen, da alles Oberflchenwasser von der Quelfassung weggeleitet wird (ggf. durch Drnage).
- f) Der Fassungsereich ist ordnungsgem zu pflegen und zu unterhalten.

Die Manahmen unter Pos. 1. und 2. sind von den Eigentmern bzw. Nutzungsberechtigten zu dulden.

 4

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen (insbesondere  26 und 34 des Wasserhaushaltsgesetzes und  26 des Hessischen Wassergesetzes) und ihre Ausfhrungsbestimmungen sowie die Befugnisse der Gesundheitsbehrden auf Grund des Bundesseuchengesetzes vom 18. 7. 1961 (BGBl. I S. 1012) in der Fassung vom 23. 1. 1963 (BGBl. I S. 57) bleiben unberhrt.

 5

Bei behrdlichen Genehmigungen fr den Bereich des vor genannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Anordnung zu beachten.

Der Landrat des Landkreises Lauterbach hat die Durchfhrung dieser Anordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zustndigkeiten, zu berwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 Hessisches Wassergesetz) Ausnahmen von den Vorschriften des  3 zulassen.

 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung knnen nach  41, 42 des Wasserhaushaltsgesetzes, wenn sie vorstzlich begangen werden, mit einer Geldbue bis zu 10 000,— DM, und wenn sie fhrlssig begangen werden, mit einer Geldbue bis zu 5000,— DM geahndet werden.

 7

Diese Anordnung mit allen Anlagen kann jederzeit eingesehen werden bei dem

1. Regierungsprsidenten in Darmstadt — Wasserrechtsdezernat —, Darmstadt, Luisenplatz 2,
2. Landrat des Landkreises Lauterbach — untere Wasserbehrde —, Lauterbach/Oberhessen,
3. Wasserwirtschaftsamt in Friedberg,
4. Kreisausschu des Landkreises Lauterbach — Kreisbauamt —, Lauterbach/Oberhessen,
5. Hessischen Landesamt fr Bodenforschung, Wiesbaden, Leberberg 9/11.

 8

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Verffentlichung im Staatsanzeiger fr das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 18. 12. 1967

Der Regierungsprsident

III/5 — 79 e 04/01 (3128) — L

In Vertretung

gez. Dr. Wierscher

StAnz. 13/1968 S. 516

420

Anordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Erzbach, Landkreis Erbach

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Erzbach, Landkreis Erbach, wird hiermit nach Magabe der vorgelegten und geprften Unterlagen (Anlagen 1—5) gem § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) fr die Trinkwassergewinnungsanlagen dieser Gemeinde ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes angeordnet:

§ 1

Einteilung der Schutzgebiete

Das Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlagen der Gemeinde Erzbach, Landkreis Erbach, wird in 3 Zonen eingeteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),**
Zone II (engere Schutzzone) und
Zone III (weitere Schutzzone).

In dem dazugehörigen Katasterplan im Maßstab 1:2000 sind diese 3 Zonen wie folgt dargestellt:

- Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
 Zone II (engere Schutzzone) = grüne Umrandung
 Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

Dieses Wasserschutzgebiet wird gebildet

1. in der Gemarkung Erzbach auf den Gewannen
Rother Kandelberg, Lichte Holz,
Rother Kandel, Die Herrmark,
Die Kleehecke,
2. in der Gemarkung Rohrbach auf den Gewannen
Epschenhain, Die Remise,
Bei der Remise, Hirschhaag;
3. in der Gemarkung Ober-Mossau auf den Gewannen
Am Bild, Auf dem Lärmfeuer;
Im Krottenloch,
4. in der Gemarkung Ober-Hiltersklingen auf
dem Gewinn Epschenhain.

§ 2

Für die Lage und Ausdehnung des gesamten Wasserschutzgebietes sowie seiner einzelnen Schutzzonen ist auf Grund der Katasterunterlagen folgende Grenzbeschreibung maßgebend:

1. für den Fassungsbereich:

Der Fassungsbereich (Zone I) dieses Wasserschutzgebietes wird auf dem Flurstück Nr. 90 der Gemarkung Rohrbach gebildet. Seine Grenze verläuft im W vom SW-Eckpunkt des Flurstückes Nr. 90 der Gemarkung Rohrbach zunächst 25 m Richtung NW, danach im rechten Winkel 40 m nach NO, anschließend wieder im rechten Winkel 40 m Richtung SO und danach wiederum im rechten Winkel weiter auf die SW-Grenze des Flurstückes Nr. 90 zu und folgt dieser in west-nordwestlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt (= SW-Eckpunkt des Flurstückes Nr. 90).

2. für die engere Schutzzone (Zone II):

Die engere Schutzzone wird in der Gemarkung Erzbach (Flur 1), in der Gemarkung Ober-Hiltersklingen (Flur 7) und in der Gemarkung Rohrbach gebildet.

Sie erstreckt sich

- a) in der Gemarkung Erzbach
in Flur 1 auf die Flurstücke Nr. 29, 33 sowie 250 (im W und SW begrenzt durch eine Linie von Polygonpunkt 97 genau nach S bis zum zweiten Waldweg von N, an dessen Innenseite entlang, bis sie auf die SO-Grenze des Flurstückes Nr. 250 trifft);
- b) in der Gemarkung Rohrbach
auf die Flurstücke Nr. 90 (mit Ausnahme des auf den Fassungsbereich entfallenden Anteils), 91 und 221 (im N begrenzt durch eine Linie von Polygonpunkt 286 genau Richtung O),
auf die Wegeparzellen Nr. 89 und 92;
- c) in der Gemarkung Ober-Hiltersklingen
in Flur 7 auf das Flurstück Nr. 1 sowie die innerhalb dieses Flurstückes befindlichen Wege;

3. für die weitere Schutzzone (Zone III):

Diese Schutzzone umfaßt

- a) in der Gemarkung Erzbach
auf Flur 1 die Flurstücke Nr. 250 (soweit es nicht in den Fassungsbereich fällt), 247, und zwar beide Parzellen im W begrenzt durch eine Linie vom östlichsten Punkt des Flurstückes Nr. 248 nach S über den nördlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 247 hinweg, sodann in Richtung SSO bis zur „Alten Poststraße“ (Wege-Parzelle Nr. 251) bei Polygonpunkt 925;
- b) in der Gemarkung Rohrbach
die Flurstücke Nr. 220 und 219 (jedoch nur den Teil ostwärts des Weges Parzelle Nr. 223) und die Wege-Parzelle Nr. 223;

c) in der Gemarkung Ober-Hiltersklingen
in Flur 7 das Flurstück Nr. 2 mit Weg (im S begrenzt durch eine Linie von Polygonpunkt 1236 = SO-Ecke des Flurstückes Nr. 1, über Polygonpunkt 1258 zur SW-Ecke des Flurstückes Nr. 17/1 in Flur 5 der Gemarkung Ober-Mossau) und die Wege-Parzelle Nr. 3 (von der Gemarkungsgrenze Rohrbach/Ober-Hiltersklingen bis im S zum Polygonpunkt 1236);

d) in der Gemarkung Ober-Mossau
in Flur 5 die Flurstücke Nr. 4/1, 13/1, 14/1 sowie 15/1, 16/1, 17/1 — jeweils westlich des Weges Nr. 16/2 bzw. 17/2 — und Nr. 3 (südlich des Weges Parzelle Nr. 4/2) und die Wege-Parzellen Nr. 4/2 (im Bereich des Flurstückes Nr. 4/1), 13/2, 13/3, 14/2 sowie den Waldweg entlang der Gemarkungsgrenzen Rohrbach/Ober-Mossau bzw. Ober-Hiltersklingen/Ober-Mossau.

§ 3

Verbote und Gebote

Zum Schutze der einzelnen Zonen werden Verbote und Gebote erlassen. Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) gefordert werden, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote der engeren Schutzzone sind auch auf den Fassungsbereich anzuwenden.

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind grundsätzlich alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können, ohne daß durch dieses Verbot eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der in dieses Gebiet fallenden Waldteile beeinträchtigt werden soll.

I. Verbote:**1. für die weitere Schutzzone (Zone III).**

die vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten soll,

sind insbesondere verboten:

- a) die Abwasserberegnung und Abwasserlandbehandlung,
- b) das Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation,
- c) das Aufstellen und Einbringen von Behältern für Heizöl und Treibstoffe von mehr als 40 cbm Inhalt und, im Falle fehlender zusätzlicher Sicherungsmaßnahmen, auch von solchen bis zu 40 cbm Inhalt,
- d) Rohöl- und Treibstoffleitungen,
- e) das Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund,
- f) das Ablagern von Öl, Teer, Phenolen und sonstigen Ölrückständen sowie von Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offene und nicht sorgfältig gedichtete Gruben,
- g) das Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen,
- h) das Errichten von Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie,
- i) das Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen,
- k) das Anlegen von Sickergruben,
- l) das Anlegen von Friedhöfen,
- m) das Anlegen von künstlichen Wasserflächen und Gewässern (Rückhaltebecken, Teichen, Gerinnen u. ä.),
- n) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- o) das Versenken von Kühlwasser in größerer Menge,
- p) größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen,
- q) das Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird.

Als abwassergefährliche Betriebe sind diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4 im DVGW-Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind.

2. für die engere Schutzzone (Zone II),

die hauptsächlich den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigung, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgeht, gewährleisten soll,

sind insbesondere verboten:

- a) das Errichten von Wohnungen, Stallungen, Gärfutter-silos und Gewerbebetrieben,
- b) das Weidenlassen von Tieren,
- c) das Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Torf-, Tongruben und Steinbrüchen,
- d) das Durchführen von Bohrungen,
- e) das Ablagern von Schutt- und Abfallstoffen,
- f) das animalische Düngen, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr der oberirdischen Abschwemmung in den Fassungs-bereich besteht,
- g) landwirtschaftliches und gärtnerisches Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser,
- h) das Anlegen von Gärfuttermieten,
- i) der Bergbau, wenn er zur Zerreißung guter Deckschichten oder zu Einmündungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- k) das Wagenwaschen,
- l) das Zelten und auch Benutzen von Wohnwagen sowie das Lagern und Baden,
- m) das Anlegen und Benutzen von Parkplätzen,
- n) das Vergraben von Tierleichen,
- o) der Ausbau und die Neuanlage von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben bzw. Gerinnen oder Kanälen aus der engeren Schutzzone abgeführt wird,
- p) die Erweiterung des Straßennetzes,
- q) die Verwendung von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straßenarbeiten,
- r) das Versickern von Abwasser,
- s) das Lagern von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs — nicht aber deren Verwendung —,
- t) das Lagern und Durchleiten von Öl, Benzin, Benzol u. a. wassergefährdenden Stoffen.

3. für den Fassungs-bereich (Zone I):

Der Fassungs-bereich soll den Schutz der Fassungsanlagen vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Es ist anzustreben, daß die betreffende Fläche von der Begünstigten zu Eigentum erworben wird und im Eigentum der Begünstigten verbleibt, solange die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

Zulässig sind nur die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Verrichtungen sind so auszuführen, daß das Grundwasser nicht schädlich beeinflußt wird.

Verboten sind insbesondere:

- a) alle Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) jegliche landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllung von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) das Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren,
- f) die chemische Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs,
- g) das Betreten durch Unbefugte.

II. Gebote:**1. für die engere Schutzzone (Zone II):**

- a) Die für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wege sind mit dichten Seitengräben oder Kanälen zu versehen, durch die das anfallende Oberflächenwasser zuverlässig aus den engeren Schutz-zonen abgeführt wird.
- b) Vorhandene schädliche Ablagerungen im Bereich der engeren Schutz-zonen sind zu beseitigen.
- c) Mulden und Erdaufschlüsse sind mit einwandfreiem Material aufzufüllen.
- d) Das Gelände ist vor Überschwemmung zu schützen.
- e) Für die Beschilderung ist der Erlaß des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 20. 3. 1967 — I B 5 — 79 b 06.15 Tgb.-Nr. 613/67 — maß-

gebend. Sie ist im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt in Darmstadt vorzunehmen.

2. für den Fassungs-bereich (Zone I):

- a) Der Fassungs-bereich ist so einzufriedigen, daß ein unbefugtes Betreten ausgeschlossen ist.
- b) Der Fassungs-bereich ist mit einer zusammenhängenden Grasdecke zu versehen, sofern er nicht im Walde liegt.
- c) Der Fassungs-bereich ist gegen Erosion und Überschwemmung zu sichern.
- d) Die Deckschichten sind, wenn erforderlich, durch Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zu verstärken.
- e) Das Gelände ist so anzulegen, daß das gesamte Oberflächenwasser von der Quelfassung weggeleitet wird.
- f) Der Fassungs-bereich ist ordnungsgemäß zu pflegen und zu unterhalten.

Die o. a. Maßnahmen unter 1. und 2. sind durch die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten zu dulden.

§ 4

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen (insbesondere §§ 26 und 34 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 26 des Hessischen Wassergesetzes) und ihre Ausführungsbestimmungen sowie die Befugnisse der Gesundheitsbehörden auf Grund des Bundesseuchengesetzes vom 18. 7. 1961 (BGBl. I S. 1012) in der Fassung vom 23. 1. 1963 (BGBl. I S. 57) bleiben unberührt.

§ 5

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Anordnung zu beachten.

Der Landrat des Landkreises Erbach als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Anordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 Hessisches Wassergesetz) Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können nach § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, und wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden.

§ 7

Diese Anordnung mit sämtlichen Anlagen kann jederzeit eingesehen werden bei dem:

1. Regierungspräsidenten in Darmstadt — Wasserrechtsdezernat —, Darmstadt, Luisenplatz 2,
2. Landrat des Landkreises Erbach — untere Wasserbehörde —, Erbach/Odenwald,
3. Kreis-ausschuß des Landkreises Erbach — Kreisbauamt —, Erbach/Odenwald,
4. Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Wiesbaden, Leberberg 9—11,
5. Wasserwirtschaftsamt Darmstadt, Darmstadt, Neckarstraße 4—6,
6. Katasteramt Michelstadt/Odenwald.

§ 8

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 22. 12. 1967

Der Regierungspräsident
III/5 — 79 e 04/01 (6641) — E
In Vertretung
gez. Trüller i. V.
StAnz. 13/1968 S. 517

421 WIESBADEN**Ungültigkeit eines Dienstsiegels**

Das Dienstsiegel „Der Landrat des Main-Taunus-Kreises in Ffm.-Höchst“ (Nr. 5) ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 1. 3. 1968

Der Regierungspräsident
P 1 Az. 7 o 20
StAnz. 13/1968 S. 519

422

Befreiung der Stadt Lorch (Rheingaukreis) von den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes vom 9. 3. 1957 (GVBl. S. 19)

Gemäß § 29 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes (EGB) vom 9. 3. 1957 (GVBl. S. 19) befreie ich hiermit die Stadt Lorch im Rj. 1968 hinsichtlich ihres Elektrizitäts- und Wasserwerkes von den Vorschriften des genannten Gesetzes.

Wiesbaden, 27. 2. 1968

Der Regierungspräsident
I 2 b
StAnz. 13/1968 S. 520

423

Anordnung zur Ergänzung der Anordnung vom 10. 8. 1965 zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Schadeck, Oberlahnkreis

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) wird § 2 der vorbezeichneten Anordnung, veröffentlicht in StAnz. 1965 S. 1369, wie folgt geändert:

§ 2

(1) Die Wasserschutzgebiete gliedern sich in

- I. die beiden Fassungsgebiete,
- II. die beiden engeren Schutzzonen,
- III. die beiden weiteren Schutzzonen.

(2) Das Wasserschutzgebiet des Wasserstollens im „Kälberthal“ umfaßt folgende Flurstücke:

- a) **Fassungsbereich**
Gemarkung Arfurt, Flur 5, Flurstück 26 tw.
- b) **Engere Schutzzone**
Gemarkung Arfurt, Flurstücke 24—31 alle teilweise, 33 tw., 34—42 und 43 tw.
- c) **Weitere Schutzzone**
Gemarkung Arfurt, Flur 5, Flurstücke 10—23, 24 tw., 25 tw., 44—67 und 70 tw.
Flur 6, Flurstücke 8—15 und 17—21,
Flur 7, Flurstücke 2—5, 9 tw. und 10—16.

(3) Das Wasserschutzgebiet der Quelfassung im „Spaich“ bzw. im „Götzenberg“ umfaßt folgende Flurstücke:

- a) **Fassungsbereich**
Gemarkung Schadeck, Flur 4, Flurstücke 154 tw. und 159
- b) **Engere Schutzzone**
Gemarkung Schadeck, Flur 4, Flurstücke 161 tw., 162 tw., 163 tw., 165/2 tw., 166 tw., 167 tw., 168 tw., 169 tw., 154 tw., 155—158, 152 und die Wegeflurstücke 153, 160 und 164 tw.
- c) **Weitere Schutzzone**
Gemarkung Schadeck, Flur 3, Flurstücke 88 tw. und 90 tw.
Flur 4, Flurstücke 56 tw., 57 tw., 59 tw., 60 tw., 61—96, 107 tw., 149—151, 161 tw., 162 tw., 163 tw., 165/1, 165/2 tw., 166 tw. bis 169 tw. und 170—181
Flur 5, Flurstücke 30—40 (alle teilweise).

Im übrigen gelten die Schutzanordnungen und Bestimmungen meiner Anordnung vom 10. 8. 1965.

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 12. 3. 1968

Der Regierungspräsident
III 5 a (7) — 25 (Sch/34)
In Vertretung
gez. Kaulich i. V.
StAnz. 13/1968 S. 520

424

Auflösung des Viehversicherungsvereins Langenhain

Gemäß § 43 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269), 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480) und 7. März 1955 (BGBl. I S. 85) erteile ich hiermit zu der in der Mitgliederversammlung am 28. November 1967 beschlossenen Auflösung des Viehversicherungsvereins Langenhain die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Wiesbaden, 26. 2. 1968

Der Regierungspräsident
I 1 a Az. 39 c Tgb.-Nr. 12/68
StAnz. 13/1968 S. 520

Buchbesprechungen

Wohnungsbauverordnungen des Bundes. Herausgeber: Deutsches Volkshausstättenwerk, Köln, Hohenzollernring 79/81, Januar 1968, 172 Seiten, DIN A 5, Einzelpreis 5,80 DM.

Die Textausgabe enthält die wichtigsten zum Zweiten Wohnungsbauengesetz des Bundes ergangenen Verordnungen in der neuesten Fassung, und zwar

- die Zweite Berechnungsverordnung,
- die Neubaumietenverordnung,
- die Ablösungsverordnung,
- die Verwaltungsanordnung über die Anerkennung steuerbegünstigter Wohnungen
- sowie drei Verordnungen zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaus im Kohlenbergbau.

Die Zusammenfassung der Verordnungen in einem Bande stellt eine Erleichterung für die praktische Handhabung dar, zumal die Zweite Berechnungsverordnung nach der letzten Änderung vom 12. Dezember 1967 noch nicht in der vollständigen Neufassung vorliegt.

Oberregierungsrat V e t t e r

Kommunales Jahrbuch Hessen 1968. Herausgegeben von Direktor Hans M u n t z k e, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Hessischen Gemeindetages, unter Mitwirkung von Klaus M u n t z k e, Referent beim Hessischen Gemeindetag, 5. Jahrgang, Taschenformat, Plastikumschlag, 244 S., 9,80 DM, Buch Nr. 06/68, Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Wiesbaden.

Das Jahrbuch erscheint nun schon zum fünften Male und ist damit zu einem festen Bestandteil des kommunalen Schrifttums geworden. Es bietet wiederum eine erstaunliche Fülle an Informationen.

In Teil A wird unter der Überschrift „Kommunale Umschau“ ein aktueller kommunalpolitischer Überblick über die wichtigsten die Gemeinden interessierenden Fragen gegeben.

Teil B enthält Abhandlungen über das „Kommunalrecht und Kommunalpraxis“. Im Abschnitt über die allgemeine Verwaltung wird sehr ausführlich die Neuregelung des Zusatzversorgungsrechts für die nichtbeamteten Bediensteten im kommunalen Bereich besprochen. Ein Überblick über die Geschichte des Parteilengesetzes und eine kurze Kommentierung schließen sich an. In den anderen Abschnitten werden u. a. die Bestellung gemeindlicher Hilfspolizeibeamter, Schadensersatz- und Haftungsfragen bei Ölschäden, die Haftung der Gemeinden für Schülerunfälle, aber auch die Rechtsgrundsätze für die Landespflege, Sportstättenplanung im Rahmen der Landesraumordnung erörtert. Breiten Raum nehmen die Abschnitte Bau- und Wohnungswesen sowie Finanzen und Steuern ein, in denen außer

Fragen des Planungs- und Erschließungsrechts, das neue Mehrwertsteuerrecht und dessen Auswirkungen auf die Gemeinden und vieles andere mehr behandelt werden.

In der „Rechtsprechungsübersicht“ (Teil C) sind die Leitsätze der neuesten Entscheidungen aus der Zivil-, Verwaltungs-, Sozial- und Arbeitsgerichtsbarkeit zusammengestellt.

Die Statistiken und Tabellen des Teils D geben u. a. einen Überblick über den Finanzausgleich, das Steueraufkommen der Gemeinden und Landkreise.

In Teil E schließen sich Angaben über die Bundes- und die Landesregierung sowie den Landtag an. Ferner wird auf wichtige Termine aller Art hingewiesen (Teil F). Einige wichtige Neuerscheinungen auf dem Büchermarkt werden schließlich noch in Teil G angeführt. Ein verhältnismäßig umfangreiches Stichwortverzeichnis rundet den Band ab.

Insgesamt gesehen kann das Jahrbuch für alle, die in der kommunalen oder staatlichen Verwaltung für die Gemeinden und Landkreise tätig sind, ein wertvoller Helfer sein. Es gibt ihnen die Möglichkeit, in allen aktuellen Fragen auf dem laufenden zu sein, kann aber auch später als Nachschlagewerk gute Dienste leisten.

Regierungsrätin E r m e l

UStG-Mehrwertsteuer-Kommentar von Sölich-Ringleb. Loseblatt-Ausgabe, 1. Ergänzungslieferung 356 S., 6,80 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Zu dem hier bereits besprochenen Grundwerk des Kommentars — StAnz. 1967 S. 1372 — liegt jetzt, erheblich später als erwartet, die 1. Ergänzungslieferung vor, die auf über 350 Seiten den Text des Mehrwertsteuergesetzes und der zu seiner Ergänzung ergangenen Rechtsvorschriften und Verwaltungsanweisungen auf den Stand vom 31. Januar 1968 bringt und daneben vor allem eine für den praktischen Gebrauch besonders wichtige erweiterte Vergütungsliste mit Vergütungssätzen, Pauschalsätzen, Hinweisen auf die Freilisten usw. enthält. Ihren uneingeschränkten Gebrauchswert wird diese Vergütungsliste allerdings erst durch das alphabetische Register erhalten, das demnächst mit der 2. Ergänzungslieferung herauskommen soll. Die Kommentierung des UStG 1967 hat noch nicht begonnen. Für die nächsten beiden Ergänzungslieferungen sind jedoch schon Erläuterungen zu den §§ 1 bis 3 und 28 bis 30 des Mehrwertsteuergesetzes angekündigt. Erst wenn sie vorliegen, wird ein Urteil darüber möglich sein, ob dieser Kommentar die hochgespannten Erwartungen erfüllt, die allgemein an die Namen der Verfasser geknüpft werden.

Regierungsdirektor F r e n k e l

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1968

Montag, den 25. März 1968

Nr. 13

1161 Aufgebote

F 1/68 — **Aufgebot:** Der Landwirt Hermann Weber in Rasdorf — vertreten durch Rechtsanwalt Karl Heinemann in Hünfeld —, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Miteigentümers lfd. Nr. 9 der im Grundbuch von Rasdorf, Band 15, Blatt 565, eingetragenen Grundstücke beantragt.

Der im Grundbuch eingetragene Miteigentümer zu $\frac{1}{24}$ Anteil, Hüttner Adalbert Weber, in Rasdorf, wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 20. Juni 1968, um 9.15 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 11, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

6418 Hünfeld, 1. 3. 1968 **Amtsgericht**

1162

F 4/68 — **Aufgebot:** Der Zimmermann Heinrich Maul in Rhina, Haus Nr. 35 $\frac{1}{2}$, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Miteigentümerin lfd. Nr. 1 des im Grundbuch von Rhina, Band 13, Blatt 449, eingetragenen Grundstücks Gemarkung Rhina, Flurstück 63/1, Hof- und Gebäudefläche, im Unterland, Größe 1,83 Ar, beantragt.

Die im Grundbuch eingetragene Miteigentümerin zu $\frac{1}{2}$, Witwe des Tagelöhners Wilhelm Schott, Elisabeth, geb. Schnell, in Rhina, wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 20. Juni 1968, um 9.15 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 11, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

6418 Hünfeld, 1. 3. 1968 **Amtsgericht**

1163

8 C 184/68 — **Aufgebot:** Herr Georg Ebert, 6051 Dietzenbach, Speiergärten 10, hat beantragt, folgende Urkunde aufzubieten:

Grundschuldbrief über 2000,— Goldmark nebst 1% Zinsen monatlich ab 1. Juni 1926 für die Firma Ernst Palzer & Co., in Frankfurt (Main), eingetragen im Grundbuch von Dietzenbach, Band 92, Blatt 3995, Abt. III, Nr. 1.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens in Aufgebotstermin, am Mittwoch, 25. Sept. 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Offenbach (Main), Kaiserstraße Nr. 16, I. Obergeschoß, Zimmer Nr. 32, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, sonst wird das Gericht die Urkunde für kraftlos erklären.

605 Offenbach (Main), 5. 3. 1968 **Amtsgericht**

1164 Liquidation

Landesverband Hessischer Klein- und Obstbrenner e. V., Frankfurt (Main), Bokkenheimer Landstraße 25.

Der Verband ist aufgelöst.

Etwaige Gläubiger wollen ihre An-

sprüche melden bei Dr. Wilhelm Leber, 6 Frankfurt (Main), Gartenstr. 73. 6 Frankfurt (Main), 12. 3. 1968

Der Liquidator:
Dr. Wilhelm Leber

1165

Liquidation

73 VR 2996: Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 13. September 1967 wurde die Gemeinnützige Gesellschaft für Jugendfreizeit e. V. zum 31. Dezember 1967 aufgelöst.

Erich Bogun, Düsseldorf, wurde zum Liquidator bestellt.

Die Auflösung wurde am 3. 1. 1968 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Abt. 73, V. R. 2996 eingetragen.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der Gemeinnützigen Gesellschaft für Jugendfreizeit e. V. i. L., Frankfurt (Main), Münchener Straße 38, anzumelden.

6 Frankfurt (Main), 14. 3. 1968

Der Liquidator:
Erich Bogun

1166 Vergleiche — Konkurse

N 6/67 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Firma **Justa Kleiderfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung** in Burgsolms, gesetzlicher Vertreter: Geschäftsführer Helmut Quatuor, in 506 Bensberg-Dürscheid, Keller Nr. 20, wird heute, am 8. März 1968, um 10.40 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Gemeinschuldnerin dies wegen nachgewiesener Zahlungsunfähigkeit beantragt hat.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Klaus Gennrich in 633 Wetzlar, Bahnhofstr. 15.

Konkursforderungen sind bis zum 29. März 1968 beim Gericht anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Dienstag, den 9. April 1968, um 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeten Forderungen: Mittwoch, den 8. Mai 1968, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in 6333 Braunfels (Lahn), Gerichtsstraße Nr. 9, 1. Stockwerk, Zimmer Nr. 8.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 29. März 1968 anzeigen.

6333 Braunfels (Lahn), 15. 3. 1968 **Amtsgericht**

1167

81 N 461/67 — **Konkursverfahren:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Gerhard Barthel,

Oberrodten, Am Wiesengrund, alleinigen Inhabers der **Barthel-Bekleidungs-Kommanditgesellschaft**, Frankfurt (Main), Kriegstraße 45-53, wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 19. April 1968, um 11.15 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 11. 3. 1968

Amtsgericht, Abt. 81

1168

Beschluß

81 N 308/65: In dem **Nachlaß-Konkursverfahren** über das Vermögen des **Filmkaufmanns Karl Gingold**, gest. 23. Juni 1964, zuletzt wohnhaft in Frankfurt (Main), Praunheimer Weg 113, wird der Schlußtermin auf Freitag, den 19. April 1968, vorm., um 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Verwalters wird auf 1000,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 65,— DM festgesetzt.

6 Frankfurt (Main), 14. 3. 1968

Amtsgericht, Abt. 81

1169

81 N 277/66: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns **Moses Gärtner, Inhaber einer Feinstrumpf-fabrik** in Frankfurt (Main), Rheinstr. 19, Wohnung: Frankfurt (Main), Ulmenstr. 6, soll Schlußverteilung vorgenommen werden.

Die festgestellten Forderungen der Rangklasse I/I sind voll ausgezahlt.

Die verfügbare Masse beträgt 37 866,81 DM, von der noch Gerichts- und Veröffentlichungskosten sowie Honorar und Auslagen des Konkursverwalters abgehen.

Zu berücksichtigen sind Forderungen der Klasse I/II mit 80 317,94 DM. Es kann für diese Forderungen mit einer Quote von rd. 30% gerechnet werden.

Die bevorrechtigten Gläubiger der Klasse I/III mit 1524,52 DM, der Klasse I/IV mit 490,21 DM und die nichtbevorrechtigten Gläubiger der Klasse II mit 473 166,64 DM fallen aus.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Konkursgericht, auf.

6 Frankfurt (Main), 15. 3. 1968

Der Konkursverwalter:
Dipl.-Kfm. Erwin Lauber
Steuerberater

1170

Beschluß

81 N 444/67 — **Konkursverfahren:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Kleinoffsetdruck & Verlag Kranz KG**, Frankfurt (Main), Kaiser-

straße 75, wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 26. April 1968, um 8.50 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, 5. Stock Zimmer Nr. 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 12. 3. 1968

Amtsgericht, Abt. 81

1171

81 N 308/65: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 23. Juni 1964 verstorbenen und zuletzt in Frankfurt (Main), Praunheimer Weg 113, wohnhaft gewesenen **Filmkaufmanns Karl Gingold**, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Hierfür sind 17 820,52 DM abzüglich der Masseverbindlichkeiten zur Verfügung.

Zu berücksichtigen sind bevorrechtigte Forderungen von insgesamt 15,70 DM und nicht bevorrechtigte Forderungen in Höhe von 106 973,36 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht auf der Geschäftsstelle Abt. 81 des Amtsgerichts Frankfurt (Main) auf.

6 Frankfurt (Main), 18. 3. 1968

Der Konkursverwalter:
Riecke
Rechtsanwalt

1172

50 N 62/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Kommanditgesellschaft Albin Fischer KG.**, Kassel, An der alten Warte 3, Bauunternehmen, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 16. Mai 1968, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 9 (Zimmer 106), bestimmt.

35 Kassel, 12. 3. 1968

Amtsgericht

1173

50 N 29/68 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der **Kommanditgesellschaft Fritz Rühling, Elektro-Kleinmotorenfabrik**, vertreten durch deren persönlich haftenden Gesellschafter, Fabrikant **Peter Rühling**, Fuldabrück, Untere Feldstr. 11 ist am 15. März 1968, um 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Julius Linker, Kassel, Wolfsschlucht 31.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Mai 1968 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 25. April 1968, um 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: sowie zur Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag der Gemeinschuldnerin 20. Juni 1968, um 8.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. April 1968 anzeigen. Der Vergleichsvorschlag ist auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

35 Kassel, 15. 3. 1968

Amtsgericht

1174

Beschluß

7 N 10/64: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Ludwig Wanwitz, Großhandel mit Installationsartikel, Herde, Öfen und sanitäre Anlagen** in Viernheim, wird Schlußtermin auf Freitag, den 31. Mai 1968, um 10.00 Uhr, Zimmer 17, vor dem Amtsgericht hier bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 2454,72 DM festgesetzt.

684 Lampertheim, 8. 3. 1968

Amtsgericht

1175

3 N 4/61: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Kaufmanns Karl Ferdinand Behrendsen**, in Geisenheim, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderung auf Mittwoch, den 27. März 1968, um 10.00 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Zimmer 18, bestimmt.

622 Rüdesheim (Rh.), 13. 3. 1968

Amtsgericht

1176

1 N 6/67: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Bäckermeisters Gustav Wiese**, 6391 Rod a. d. Weil, z. Z. Friedrichsdorf (Ts.), ist gem. § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 375,— DM festgesetzt, seine Auslagen auf 325,60 DM.

639 Usingen (Taunus), 12. 3. 1968

Amtsgericht

1177

Beschluß

62 N 65/67: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 11. Febr. 1967 verstorbenen **Ingenieurs Anton Trumm**, zuletzt wohnhaft in Wiesbaden, Nerothal 35, wird Termin zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen bestimmt auf den 24. April 1968, um 9.00 Uhr, Zimmer 243, des Amtsgerichts Wiesbaden.

62 Wiesbaden, 12. 3. 1968

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Ver-

fahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1178

K 5/67: Das im Grundbuch von Schöllenhbach mit Kailbach-diesseits, Band 3, Blatt 125, eingetragene Grundstück,

Nr. 22, Gemarkung Schöllenhbach, mit Kailbach-diesseits, Flur 18, Flurstück 72/4, Hof- und Gebäudefläche, Siegfriedstr. 1, Größe 11,38 Ar,

soll am Donnerstag, dem 30. Mai 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Beerfelden durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. Juni 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1) Fromm, Helmut, Schlosser, Kailbach-diesseits; 2) Fromm, Friedel, geb. Erb, dessen Ehefrau, Kailbach-diesseits, zu je ein Halb.

Der Wert des Grundstücks ist festgesetzt auf 166 140,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6124 Beerfelden, 5. 3. 1968

Amtsgericht

1179

K 3/66: Das im Grundbuch von Groß-Zimmern, Band 82, Blatt 3460, eingetragene Grundstück,

Nr. 5, Gemarkung Groß-Zimmern, Flur 1, Flurstück 95/1, Hof- und Gebäudefläche, Kirchstraße 27, Größe 3,42 Ar,

und die im Grundbuch von Groß-Zimmern, Band 87, Blatt 3620, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Groß-Zimmern, Flur 1, Flurstück 18, Gartenland, Opelgasse, Größe 1,12 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Groß-Zimmern, Flur 1, Flurstück 19, Hof- und Gebäudefläche, Opelgasse 19, Größe 3,48 Ar,

sollen am 16. Mai 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. Jan. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks):

I. Katharina Ritter, geb. Held, in Groß-Zimmern;

II. a) August Johann Heinrich Göbel, Kaufmann, in Groß-Zimmern; b) Bernhard Göbel, Autoschlosser, daselbst, zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 5. 3. 1966

Amtsgericht

1180

K 23/67: Das im Grundbuch von Groß-Zimmern, Band 85, Blatt 3541, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Groß-Zimmern, Flur 13, Flurstück 433, Hof- und Gebäudefläche, Beethovenstraße 14, Größe 6,41 Ar,

soll am 10. Mai 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. Aug. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Christel Margarete Antes, geb. Haas, in Groß-Zimmern.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 7. 3. 1968 **Amtsgericht**

1181

K 20/67: Das im Grundbuch von Dieburg, Band 83, Blatt 4275, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Dieburg, Flur 17, Flurstück 281, Hof- und Gebäudefläche, Groschlagweg 41, Größe 7,38 Ar,

soll am 22. Mai 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marienstraße 31, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. Juni 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Heinz Ganss, Malermeister, Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 8. 3. 1968 **Amtsgericht**

1182

K 50/67: Die im Grundbuch von Stammheim, Band 15, Blatt 840, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Stammheim, Flur 3, Flurstück 177, LB 678, Ackerland, am Kics, Größe 12,62 Ar,

Nr. 5, Gemarkung Stammheim, Flur 1, Flurstück 419/1, LB 678, Hof- und Gebäudefläche, Friedberger Straße 47, Größe 9,32 Ar,

sollen am Montag, 10. Juni 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. Sept. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schmied Werner Jäger, in Stammheim.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden: a) für Nr. 1 auf 1893,— DM; b) für Nr. 5 auf 122 006,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 13. 3. 1968 **Amtsgericht**

1183

Beschluß

43 K 33/66: Die im Grundbuch von Langsdorf, Bezirk Gießen, Band 25, Blatt 938, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Langsdorf, Flur 1, Flurstück 344/1, Grünland, Ackerland, in der Schießgasse, Größe 4,29 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Langsdorf, Flur 1, Flurstück 532/1, Gartenland, hinter der Mauer, Größe 10,91 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Langsdorf, Flur 2, Flurstück 103, Ackerland, unter dem Zimmerhardt, Größe 42,00 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Langsdorf, Flur 5, Flurstück 94, Ackerland, Bettenhäuser Lenneberg, Größe 16,30 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Langsdorf, Flur 13, Flurstück 84, Ackerland, Breiteloh, Größe 21,00 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Langsdorf, Flur 7, Flurstück 105, Ackerland, zu Allanden, Größe 17,14 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Langsdorf, Flur 1, Flurstück 49, Hof- und Gebäudefläche, Reichgasse 21, Größe 2,58 Ar,

sollen am 23. April 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 118, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. Sept. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Maschinenbauingenieur Ernst Bender II., in Langsdorf; b) seine Ehefrau Emma, geb. Jung, daselbst, in allgemeiner Gütergemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 27 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 5. 3. 1968 **Amtsgericht**

1184

2 K 59/67 — 2 K 93/67: Das im Grundbuch von Biebesheim, Band 52, Blatt 2709, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Biebesheim, Flur 14, Flurstück 196, Hof- und Gebäudefläche, Hagenstraße 9, Größe 5,80 Ar,

(Wert gem. § 74 a ZVG: 62 000,— DM), soll am Dienstag, dem 14. Mai 1968, vorm., um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Groß-Gerau, im Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 9. 1967 und 13. 11. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Ritschel, Biebesheim.

Steigliebhaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß auf Antrag ¹/₁₀ des Bargebots als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 15. 3. 1968 **Amtsgericht**

1185

2 K 13/67: Die im Grundbuch von Astheim, Band 21, Blatt 1066, eingetragene Grundstückshälfte des Hans-Joachim Rast,

Nr. 1, Gemarkung Astheim, Flur 1, Flurstück 672, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 19, Größe 6,84 Ar,

(Wert gem. § 74 a ZVG: 45 000,— DM), soll am Donnerstag, dem 18. April 1968, vorm., um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Groß-Gerau, im Arbeitsamtsgebäude Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. Febr. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hans-Joachim Rast, Astheim.

Steigliebhaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß auf Antrag ¹/₁₀ des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 15. 3. 1968 **Amtsgericht**

1186

Beschluß

2 K 18/67: Das im Grundbuch von Immenhausen, Band 32, Blatt 925, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Immenhausen, Flur 25, Flurstück 20/24, Hof- und Gebäudefläche, Ostpreußenstr. 7, Größe 8,61 Ar,

soll am 16. Mai 1968, um 9.00 Uhr, im

Gerichtsgebäude Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Straße Nr. 8, Zimmer Nr. 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. Dezember 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Minna Mildenberger, geb. Stolze, in Immenhausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

352 Hofgeismar, 8. 3. 1968 **Amtsgericht**

1187

Beschluß

2 K 22/67: Das im Grundbuch von Meimbressen, Band 10, Blatt 216, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Meimbressen, Flur 3, Flurstück 11/54, Hof- und Gebäudefläche, Siedlung Nr. 167, Größe 8,92 Ar,

soll am 16. Mai 1968, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Straße Nr. 8, Zimmer Nr. 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. Januar 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Schreiner Paul Gyura und Ingeborg, geb. Schwertner, in Meimbressen, Haus Nr. 87, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

352 Hofgeismar, 11. 3. 1968 **Amtsgericht**

1188

K 22/67: Die im Grundbuch von Brandau, Band 6, Blatt 337, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 18, Gemarkung Brandau, Flur II, Flurstück 91, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße, Größe 12,86 Ar,

Nr. 19, Gemarkung Brandau, Flur IV, Flurstück 14, Ackerland, Kray, Größe 45,06 Ar,

Nr. 20, Gemarkung Allertshofen, Flur I, Flurstück 91/4, Grünland, am Hasenberg, Größe 43,23 Ar,

Nr. 21, Gemarkung Klein-Bieberau, Flur V, Flurstück 147, Grünland, Ackerland, am Matzenstein, Größe 92,24 Ar,

sollen am Mittwoch, 15. Mai 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. Jan. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Heinrich Ritzert und Anna, geb. Reimund, beide wohnhaft in Brandau, in allgemeiner Gütergemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf insgesamt 60 712,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6101 Reinheim (Odw.), 8. 3. 1968 **Amtsgericht**

Anzeigenschluß

Jeden Montag um 14 Uhr für die am darauffolgenden Montag erscheinende Ausgabe des Staats-Anzeiger

Andere Behörden und Körperschaften

1189

Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel

Gültig ab 1. Januar 1967

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL

Verfassung der Kasse

- § 1 Aufgabe
- § 2 Rechtsform
- § 3 Geschäftsgebiet, Sitz, Geschäftsjahr
- § 4 Verwaltung und Vertretung der Kasse
- § 5 Verwaltungsausschuß
- § 6 Aufgaben des Verwaltungsausschusses
- § 7 Aufsicht
- § 8 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
- § 9 Vermögen der Zusatzversorgungskasse

ZWEITER TEIL

Das Versicherungsverhältnis

Abschnitt I

Das Mitgliedsverhältnis

- § 10 Voraussetzungen der Mitgliedschaft
- § 11 Erwerb und Inhalt der Mitgliedschaft
- § 12 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 13 Ausgleichsbetrag

Abschnitt II

Voraussetzungen und Inhalt der Einzelversicherungsverhältnisse

- § 14 Arten der Einzelversicherungsverhältnisse

1. Die Pflichtversicherung

- § 15 Anmeldung
- § 16 Versicherungspflicht
- § 17 Ausnahmen von der Versicherungspflicht
- § 18 Beginn der Versicherungspflicht in besonderen Fällen
- § 19 Ende der Pflichtversicherung, Abmeldung
- § 20 Ende der Versicherungspflicht
- § 21 Nachversicherung
- § 22 Personen in einem Ausbildungsverhältnis

2. Die freiwillige Weiterversicherung

- § 23 Zulässigkeit der freiwilligen Weiterversicherung
- § 24 Ende der freiwilligen Weiterversicherung

3. Die beitragsfreie Versicherung

- § 25 Entstehen der beitragsfreien Versicherung
- § 26 Ende der beitragsfreien Versicherung

DRITTER TEIL

Versicherungsleistungen

Abschnitt I

Leistungsarten

- § 27 Leistungsarten

Abschnitt II

Versorgungsrenten und Versicherungsrenten für Versicherte

1. Anspruchsvoraussetzungen

- § 28 Anspruch auf Versorgungsrente und Versicherungsrente
- § 29 Wartezeit
- § 30 Versicherungsfall

2. Höhe der Versorgungs- und Versicherungsrenten

- § 31 Höhe der Versorgungsrente
- § 32 Ermittlung der Gesamtversorgung
- § 33 Gesamtversorgungsfähige Zeit
- § 34 Gesamtversorgungsfähiges Entgelt
- § 35 Höhe der Versicherungsrente

Abschnitt III

Versorgungsrenten und Versicherungsrenten für Hinterbliebene

1. Anspruchsvoraussetzungen

- § 36 Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen
- § 37 Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwer
- § 38 Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen
- § 39 Versorgungsrenten oder Versicherungsrenten bei Verschollenheit

2. Höhe der Versorgungsrenten für Hinterbliebene

- § 40 Höhe der Versorgungsrente für Witwen
- § 41 Höhe der Versorgungsrente für Waisen
- § 42 Höchstbetrag der Versorgungsrenten bei mehreren Hinterbliebenen

3. Höhe der Versicherungsrenten für Hinterbliebene

- § 43 Höhe der Versicherungsrente für Witwen
- § 44 Höhe der Versicherungsrente für Waisen
- § 45 Höchstbetrag bei mehreren Anspruchsberechtigten

Abschnitt IV

Zusammentreffen und Anpassung von Versorgungsrenten

- § 46 Zusammentreffen mehrerer Ansprüche
- § 47 Anpassung der Versorgungsrenten

Abschnitt V

Sonstige Leistungen

- § 48 Kinderzuschlag
- § 49 Sterbegeld
- § 50 Abfindung
- § 51 Härteausgleich

Abschnitt VI

Gemeinsame Vorschriften für die Versorgungsrenten und Versicherungsrenten

- § 52 Rentenbeginn
- § 53 Auszahlung der Renten
- § 54 Anzeigepflichten des Berechtigten und Zurückhalten von Leistungen
- § 55 Ruhen der Rente, Mindestrente
- § 56 Erlöschen des Anspruchs auf Rente
- § 57 Wiederaufleben des Anspruchs auf Rente
- § 58 Abtretung von Ersatzansprüchen
- § 59 Ausschlussfristen
- § 60 Abtretung und Verpfändung

VIERTER TEIL

Aufbringung der Mittel

Abschnitt I

Aufbringung der Mittel durch Versicherte und Mitglieder

1. Aufbringung der Mittel bei Pflichtversicherungen

- § 61 Beiträge und Umlagen
- § 62 Pflichtbeiträge
- § 63 Umlagen
- § 64 Zahlung der Beiträge bei Nachversicherung

2. Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung

- § 65 Beitrag zur freiwilligen Weiterversicherung

3. Erstattung und Rückzahlung von Beiträgen und Umlagen

- § 66 Erstattung der Pflichtbeiträge und der Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung
- § 67 Rückzahlung von Beiträgen und Umlagen

4. Überleitung von und zu anderen Zusatzversorgungseinrichtungen

- § 68 Überleitung von Versicherungsbeiträgen und von Versicherungszeiten

Abschnitt II

Finanzverfassung der Kasse

- § 69 Versicherungsvermögen und Umlagevermögen
- § 70 Ausgaben aus dem Versicherungsvermögen und dem Umlagevermögen
- § 71 Ermittlung des Umlagesatzes
- § 72 Versicherungsvermögen

FÜNFTER TEIL

Schiedsgerichtsverfahren

- § 73 Antrag, Entscheidung der Kasse
- § 74 Anrufung des Verwaltungsausschusses
- § 75 Klage
- § 76 Besetzung des Schiedsgerichts
- § 77 Schiedsgerichtliches Verfahren
- § 78 Entschädigung der Mitglieder des Schiedsgerichts

SECHSTER TEIL

Übergangsvorschriften

Abschnitt I

Überführung der Mitglieder und Versicherten

- § 79 Überführung der Mitglieder
- § 80 Sondergruppe der Mitglieder
- § 81 Altversicherte
- § 82 Pflichtversicherung von Saisonarbeitnehmern
- § 83 Versicherungsfreiheit

Abschnitt II

Beiträge und Beitragszeiten

- § 84 Beiträge nach bisherigem Recht und versicherungstechnische Ausgleichsbeträge
- § 85 Höhe des Pflichtbeitrages
- § 86 Höhe des Beitrages zur freiwilligen Weiterversicherung
- § 87 Gesamtversorgungsfähige Zeit
- § 88 Gesamtversorgungsfähiges Entgelt
- § 89 Beitragserrstattung
- § 90 Nachentrichtung von Beiträgen

Abschnitt III

Leistungen bei Altversicherten

- § 91 Leistungen bei früheren Weiterversicherten
- § 92 Besitzstand für Versicherte
- § 93 Im Rahmen der Gesamtversorgung zu berücksichtigende Bezüge
- § 94 Leistungen bei entgeltlicher Beschäftigung
- § 95 Sterbegeld
- § 96 Ruhen der Versorgungsrente

Abschnitt IV

Umstellung der Kassenleistungen

- § 97 Altrenten
- § 98 Leistungen bei Arbeitsunfällen

SIEBTER TEIL

Schlußvorschriften

- § 99 Durchführungs- und Übergangsvorschriften
- § 100 Auflösung der Kasse
- § 101 Inkrafttreten
- § 102 Veröffentlichung

ERSTER TEIL

Verfassung der Kasse

§ 1

Aufgabe

Die Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel hat die Aufgabe, ihren Versicherten und deren Hinterbliebenen eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren.

§ 2

Rechtsform

Die Zusatzversorgungskasse ist eine nicht rechtsfähige öffentlich-rechtliche Anstalt ohne Dienstherreneigenschaft. Das Vermögen der Kasse ist ein Sondervermögen der Hessischen Brandversicherungsanstalt; es haftet nicht für deren Verbindlichkeiten, wie umgekehrt die Anstalt nicht für Verbindlichkeiten der Zusatzversorgungskasse haftet.

§ 3

Geschäftsgebiet, Sitz, Geschäftsjahr

Geschäftsgebiet der Kasse ist der Regierungsbezirk Kassel nach dem Stand vom 1. Januar 1967. Sitz und Gerichtsstand ist Kassel. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Verwaltung und Vertretung der Kasse

(1) Leiter der Versorgungskasse ist der Direktor der Hessischen Brandversicherungsanstalt in Kassel, die aus ihren Bediensteten auch das für die Verwaltung notwendige Personal zur Verfügung stellt. Die Zusatzversorgungskasse erstattet der Anstalt die anteiligen Verwaltungskosten.

(2) Der Leiter der Zusatzversorgungskasse vertritt die Kasse nach außen und vor Gericht. Er führt die laufenden Geschäfte; zu ihnen gehören insbesondere die Aufstellung der Wirtschaftspläne, der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte, die Berücksichtigung des Personalbedarfs der Kasse in den Stellenplänen der Hessischen Brandversicherungsanstalt, die Vorbereitung der Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsausschusses und ihre Ausführung (§ 7), die Anlegung des Vermögens und die Zusammenarbeit mit anderen Versorgungskassen des Bundesgebietes.

(3) Der Leiter der Kasse kann im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuß einen Vertreter bestellen.

§ 5

Verwaltungsausschuß

(1) Der Verwaltungsausschuß besteht aus sechs Mitgliedern, die der Hessische Minister des Innern auf die Dauer von vier Jahren beruft. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen.

(2) Drei Mitglieder und deren Stellvertreter werden aus dem Kreise der Kassenmitglieder auf Grund von Vorschlägen der kommunalen Spitzenverbände, die drei weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter aus dem Kreise der Versicherten auf Grund von Vorschlägen der Gewerkschaften berufen. Die Vorschläge sind vom Direktor der Hessischen Brandversicherungsanstalt einzuholen und dem Minister des Innern vorzulegen.

(3) Der Minister des Innern kann Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Verwaltungsausschusses, durch deren Verhalten der ordnungsmäßige Gang der Verwaltung oder das Wohl der Kasse gefährdet wird, vorzeitig aberufen.

(4) Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsausschusses vorzeitig aus, so erfolgt Ersatzberufung für den Rest der Amtszeit. Dies gilt außer im Falle des Ablebens insbesondere bei Verlust der Eigenschaft, auf Grund deren das Mitglied berufen worden ist.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seinen Vertreter. Bis zur Wahl des Vorsitzenden führt das an Jahren älteste Mitglied des Verwaltungsausschusses den Vorsitz.

(6) Der Vorsitzende verpflichtet die übrigen Mitglieder des Verwaltungsausschusses auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben.

(7) Der Vorsitzende beruft die Mitglieder zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung. Er leitet die Verhandlungen des Verwaltungsausschusses. Tagesordnung und Zeitpunkt der Sitzungen werden von dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Leiter der Hessischen Brandversicherungsanstalt festgelegt.

(8) Der Leiter der Hessischen Brandversicherungsanstalt nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses teil und gibt die erforderlichen Auskünfte. Er muß jederzeit zu den Gegenständen der Verhandlung gehört werden, nimmt an der Abstimmung jedoch nicht teil.

(9) Der Verwaltungsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Im übrigen regelt das Verfahren und den

Geschäftsgang des Verwaltungsausschusses eine von ihm zu beschließende Geschäftsordnung.

(10) Für die Teilnahme an den Sitzungen erhalten die Mitglieder des Verwaltungsausschusses und deren Stellvertreter Reisekostenvergütung nach der Reisekostenstufe Ib des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten, soweit ihnen nicht in ihrem Hauptamt höhere Sätze zustehen, sowie ein Sitzungsgeld.

§ 6

Aufgaben des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Verwaltungsausschuß beschließt in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere über
 - a) Erlaß der Satzung und deren Änderungen,
 - b) Erlaß von Ausführungsbestimmungen,
 - c) Höhe des Umlagesatzes,
 - d) Anpassung der Leistungen an die satzungsgemäßen Erfordernisse auf Grund der versicherungstechnischen Bilanzen,
 - e) Festsetzung des Wirtschaftsplanes und Beschlußfassung über den Personalbedarf,
 - f) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung der Verwaltung,
 - g) Grundsätze für die Anlegung des Vermögens,
 - h) Genehmigung von Grundstücksgeschäften im Werte von mehr als 100 000,— DM,
 - i) Aufnahme eines Mitgliedes und Kündigung seiner Mitgliedschaft,
 - j) Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsausschusses und des Schiedsgerichtes,
 - k) Auflösung der Kasse,
 - l) Widersprüche gegen Entscheidungen des Leiters der Kasse.
- (2) Beschlüsse zu a), j) und k) bedürfen der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde; Beschlüsse zu a) und k) sind im Staatsanzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen.

§ 7

Aufsicht

- (1) Die Kasse steht unter der Aufsicht des Staates.
- (2) Allgemeine Aufsichtsbehörde ist der Hessische Minister des Innern. Die Aufsicht wird nach den für die Kommunalaufsicht geltenden Bestimmungen geführt.
- (3) Fachaufsichtsbehörde ist der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen.

§ 8

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Für jedes Haushaltsjahr ist der Finanzbedarf zu ermitteln und ein Wirtschaftsplan aufzustellen.
- (2) Die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden geltenden Vorschriften sind sinngemäß anzuwenden.
- (3) Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen wird von der Rechnungsprüfungsstelle der Hessischen Brandversicherungsanstalt entsprechend der für sie erlassenen Geschäftsanweisung geprüft. Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Verwaltungsausschuß und dem Leiter der Zusatzversorgungskasse unverzüglich zu berichten. Der Verwaltungsausschuß kann Sonderprüfungen anordnen.

§ 9

Vermögen der Zusatzversorgungskasse

- (1) Das Versicherungsvermögen und das Umlagevermögen der Kasse sollen jederzeit einen Stand haben, der mit den künftigen Beiträgen und Umlagen für die Versicherten, den Leistungen für die Neuzugänge und den Vermögenserträgen zur Deckung der auf der Kasse ruhenden und in Zukunft noch entstehenden Verpflichtungen voraussichtlich ausreicht.
- (2) Bei der Bewertung der Vermögensanlagen und Ermittlung der bestehenden und zukünftigen Verpflichtungen sollen die von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen des Bundesgebietes aufgestellten Richtlinien beachtet werden.
- (3) In Zeitabständen von je fünf Jahren soll ein versicherungstechnisches Gutachten eingeholt werden. Der Verwaltungsausschuß beschließt, welche Folgerungen aus dem Gutachten zu ziehen sind.

ZWEITER TEIL

Das Versicherungsverhältnis

Abschnitt I

Das Mitgliedsverhältnis

§ 10

Voraussetzungen der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Kasse können sein
 - a) die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen Gebietskörperschaften im Geschäftsbereich der Kasse,
 - b) die Verbände dieser juristischen Personen,

- c) sonstige Körperschaften, selbständige Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie ihre Verbände, wenn diese rechtsfähig sind,
- d) juristische Personen des privaten Rechts, deren Aufgaben öffentlich-rechtlich bestimmt sind oder die öffentliche Aufgaben erfüllen oder auf die eine juristische Person des öffentlichen Rechts einen statutenmäßig gesicherten maßgeblichen Einfluß ausübt.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist, daß der Arbeitgeber das für die Mitglieder der in der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände zusammengeschlossenen Arbeitgeberverbände geltende Versorgungstarifrecht oder ein Tarifrecht wesentlich gleichen Inhalts tarifvertraglich oder allgemein einzelarbeitsvertraglich anwendet.

Ein Tarifrecht wesentlich gleichen Inhalts ist nur dann gegeben, wenn es auch Regelungen enthält, die dem § 3 Satz 1 und dem Abschnitt III des Zweiten Teiles des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe entsprechen.

(3) Erscheint bei einem Arbeitgeber, der unter Absatz 1 Buchstabe d fällt, der dauernde Bestand nicht gesichert, so können zur Regelung der sich aus einer Auflösung des Arbeitgebers ergebenden Zusatzversicherungsrechtlichen Fragen von der Kasse weitere Bedingungen für den Erwerb der Mitgliedschaft gesetzt werden.

§ 11

Erwerb und Inhalt der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme begründet. Die Kasse entscheidet über den Aufnahmeantrag des Arbeitgebers schriftlich nach pflichtmäßigem Ermessen. In dem Aufnahmescheid ist der Zeitpunkt, in dem die Mitgliedschaft beginnt, festzusetzen.
- (2) Das Mitglied ist verpflichtet, der Kasse unentgeltlich über alle Umstände und Verhältnisse Auskunft zu erteilen, die für den Vollzug der Vorschriften dieser Satzung von Bedeutung sind. Es ist insbesondere verpflichtet, der Kasse eine örtliche Prüfung der Voraussetzungen für die Versicherungspflicht sowie der Entrichtung der Pflichtbeiträge und der Umlagen zu ermöglichen.

§ 12

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) wenn das Mitglied aufgelöst oder in eine andere juristische Person übergeführt wird,
 - b) durch Kündigung.
- (2) Die Kündigung durch die Kasse ist zulässig, wenn die in oder auf Grund des § 10 für die Begründung der Mitgliedschaft aufgestellten Voraussetzungen aus anderen als den in Absatz 1 Buchstabe a niedergelegten Gründen ganz oder teilweise weggefallen sind. Die Kündigung ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres auszusprechen.
- (3) Die Kündigung durch das Mitglied ist zum Schluß eines Kalenderjahres mit sechsmonatiger Frist zulässig. Sie bedarf bei Mitgliedern gemäß § 10 Abs. 1a und b der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
- (4) Die Kündigung ist schriftlich auszusprechen und förmlich zu zustellen.

§ 13

Ausgleichsbetrag

- (1) Das ausscheidende Mitglied hat an die Kasse einen Ausgleichsbetrag in Höhe des Barwertes der im Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft auf ihr lastenden Verpflichtungen aus
 - a) Leistungsansprüchen von Personen, bei denen der Versicherungsfall in einer Pflichtversicherung auf Grund eines Arbeitsverhältnisses bei dem ausgeschiedenen Mitglied eingetreten ist,
 - b) Leistungsansprüchen von Hinterbliebenen dieser Personen,
 - c) künftigen, auf Grund des Todes der in Buchstabe a genannten Personen entstehenden Leistungsansprüchen der Personen, die im Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft als Hinterbliebene in Frage kommen,

zu zahlen.
Bei der Feststellung des Barwertes werden die Teile der Leistungsansprüche nicht berücksichtigt, die aus dem Versicherungsvermögen zu erfüllen sind. Ansprüche, die im Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft ruhen, werden nur dann nicht berücksichtigt, wenn das Ruhen auf § 55 Abs. 5 beruht. Der Barwert ist auf der Grundlage der versicherungsmathematischen Regeln zu ermitteln, wobei die Rechnungsgrundlagen der §§ 71, 72 anzuwenden sind. Als künftige jährliche Erhöhung (§ 47) ist der Durchschnitt der Anhebungen und Verminderungen der Bezüge der Versorgungsempfänger des Bundes, deren Bezüge ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt, in den letzten fünf Jahren vor dem Ausscheiden anzusetzen, mindestens aber eine Erhöhung von jährlich 3 v. H.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die im Zeitpunkt des Ausscheidens bestehenden Pflichtversicherungen der Arbeitnehmer des ausscheidenden Mitglieds im unmittelbaren Anschluß an die Beendigung der Mitgliedschaft über ein anderes Mitglied oder mehrere andere Mitglieder fortgesetzt werden. Werden die Pflichtversiche-

rungen nur zu einem Teil fortgesetzt, so hat das ausscheidende Mitglied den Teil des Ausgleichsbetrages zu entrichten, der dem Verhältnis der Zahl der Arbeitnehmer, deren Pflichtversicherungen nicht fortgesetzt werden, zu der Gesamtzahl der Arbeitnehmer, die im Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft pflichtversichert waren, entspricht.

(3) Der Ausgleichsbetrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Festsetzungsbescheides zu zahlen. Die Kasse kann die Zahlung unter Berechnung von Zinsen stunden.

(4) Die Kosten des Gutachtens trägt das ausscheidende Mitglied.

Abschnitt II

Voraussetzungen und Inhalt der Einzelversicherungsverhältnisse

§ 14

Arten der Einzelversicherungsverhältnisse

- (1) Einzelversicherungsverhältnisse sind
- die Pflichtversicherung (§§ 15—22),
 - die freiwillige Weiterversicherung (§§ 23, 24),
 - die beitragsfreie Versicherung (§§ 25, 26).
- (2) Der Kreis der Pflichtversicherten kann im Rahmen der Vorschriften des § 10 Abs. 1c und d durch Vereinbarungen mit der Kasse erweitert werden. Als Pflichtversicherte sind ferner auf Antrag des Mitgliedes ehrenamtliche Bürgermeister und ehrenamtliche Kassenverwalter aufzunehmen.
- (3) Versicherungsnehmer der Pflichtversicherung ist das Mitglied. Versicherungsnehmer der freiwilligen Weiterversicherung und der beitragsfreien Versicherung ist der Versicherte. Bezugsberechtigte sind der Versicherte und seine Hinterbliebenen nach Maßgabe der Satzung.

1. Die Pflichtversicherung

§ 15

Anmeldung

(1) Die Pflichtversicherung entsteht mit dem Eingang der Anmeldung. Sie beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem nach den Angaben in der Anmeldung die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht eingetreten sind.

(2) Das Mitglied hat die der Versicherungspflicht unterliegenden Arbeitnehmer bei der Kasse unverzüglich schriftlich anzumelden.

§ 16

Versicherungspflicht

(1) Der Versicherungspflicht unterliegt, vorbehaltlich der §§ 17 und 18, vom Beginn des Arbeitsverhältnisses an der Arbeitnehmer,

- der das 17. Lebensjahr vollendet hat und
 - dessen mit einem Mitglied arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmers beträgt oder der in regelmäßiger Wiederkehr für eine jahreszeitlich begrenzte Tätigkeit als Saisonarbeiter beschäftigt wird, wenn die Dauer der Saisonbeschäftigung voraussichtlich 1000 Arbeitsstunden im Beschäftigungsjahr erreichen wird, und
 - der vom Beginn des Arbeitsverhältnisses an bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die Wartezeit (§ 29) erfüllen kann, wobei frühere Versicherungszeiten, die auf die Wartezeit angerechnet werden, zu berücksichtigen sind.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe b unterliegt ein Waldarbeiter der Versicherungspflicht, wenn er
- Stammarbeiter ist oder
 - im unmittelbar vorangegangenen Forstwirtschaftsjahr mindestens 185 Arbeitstage erreicht hat oder
 - in dem Forstwirtschaftsjahr, in dem er erstmals eingestellt wird, voraussichtlich 185 Arbeitstage erreichen wird oder
 - in dem Forstwirtschaftsjahr, in dem er erstmals eingestellt worden ist, wegen des Zeitpunktes seiner Einstellung oder aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, 185 Arbeitstage nicht erreicht hat, aber in dem darauf folgenden Forstwirtschaftsjahr voraussichtlich 185 Arbeitstage erreichen wird.

Satz 1 Buchstabe b gilt nicht, wenn der Waldarbeiter bis zum Beginn der Beschäftigung im laufenden Forstwirtschaftsjahr vom Mitglied nicht zur Pflichtversicherung angemeldet worden ist und er im laufenden Forstwirtschaftsjahr voraussichtlich nicht 185 Arbeitstage erreichen wird.

(3) Die Versicherungspflicht wird nicht dadurch aufgehoben, daß das Arbeitsverhältnis durch die Annahme der Wahl zum Abgeordneten des Deutschen Bundestages oder einer Vertretungskörperschaft eines Landes kraft Gesetzes ruht oder endet, wenn das Gesetz den Arbeitgeber verpflichtet, die Versicherung fortzuführen.

§ 17

Ausnahmen von der Versicherungspflicht

(1) Ausgenommen von der Versicherungspflicht (versicherungsfrei) ist ein Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis voraussichtlich nicht länger als zwölf Monate dauern wird. Wird das Arbeitsverhältnis über diesen Zeitraum hinaus verlängert oder fortgesetzt, so tritt die Versicherungspflicht mit dem 13. Monat ein. Die Versicherungspflicht tritt vom Beginn der Beschäftigung an ein, wenn der Arbeitnehmer innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach dem Zeitpunkt der Verlängerung oder Fortsetzung dem Arbeitgeber schriftlich erklärt, daß er rückwirkend versichert werden will.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer bis zum Beginn des Arbeitsverhältnisses Pflichtversicherter, freiwillig Weiterversicherter oder beitragsfrei Versicherter der Kasse oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, von der seine Beiträge zur Kasse überleitet werden, gewesen ist. Absatz 1 Satz 1 gilt ferner nicht für den Saisonarbeiter, der die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Buchstabe b erfüllt.

(3) Versicherungsfrei ist ferner ein Arbeitnehmer, der

- eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf lebenslängliche Versorgung nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen mindestens in Höhe der beamtenrechtlichen Mindestversorgungsbezüge hat und dem Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist oder
- nach einer Ruhelohnordnung, einem Tarifvertrag oder einer entsprechenden Bestimmung für den Fall der Dienstunfähigkeit oder des Erreichens einer Altersgrenze eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf eine vom Arbeitgeber zu gewährenden lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage des nach der Regelung ruhegeldfähigen Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstjahre, Betriebszugehörigkeit oder dgl. hat oder
- Inhaber eines Versorgungsstocks ist, der auf Grund Tarifvertrages oder Arbeitsvertrages weitergeführt wird, oder
- für das bei dem Mitglied bestehende Arbeitsverhältnis auf Grund gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Vorschrift einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung angehören muß oder
- in der knappschaftlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist oder
- zur Weiterversicherung in der knappschaftlichen Rentenversicherung berechtigt ist oder
- aus der knappschaftlichen Rentenversicherung eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder eine Knappschaftsausgleichsleistung bezieht oder
- bei Beginn des Arbeitsverhältnisses das 65. Lebensjahr vollendet hat, es sei denn, daß er vom Mitglied über das 65. Lebensjahr hinaus weiterbeschäftigt wird, weil die sachlichen Voraussetzungen für das Erlangen des Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vorliegen oder die Wartezeit (§ 29) nicht erfüllt ist (§ 20 Abs. 3), oder
- nach § 1228 Abs. 1 Nr. 3 RVO, § 4 Abs. 1 Nr. 4 AVG oder § 30 Abs. 1 Nr. 3 RKG versicherungsfrei ist oder
- bei einem Mitglied eines der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehörenden Arbeitgeberverbandes beschäftigt ist und nicht unter den Personenkreis des § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe fällt, wenn nicht die Teilnahme an der Zusatzversorgung durch den Arbeitsvertrag vereinbart ist.

(4) Absatz 3 Buchstabe a und b gilt nicht für den Arbeitnehmer, der nur Anspruch auf Witwen-, Witwer- oder Waisengeld oder einen entsprechenden Unterhaltsbeitrag hat.

(5) Von der Versicherungspflicht befreit wird auf seinen schriftlichen Antrag durch die Kasse ein Arbeitnehmer,

- solange er auf Grund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung oder freiwillig Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG ist oder
- solange er freiwilliges Mitglied einer berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ist oder
- solange er eine Bergmannsrente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung bezieht oder wenn er mindestens 60 Monate Beitrags- oder Ersatzzeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung nachweist.

Ein befreiter Arbeitnehmer kann, auch wenn er das Arbeitsverhältnis wechselt, nicht mehr versichert werden, solange die in den Buchstaben a bis c angeführten Befreiungsgründe vorliegen.

§ 18

Beginn der Versicherungspflicht in besonderen Fällen

Ein vor Vollendung des 17. Lebensjahres eingestellter Arbeitnehmer unterliegt der Versicherungspflicht vom Ersten des Monats an, in den der Geburtstag fällt, frühestens jedoch vom Beginn des Arbeitsverhältnisses an.

§ 19

Ende der Pflichtversicherung, Abmeldung

(1) Die Pflichtversicherung endet, wenn die Versicherungspflicht wegfällt. Sie endet auch mit der Beendigung der Mitgliedschaft des Arbeitgebers.

(2) Das Mitglied hat einen Pflichtversicherten unverzüglich schriftlich bei der Kasse abzumelden, wenn die Versicherungspflicht geendet hat.

§ 20

Ende der Versicherungspflicht

(1) Die Versicherungspflicht endet in dem Zeitpunkt, in dem ihre Voraussetzungen entfallen.

(2) Stellt der Arbeitnehmer einen Antrag nach § 17 Abs. 5, so endet die Versicherungspflicht mit dem Ablauf des Monats der Antragstellung. Liegen die in § 17 Abs. 5 angeführten Befreiungsgründe bereits in dem Zeitpunkt vor, in dem nach den allgemeinen Vorschriften die Versicherungspflicht beginnen würde, und stellt der Arbeitnehmer den Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat seit diesem Zeitpunkt, so tritt die Versicherungspflicht nicht ein.

(3) Wird ein Arbeitnehmer, der das 65. Lebensjahr vollendet, über diesen Zeitpunkt hinaus weiterbeschäftigt, weil die sachlichen Voraussetzungen für das Erlangen des Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vorliegen oder die Wartezeit (§ 29) nicht erfüllt ist, so bleibt die Versicherungspflicht bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

(4) Die Versicherungspflicht endet mit Ablauf des Tages, der dem Tage vorangeht, von dem an auf Grund des Eintritts des Versicherungsfalles der Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder der Vollendung des 65. Lebensjahres Versorgungsrente oder Versicherungsrente zu gewähren ist.

§ 21

Nachversicherung

(1) Ist ein Arbeitnehmer, der nach § 1229 Abs. 1 Nr. 3 RVO oder nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 AVG versicherungsfrei war, nach § 1232 RVO oder § 9 AVG in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, so ist er für die entsprechende Zeit, in der er sonst in der Zusatzversicherung versicherungspflichtig gewesen wäre, bei der Kasse nachzuversichern.

(2) Die Nachversicherung unterbleibt für Zeiten, die im Beamtenverhältnis zurückgelegt worden sind. Sie unterbleibt ferner, wenn der Arbeitnehmer das Ausscheiden selbst verschuldet oder wenn er selbst gekündigt hat.

(3) Nachversicherungszeiten gelten als Zeiten einer Pflichtversicherung.

§ 22

Personen in einem Ausbildungsverhältnis

Die §§ 14 bis 20 gelten für Lehrlinge und Anlernlinge entsprechend.

2. Die freiwillige Weiterversicherung

§ 23

Zulässigkeit der freiwilligen Weiterversicherung

(1) Endet eine Pflichtversicherung oder erlischt der Anspruch des Versicherten auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente, so kann er sich im unmittelbaren Anschluß an die Pflichtversicherung oder das Erlöschen des Rentenanspruches freiwillig weiterversichern.

(2) Die freiwillige Weiterversicherung ist ausgeschlossen, wenn

- a) der Versicherte einen Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente besitzt,
- b) der Versicherte im Zeitpunkt der Beendigung der Pflichtversicherung die Wartezeit nicht erfüllt hatte,
- c) der Versicherte im unmittelbaren Anschluß an die beendete Pflichtversicherung bei der Kasse oder einer anderen Zusatzversicherungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, erneut versicherungspflichtig wird,
- d) die Pflichtversicherung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 geendet hat,
- e) der erloschene Anspruch auf Versicherungsrente aus einer beitragsfreien Versicherung herrührte.

(3) Die freiwillige Weiterversicherung wird durch schriftliche Erklärung des Versicherten begründet. Die Erklärung muß innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten seit Eintritt der Voraussetzungen des Absatzes 1 bei der Kasse eingehen.

§ 24

Ende der freiwilligen Weiterversicherung

(1) Die freiwillige Weiterversicherung kann von dem Versicherten jederzeit schriftlich gekündigt werden; sie endet dann mit Ablauf des Monats, für den der letzte Beitrag entrichtet worden ist. Die freiwillige Weiterversicherung endet auch dann mit Ablauf des Monats, für den der letzte Beitrag entrichtet worden ist, wenn der Versicherte mit seinen Beiträgen für drei Monate im Verzug ist und den Rückstand nicht innerhalb einer von der Kasse gesetzten Frist begleicht.

(2) Die freiwillige Weiterversicherung endet ferner, wenn der Versicherte bei der Kasse oder einer anderen Zusatzversicherungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, wieder versicherungspflichtig wird, mit Ablauf des diesem Zeitpunkt vorangegangenen Monats, für den zuletzt Beiträge entrichtet worden sind. Der Versicherte ist verpflichtet, der Kasse unverzüglich unter Angabe des Beginns der Beschäftigung und des Arbeitgebers den Abschluß eines Arbeitsvertrages mit einem Mitglied der Kasse oder einer anderen Zusatzversicherungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, anzuzeigen.

(3) Die freiwillige Weiterversicherung endet weiter

- a) mit dem Tod des Versicherten,
- b) mit Ablauf des Tages, der dem Tage vorangeht, von dem an auf Grund des Eintritts des Versicherungsfalles Rente zu gewähren ist.

3. Die beitragsfreie Versicherung

§ 25

Entstehen der beitragsfreien Versicherung

(1) Hat ein Versicherter nach § 23 nicht die Möglichkeit zur freiwilligen Weiterversicherung oder macht er von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch oder endet die freiwillige Weiterversicherung nach § 24 Abs. 1 und läßt er sich die Beiträge nicht erstatten, so bleibt die Versicherung als beitragsfreie Versicherung bestehen.

(2) Eine beitragsfreie Versicherung entsteht nicht,

- a) wenn der Versicherte einen Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente besitzt,
- b) wenn die Pflichtversicherung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 geendet hat.

§ 26

Ende der beitragsfreien Versicherung

Die beitragsfreie Versicherung endet, wenn

- a) der Versicherte bei der Kasse oder einer anderen Zusatzversicherungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, wieder versicherungspflichtig wird,
- b) ein Anspruch auf Versicherungsrente entsteht oder
- c) wenn der Versicherte die Erstattung der Beiträge beantragt. § 24 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

D R I T T E R T E I L**Versicherungsleistungen****A b s c h n i t t I****Leistungsarten**

§ 27

Leistungsarten

Die Kasse gewährt folgende Versicherungsleistungen:

1. Versorgungsrenten und Versicherungsrenten für Versicherte, für Witwen von Versicherten, für Witwer von Versicherten und für Waisen von Versicherten,
2. Kinderzuschläge,
3. Sterbegeld,
4. Abfindungen.

A b s c h n i t t I I**Versorgungsrenten und Versicherungsrenten für Versicherte****1. Anspruchsvoraussetzungen**

§ 28

Anspruch auf Versorgungsrente und Versicherungsrente

(1) Tritt bei einem Versicherten, der die Wartezeit (§ 29) erfüllt hat, der Versicherungsfall (§ 30) ein und ist er in diesem Zeitpunkt

- a) pflichtversichert, so hat er Anspruch auf Versorgungsrente für Versicherte (Versorgungsrentenberechtigter),
- b) freiwillig weiterversichert oder beitragsfrei versichert, so hat er Anspruch auf Versicherungsrente für Versicherte (Versicherungsrentenberechtigter).

(2) Eine Versicherte, die ein Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 3 RVO, § 25 Abs. 3 AVG oder § 48 Abs. 3 RKG erhält, gilt als bei Eintritt dieses Versicherungsfalles pflichtversichert, wenn sie an dem Tage pflichtversichert war, der dem Tage vorangeht, an dem die sachlichen Voraussetzungen dieser Vorschriften eingetreten sind. Entsprechendes gilt in den Fällen des § 30 Abs. 2 Satz 3.

(3) Als pflichtversichert im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a gilt bei Eintritt des Versicherungsfalles

- a) der Waldarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis nach tarifvertraglichen Vorschriften infolge von Witterungseinflüssen oder sonstiger höherer Gewalt ohne Kündigung oder aus sonstigen mit den besonderen Verhältnissen der Waldarbeit zusammenhängenden Gründen durch Kündigung beendet worden ist und der bei Wiederaufnahme der Arbeit Anspruch auf Wiedereinstellung hätte,

- b) der Wasserbauarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis infolge Witterungseinflüssen oder wegen anderer Naturereignisse durch Kündigung nach besonderen tarifvertraglichen Vorschriften beendet worden ist und der bei Wiederaufnahme der Arbeit Anspruch auf Wiedereinstellung hätte,
- c) der Saisonarbeitnehmer im Sinne des § 16 Abs. 1 Buchstabe b, dessen Arbeitsverhältnis infolge des Endes der Saison geendet hat und der bei Beginn der nächsten Saison voraussichtlich wieder eingestellt würde,

wenn der Versicherungsfall nicht eingetreten wäre. Dies gilt nicht, wenn die Pflichtversicherung auch ohne Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus einem anderen Grunde als dem Eintritt des Versicherungsfalles geendet hätte.

(4) Das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 3 ist durch eine Bescheinigung des letzten Arbeitgebers nachzuweisen.

(5) Scheidet ein Pflichtversicherter, der auf Grund gesetzlicher oder tarifvertraglicher Vorschrift aus seiner bisherigen Beschäftigung ausgeschieden ist, aus diesem Grunde aus dem Arbeitsverhältnis aus, so gilt er bei Eintritt der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit oder bei Vollendung des 65. Lebensjahres als pflichtversichert, es sei denn, daß inzwischen für ihn erneut Versicherungspflicht bei der Kasse oder einer anderen Zusatzversicherungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, entstanden ist.

(6) Der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente entsteht nicht, wenn der Versicherte seine Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit absichtlich herbeigeführt hat.

(7) Neben einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit wird eine Rente wegen Berufsunfähigkeit nicht gewährt. Neben Renten nach § 30 Abs. 1 Buchstabe c und d und § 30 Abs. 2 Satz 3 werden keine Renten wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit gewährt.

§ 29

Wartezeit

(1) Die Wartezeit ist erfüllt, wenn für mindestens 60 Kalendermonate Pflichtbeiträge entrichtet sind. Kalendermonate, für die nur teilweise Beiträge entrichtet sind, werden voll angerechnet. Mehrere für einen Kalendermonat entrichtete Beiträge zählen als Beitrag für einen Kalendermonat.

(2) Die Wartezeit gilt als erfüllt, wenn die Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit oder der Tod durch einen Arbeitsunfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung eingetreten ist, der mit dem der Pflichtversicherung zugrunde liegenden Arbeitsverhältnis zusammenhängt.

§ 30

Versicherungsfall

(1) Der Versicherungsfall tritt ein, wenn der Versicherte

- berufsunfähig im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung wird,
- erwerbsunfähig im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung wird,
- Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 2 oder 3 RVO, § 25 Abs. 2 oder 3 AVG oder § 48 Abs. 2 oder 3 RKG erhält,
- das 65. Lebensjahr vollendet, in den Fällen des § 20 Abs. 3 jedoch erst mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

(2) Der Versicherungsfall tritt bei dem Versicherten, der das 60. Lebensjahr vollendet, aber keinen Anspruch auf Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 2 RVO, § 25 Abs. 2 AVG oder § 48 Abs. 2 RKG hat, auch dann ein, wenn für mindestens 180 Kalendermonate Pflichtbeiträge entrichtet sind und der Versicherte seit mindestens zwölf Kalendermonaten ununterbrochen arbeitslos im Sinne des AVAVG ist. Der Nachweis der Arbeitslosigkeit ist durch eine Bescheinigung des Arbeitsamtes zu führen. Der Versicherungsfall tritt bei der Versicherten, die das 60. Lebensjahr vollendet, aber keinen Anspruch auf Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 3 RVO, § 25 Abs. 3 AVG oder § 48 Abs. 3 RKG hat, auch dann ein, wenn für mindestens 180 Kalendermonate Pflichtbeiträge entrichtet sind, von denen mindestens 121 auf die letzten 240 Kalendermonate vor der Antragstellung entfallen, und ein Arbeitsverhältnis nicht mehr besteht.

(3) Ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstabe a oder b vorliegen, ist nachzuweisen

- von Versicherten, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind und dort die Wartezeit erfüllt haben, durch den Bescheid des Rentenversicherungsträgers,
- von Versicherten, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert sind oder dort die Wartezeit nicht erfüllt haben, durch das Gutachten des zuständigen Arztes.

Die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit gilt als an dem Tage eingetreten, der in dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers oder im Falle des Buchstaben b im Gutachten angegeben ist. Ist der Tag in dem Bescheid nicht angegeben, so gilt die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit als an dem Tage eingetreten, von dem an die Rente aus der Rentenversicherung gewährt wird; ist der Tag, an dem die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist, in dem Gutachten des Arztes nicht angegeben, so gilt die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit als an dem Tage eingetreten, an dem der Arzt festgestellt hat, daß der Versicherte berufs- oder erwerbsunfähig ist.

2. Höhe der Versorgungs- und Versicherungsrenten

§ 31

Höhe der Versorgungsrente

(1) Als monatliche Versorgungsrente wird der Betrag gezahlt, um den die Summe der in Absatz 2 genannten Bezüge hinter der nach den §§ 32—34 errechneten Gesamtversorgung zurückbleibt.

(2) Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind

- die Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung in der Höhe, in der diese Rente oder das Altersruhegeld für den Monat des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) gewährt wird, mit Ausnahme der Kinderzuschüsse und der Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung, es sei denn, daß diese Beiträge auf Zeiten entfallen, die nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a als gesamtversorgungsfähig angerechnet worden sind,
- die Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung in der Höhe, in der sie für den Monat des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) gewährt wird, mit Ausnahme der Kinderzulagen, soweit sie den Betrag überschreitet, der bei gleicher Erwerbsminderung nach dem Bundesversorgungsgesetz als Grundrente zu gewähren wäre, höchstens jedoch ein Betrag in Höhe von 50 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts (§ 34),
- 1,25 v. H. monatlich der doppelten Summe der Beiträge, die ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 als Zuschuß zu den Beiträgen zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG gezahlt hat,
- 1,25 v. H. monatlich der doppelten Summe der Beiträge, die ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 als Zuschuß zu einer Lebensversicherung des Versorgungsrentenberechtigten gezahlt hat.

Treffen Bezüge nach Buchstabe a mit Bezügen nach Buchstabe b zusammen und sind die Bezüge nach Buchstabe a niedriger als 50 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts, so bleibt die Summe dieser Bezüge insoweit unberücksichtigt, als sie 50 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts überschreitet, mindestens aber der Betrag, der bei gleicher Erwerbsminderung nach dem Bundesversorgungsgesetz als Grundrente zu zahlen wäre. Treffen Bezüge nach Buchstabe a mit Bezügen nach Buchstabe b zusammen und sind die Bezüge nach Buchstabe a höher als 50 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts, so werden ausschließlich diese Bezüge berücksichtigt.

(3) Erreicht die Versorgungsrente nach Absatz 1 nicht monatlich den Betrag von 1,25 v. H. der Summe der bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 52) entrichteten Pflichtbeiträge, so ist dieser Betrag als Versorgungsrente zu zahlen.

(4) Die Versorgungsrente erhöht sich um monatlich 1,25 v. H. der Summe der auf Grund einer freiwilligen Weiterversicherung (§ 23) entrichteten Beiträge.

(5) Tritt bei einem Versorgungsrentenberechtigten ein neuer Versicherungsfall im Sinne des § 30 Abs. 1 oder treten die in diesen Vorschriften bezeichneten Ereignisse bei einem Versorgungsrentenberechtigten, der nicht mehr pflichtversichert ist, ein, so wird die Versorgungsrente nach den §§ 31—34 neu berechnet. Die Versorgungsrente eines Versorgungsrentenberechtigten wird in gleicher Weise auch dann neu berechnet, wenn er nach Eintritt des Versicherungsfalles nach § 30 Abs. 1 Buchstabe d erstmalig ein Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG erhält.

§ 32

Ermittlung der Gesamtversorgung

(1) Die Gesamtversorgung wird auf der Grundlage der gesamtversorgungsfähigen Zeit und des gesamtversorgungsfähigen Entgelts ermittelt.

(2) Die Gesamtversorgung beträgt bis zur Vollendung einer gesamtversorgungsfähigen Zeit von zehn Jahren 35 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts. Sie steigt in den folgenden 15 Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 2 v. H. und in den folgenden weiteren Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 1 v. H. bis zu höchstens 75 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts.

(3) Hat der Versicherte beim Eintritt des Versicherungsfalles das 50. Lebensjahr vollendet und ist die nach § 33 Abs. 1 gesamtversorgungsfähige Zeit kürzer als die Zeit von der Vollendung des 50. Lebensjahres bis zum Eintritt des Versicherungsfalles, so beträgt die Gesamtversorgung für jedes Jahr der gesamtversorgungsfähigen Zeit (§ 33) 2 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts; Absatz 2 gilt nicht. Satz 1 ist nicht anzuwenden in den Fällen des § 31 Abs. 5, wenn die Gesamtversorgung für den vorgegangenen Versicherungsfall oder Berechnungsfall nach Absatz 2 berechnet war.

(4) Ist der Versicherungsfall wegen Berufsunfähigkeit eingetreten, so beträgt die Gesamtversorgung 80 v. H. des nach Absatz 2 oder Absatz 3 errechneten Betrages. Wird ein Versorgungsrentenberechtigter, der die Versorgungsrente wegen Erwerbsunfähigkeit erhält, berufs- oder erwerbsunfähig, so wird die Gesamtversorgung von diesem Zeitpunkt an um ein Fünftel gekürzt.

- (5) Für den Versorgungsrentenberechtigten,
- a) bei dem der Versicherungsfall wegen Erwerbsunfähigkeit nach Vollendung des 40. Lebensjahres oder bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Buchstabe c oder d oder Abs. 2 Satz 3 eingetreten ist und
 - b) der während der letzten 15 dem Eintritt des Versicherungsfalles vorangegangenen Jahre ununterbrochen bei demselben Arbeitgeber oder dessen Rechtsvorgänger in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis gestanden hat und
 - c) mit dem keine kürzere als die jeweilige regelmäßige Arbeitszeit vereinbart war,

ist Gesamtversorgung mindestens das Mindestruhegehalt eines kinderlos verheirateten Bundesbeamten (Ortsklasse A) gemäß § 118 Abs. 1 Satz 3 Bundesbeamtengesetz, jedoch höchstens 75 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts. Als Unterbrechung im Sinne des Satzes 1 Buchstabe b gilt nicht eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses in den in § 28 Abs. 3 genannten Fällen oder durch einen Sonderurlaub ohne Fortzahlung von Arbeitsentgelt bis zur Dauer von sechs Monaten.

§ 33

Gesamtversorgungsfähige Zeit

- (1) Gesamtversorgungsfähig ist die Zeit einer Pflichtversicherung bei der Kasse, für die Beiträge entrichtet sind. § 29 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (2) Als gesamtversorgungsfähig gelten
 - a) bei einem Versorgungsrentenberechtigten, der eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, die Zeit, die ihrer Berechnung zugrunde liegt — abzüglich der Zeiten des Absatzes 1 — zur Hälfte; sind für den Versorgungsrentenberechtigten, der eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, für Zeiten, für die keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet worden sind, Beiträge zu einer anderweitigen Zukunftssicherung im Sinne des § 31 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c oder d entrichtet worden, so sind diese Zeiten der Zeit, die der Berechnung seiner gesetzlichen Rente zugrunde liegt, hinzuzurechnen;
 - b) bei einem Versorgungsrentenberechtigten, der keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, die Hälfte der von ihm nachgewiesenen Zeiten
 - aa) einer Pflichtmitgliedschaft bei einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG, während derer der Angestellte nach dieser Vorschrift von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit war, soweit sich ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 an der Aufbringung der Beiträge zu dieser Einrichtung beteiligt hat,
 - bb) während der Beiträge zu einer Lebensversicherung entrichtet worden sind, soweit sich ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 an der Aufbringung der Beiträge zu ihr beteiligt hat,
 - cc) einer nach Vollendung des 17. Lebensjahres liegenden abgeschlossenen Fachschul- oder Hochschulausbildung bis zu zehn Jahren,
 - dd) erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr, dem zivilen Ersatzdienst oder der früheren deutschen Wehrmacht und dem Reichsarbeitsdienst sowie Zeiten der Dienstleistung im Sinne des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über das Zivilschutzkorps (aktive Dienstpflicht und Übungen),
 - ee) des Kriegsdienstes im Verbands der früheren deutschen Wehrmacht,
 - ff) die im Soldatenverhältnis in der Bundeswehr oder in der früheren deutschen Wehrmacht (einschließlich Reichswehr) zurückgelegt sind, sowie Zeiten im Reichsarbeitsdienst und als Angehöriger des Zivilschutzkorps, soweit sie nicht nach Buchstaben dd oder ee als gesamtversorgungsfähige Zeiten gelten,
 - gg) einer Kriegsgefangenschaft als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger,
 - hh) einer auf dem Kriegszustand beruhenden Zivilinternierung oder Gefangenschaft als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger nach Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - ii) einer stationären Lazarett- oder Krankenhausbehandlung, die sich an die Entlassung aus dem Kriegsdienst oder aus der Kriegsgefangenschaft unmittelbar angeschlossen haben und die wegen einer anerkannten Gesundheitsschädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes erforderlich waren,
 - kk) einer Internierung oder eines Gewahrsams bei nach § 9 a des Heimkehrergesetzes oder nach § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes berechtigten Personen,
 - ll) einer Freiheitsentziehung im Sinne des § 43 des Bundesentschädigungsgesetzes, einer anschließenden Krankheit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit, sowie Zeiten der durch Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des genannten Gesetzes hervorgerufenen Arbeitslosigkeit oder eines Auslandsaufenthaltes bis zum 31. Dezember 1949, wenn der

Versicherte Verfolger im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes ist, soweit diese Zeiten nicht zugleich gesamtversorgungsfähig nach Absatz 1 sind.

- (3) Die Zeiten des Absatzes 2 sind jeweils nach Monaten und Tagen zu berechnen und zusammenzuzählen. Je 30 Tage sind ein Monat. Ein verbleibender Rest ist als voller Monat zu werten.
- (4) Die Anzahl der Monate nach den Absätzen 1 und 3 sind zusammenzuzählen. Je zwölf Monate sind ein Jahr gesamtversorgungsfähiger Zeit; bei einem verbleibenden Rest werden sieben und mehr Monate als ein Jahr berücksichtigt. Ein verbleibender Rest von weniger als sieben Monaten bleibt unberücksichtigt.

§ 34

Gesamtversorgungsfähiges Entgelt

- (1) Gesamtversorgungsfähiges Entgelt ist der nach den Sätzen 2 und 3 berechnete monatliche Durchschnitt der Arbeitsentgelte, für die für den Versorgungsrentenberechtigten in den letzten drei Kalenderjahren vor dem Jahr des Eintritts des Versicherungsfalles Pflichtbeiträge entrichtet worden sind. Das Arbeitsentgelt eines jeden dieser drei Kalenderjahre ist um den Vomhundertsatz zu erhöhen oder zu vermindern, um den sich nach Ablauf jedes dieser drei Kalenderjahre bis zum Eintritt des Versicherungsfalles die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfänger des Bundes, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt, infolge Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse allgemein erhöht oder vermindert haben. Die Summe dieser jährlichen Arbeitsentgelte ist durch die Zahl der Beitragsmonate im Berechnungszeitraum zu teilen und auf volle Deutsche Mark aufzurunden.
- (2) Hat der Versorgungsrentenberechtigte innerhalb des in Absatz 1 Satz 1 genannten Berechnungszeitraums kein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt bezogen, so ist gesamtversorgungsfähig das Arbeitsentgelt, das er in dem Monat, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, bezogen hätte, wenn er während des ganzen Monats beschäftigt gewesen wäre. Der Monatsbetrag ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden.
- (3) Sind für den Versorgungsrentenberechtigten in den 25 dem Versicherungsfall vorangegangenen Kalenderjahren für mindestens 180 Kalendermonate Pflichtbeiträge entrichtet worden, so ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt, wenn dies günstiger ist, ein Zwölftel der für den Versorgungsrentenberechtigten in der gesetzlichen Rentenversicherung maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage (§ 1255 RVO, § 32 AVG, § 54 RKG). Der Monatsbetrag ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden.
- (4) Übersteigt das gesamtversorgungsfähige Entgelt nach Absatz 1 oder Absatz 2 die Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge, die bei Eintritt des Versicherungsfalles in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten gilt, so ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt das um 20 v. H. des die Beitragsbemessungsgrenze übersteigenden Betrages gekürzte gesamtversorgungsfähige Entgelt nach Absatz 1 oder Absatz 2. Der Monatsbetrag ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden.
- (5) In den Fällen des § 31 Abs. 5 ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt, falls der Versorgungsrentenberechtigte bei Eintritt des Berechnungsfalles
 - a) nicht pflichtversichert ist, das entsprechende § 47 erhöhte oder verminderte gesamtversorgungsfähige Entgelt, das der Berechnung seiner Versorgungsrente zuletzt zugrunde gelegen hat,
 - b) pflichtversichert ist, mindestens das in Buchstabe a genannte Entgelt.
- (6) In den Fällen des § 28 Abs. 5 ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt nach Absatz 1 das Entgelt, das der Berechnung der Gesamtversorgung zugrunde zu legen gewesen wäre, wenn der Versicherungsfall an dem Tage eingetreten wäre, an dem der Pflichtversicherte aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist; § 47 ist anzuwenden.

§ 35

Höhe der Versicherungsrente

- (1) Als monatliche Versicherungsrente werden 1,25 v. H. der Summe der bis zum Beginn der Versicherungsrente (§ 52) entrichteten Beiträge gezahlt.
- (2) Treten bei einem Versicherungsrentenberechtigten erneut die in § 30 Abs. 1 bezeichneten Ereignisse ein, so wird die Versicherungsrente neu berechnet.

Abschnitt III

Versorgungsrenten und Versicherungsrenten für Hinterbliebene

1. Anspruchsvoraussetzungen

§ 36

Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen

- (1) Stirbt ein Versicherter, der die Wartezeit erfüllt hat oder bei dem sie als erfüllt gilt und der im Zeitpunkt seines Todes pflichtversichert ist oder als pflichtversichert gilt, oder ein Versorgungsrentenberechtigter, so hat die Witwe Anspruch auf Versorgungs-

rente für Witwen (versorgungsrentenberechtigte Witwe). Der Anspruch der Witwe wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Rentenanspruch des Versorgungsrentenberechtigten im Zeitpunkt seines Todes geruht hat.

(2) Stirbt ein Versicherter, der die Wartezeit erfüllt hat und der im Zeitpunkt seines Todes freiwillig weiterversichert oder beitragsfrei versichert ist, oder ein Versicherungsrentenberechtigter, so hat die Witwe Anspruch auf Versorgungsrente für Witwen (versorgungsrentenberechtigte Witwe). Der Anspruch der Witwe wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Rentenanspruch des Versicherungsrentenberechtigten im Zeitpunkt seines Todes geruht hat.

(3) Ein Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen besteht nicht, wenn

a) die Ehe mit dem Verstorbenen weniger als drei Monate gedauert hat, es sei denn, daß nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Rente zu verschaffen, oder

b) die Ehe nach dem Eintritt des Versicherungsfalles geschlossen worden ist und der Verstorbene im Zeitpunkt der Eheschließung das 65. Lebensjahr vollendet hatte, es sei denn, daß aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder daß im Zeitpunkt der Eheschließung ein Kind aus einer früheren Ehe des Verstorbenen der elterlichen Betreuung bedurfte, oder

c) die Witwe den Tod des Versicherten oder Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten vorsätzlich herbeigeführt hat.

(4) Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen hat auch die schuldlos oder aus überwiegendem Verschulden des verstorbenen Ehemannes geschiedene Ehefrau, die im Falle des Fortbestehens der Ehe Versorgungsrente nach Absatz 1 oder Versicherungsrente nach Absatz 2 erhalten hätte, wenn ihr der Verstorbene im letzten Jahr vor seinem Tode Unterhalt geleistet hat oder am Todestag auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung oder einer Unterhaltsvereinbarung Unterhalt zu leisten hatte. War der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert und hatte er dort die Wartezeit erfüllt oder erhielt er in diesem Zeitpunkt eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, so gilt Satz 1 nur dann, wenn die frühere Ehefrau Rente nach § 1265 RVO, § 42 AVG oder § 65 RKG erhält. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die einer schuldlos geschiedenen Ehefrau gleichgestellte frühere Ehefrau des Verstorbenen, wenn die Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist.

§ 37

Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwer

(1) § 36 gilt entsprechend für

a) den Witwer einer verstorbenen Versicherten oder Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten, wenn die Verstorbene im Jahr vor ihrem Tod den Familienunterhalt überwiegend getragen hat, oder, falls die Ehegatten getrennt gelebt haben, dem Ehemann auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung oder Unterhaltsvereinbarung Unterhalt zu leisten hatte,

b) den schuldlos oder aus überwiegendem Verschulden der Versicherten oder Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten geschiedenen Ehemann der Verstorbenen, wenn die Verstorbene ihm im letzten Jahr vor ihrem Tod Unterhalt geleistet hat oder am Todestag auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung oder einer Unterhaltsvereinbarung Unterhalt zu leisten hatte,

c) den einem schuldlos geschiedenen Ehemann gleichgestellten früheren Ehemann einer Versicherten oder Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn die Voraussetzungen des Buchstaben b vorliegen.

(2) An die Stelle der Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen im Sinne dieser Satzung tritt die Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwer, an die Stelle der Witwe tritt der Witwer.

§ 38

Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen

(1) Stirbt ein Versicherter, der die Wartezeit erfüllt hat oder bei dem sie als erfüllt gilt und der im Zeitpunkt seines Todes pflichtversichert ist oder als pflichtversichert gilt, oder ein Versorgungsrentenberechtigter, so haben die unverheirateten Kinder Anspruch auf Versorgungsrente für Waisen, wenn sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (versorgungsrentenberechtigte Waisen). Darüber hinaus besteht Anspruch auf Versorgungsrente für Waisen, wenn und solange sich die unverheiratete Waise in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder wenn sie bei Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

(2) Stirbt ein Versicherter, der die Wartezeit erfüllt hat und der im Zeitpunkt seines Todes freiwillig weiterversichert oder beitragsfrei versichert ist, oder ein Versorgungsrentenberechtigter, so haben die unverheirateten Kinder unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen Anspruch auf Versorgungsrente für Waisen (versorgungsrentenberechtigte Waisen).

(3) Der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Rentenanspruch des Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten im Zeitpunkt seines Todes geruht hat.

(4) Kinder im Sinne der Absätze 1 und 2 sind

a) die ehelichen Kinder,

b) die für ehelich erklärten Kinder,

c) die an Kindes Statt angenommenen Kinder,

d) die Kinder aus nichtigen Ehen,

e) uneheliche Kinder

des Verstorbenen. Uneheliche Kinder eines männlichen Versicherten oder Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten haben die Vaterschaft des Verstorbenen durch gerichtliche Entscheidung über das Bestehen der Vaterschaft oder der Unterhaltspflicht oder durch Vaterschaftsanerkennnis nachzuweisen.

(5) Ein Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen besteht nicht für eine Waise, die den Tod des Versicherten oder Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten vorsätzlich herbeigeführt hat.

(6) Hat die Waise einen Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen sowohl aus dem Versicherungsverhältnis des Vaters als auch aus dem der Mutter, so wird nur die höhere Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen gezahlt.

(7) Der Anspruch einer Waise auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen wird nicht dadurch berührt, daß sie ein Dritter an Kindes Statt annimmt. Ist der Dritte ein Versicherter, ein Versorgungsrentenberechtigter oder ein Versicherungsrentenberechtigter, so erhält die Waise nach seinem Tode nur dann eine neue Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen, wenn diese höher ist; die bisherige Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen erlischt in diesem Fall.

§ 39

Versorgungsrenten oder Versicherungsrenten bei Verschollenheit

(1) Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen, Witwer oder Waisen erhalten, wenn der Versicherte oder Versorgungsrentenberechtigte oder Versicherungsrentenberechtigte verschollen ist, die Personen, die im Falle seines Todes Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen, Witwer oder Waisen erhalten würden. Sterbegeld wird nicht gewährt.

(2) War der Versicherte oder Versorgungsrentenberechtigte oder Versicherungsrentenberechtigte in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert und hatte er dort die Wartezeit erfüllt, so gilt er als von dem Zeitpunkt an verschollen, von dem an Rente wegen Verschollenheit aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt wird. War der Versicherte oder Versorgungsrentenberechtigte oder Versicherungsrentenberechtigte in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert oder hatte er dort die Wartezeit nicht erfüllt, so ist er mit Ablauf des Monats verschollen, in dem sein Aufenthalt seit einem Jahr unbekannt ist, ohne daß Nachrichten darüber vorliegen, ob er in dieser Zeit noch gelebt hat oder gestorben ist, sofern nach den Umständen hierdurch ernstliche Zweifel an seinem Fortleben begründet werden.

(3) An die Stelle des Zeitpunktes des Todes nach § 40 Abs. 2, § 41 Abs. 2, § 43, § 44 Satz 1 tritt der Tag, von dem an Rente wegen Verschollenheit aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt wird. Besteht kein Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, so tritt an die Stelle des Zeitpunktes des Todes der Tag nach dem Tag, an dem der Verschollene nach der letzten Nachricht von ihm oder über ihn noch gelebt hat.

(4) Kinder, die später als 302 Tage nach dem Tage geboren sind, der nach Absatz 3 an die Stelle des Todestages tritt, gelten nicht als Kinder im Sinne des § 38 Abs. 4.

(5) Der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente wegen Verschollenheit erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem der Verschollene gestorben oder zurückgekehrt ist oder Nachrichten darüber vorliegen, daß er noch lebt.

(6) Kehrt der verschollene Versorgungsrentenberechtigte oder Versicherungsrentenberechtigte zurück und liegen in diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen des Anspruchs auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente noch vor, so erhält er vom Ersten des Monats an, in dem er den Antrag auf Wiedergewährung der Versorgungsrente oder Versicherungsrente bei der Kasse gestellt hat, die Rente in der Höhe, in der sie zustehen würde, wenn sie nicht erloschen gewesen wäre.

2. Höhe der Versorgungsrenten für Hinterbliebene**§ 40****Höhe der Versorgungsrente für Witwen**

(1) Als monatliche Versorgungsrente für Witwen wird der Betrag gezahlt, um den die Summe der in Absatz 3 genannten Bezüge hinter der Gesamtversorgung für Witwen (Absätze 2 und 4) zurückbleibt.

(2) Die Gesamtversorgung für Witwen beträgt 60 v. H. der Gesamtversorgung, die der Berechnung der Versorgungsrente des Verstorbenen zugrunde zu legen gewesen wäre, wenn er im Zeitpunkt seines Todes Anspruch auf Versorgungsrente erworben hätte. Hatte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes Anspruch auf Versorgungsrente, so ist für die Ermittlung der für ihn in diesem Zeitpunkt maßgebenden Gesamtversorgung als gesamtversorgungsfähiges Entgelt das entsprechend § 47 erhöhte oder verminderte gesamtversorgungsfähige Entgelt anzusetzen, das der Berechnung seiner Versorgungsrente zuletzt zugrunde gelegen hat, wenn sich nicht bei einem im Zeitpunkt des Todes pflichtversichert gewesenen Versorgungsrentenberechtigten nach § 34 ein höheres gesamtversorgungsfähiges Entgelt ergibt. Kürzungen nach § 32 Abs. 4 bleiben unberücksichtigt. In den Fällen des § 36 Abs. 4 und des § 37 Abs. 1 ist Gesamtversorgung jedoch höchstens der Betrag, den der (die) Verstorbene zur Zeit seines (ihres) Todes auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung oder einer Vereinbarung monatlich als Unterhalt zu leisten hatte; ist eine solche Entscheidung nicht ergangen oder liegt eine Unterhaltsvereinbarung nicht vor, so ist Gesamtversorgung höchstens der monatliche Durchschnitt des Betrages, den der (die) Verstorbene im Jahre vor seinem (ihrem) Tod als Unterhalt geleistet hat.

(3) Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind

- a) die Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in der Höhe, in der sie erstmals festgesetzt wird, mit Ausnahme der Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höhrversicherung, es sei denn, daß diese Beiträge auf Zeiten entfallen, die nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a als gesamtversorgungsfähig angerechnet worden sind;
- b) die Witwenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung in der Höhe, in der sie erstmals festgesetzt wird, soweit sie den Betrag der Grundrente für Witwen nach dem Bundesversorgungsgesetz übersteigt;
- c) 0,75 v. H. monatlich der doppelten Summe der Beiträge, die ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 als Zuschuß zu den Beiträgen des Verstorbenen zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG gezahlt hat
- d) 0,75 v. H. monatlich der doppelten Summe der Beiträge, die ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 als Zuschuß zu einer Lebensversicherung des Verstorbenen gezahlt hat;
- e) in den Fällen des § 36 Abs. 4 und des § 37 Abs. 1 ferner die Grundrente für Witwen oder Witwer nach dem Bundesversorgungsgesetz.

Treffen Bezüge nach Buchstabe a mit Bezügen nach Buchstabe b zusammen, so bleibt die Summe dieser Bezüge bis zu dem Betrag unberücksichtigt, der dem Betrag der Grundrente für Witwen nach dem Bundesversorgungsgesetz entspricht.

(4) Solange die versorgungsrentenberechtigte Witwe eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1268 Abs. 1 RVO, § 45 Abs. 1 AVG oder § 69 Abs. 1 RKG erhält, beträgt die Gesamtversorgung 80 v. H. der Gesamtversorgung nach Absatz 2.

(5) Erreicht die Versorgungsrente nach Absatz 1 nicht monatlich den Betrag von 0,75 v. H. der Summe der für den Verstorbenen entrichteten Pflichtbeiträge, so ist dieser Betrag als Versorgungsrente zu zahlen.

(6) Sind auch Beiträge auf Grund einer freiwilligen Weiterversicherung (§ 23) entrichtet worden, so erhöht sich die Versorgungsrente nach Absatz 1 oder Absatz 5 monatlich um den Betrag von 0,75 v. H. der Summe dieser Beiträge.

(7) Wird eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1268 Abs. 1 RVO, § 45 Abs. 1 AVG oder § 69 Abs. 1 RKG in eine Rente nach § 1268 Abs. 2 RVO, § 45 Abs. 2 AVG oder § 69 Abs. 2 RKG umgewandelt, so wird die Versorgungsrente neu berechnet. Dies gilt auch im umgekehrten Falle.

§ 41**Höhe der Versorgungsrente für Waisen**

(1) Als monatliche Versorgungsrente für Waisen wird der Betrag gezahlt, um den die Summe der in Absatz 5 genannten Bezüge hinter der Gesamtversorgung für Waisen (Absatz 2) zurückbleibt.

(2) Die Gesamtversorgung für Waisen beträgt bei einer Halbweise 12 v. H. und bei einer Vollweise 20 v. H. der nach § 40 Abs. 2 Satz 1 bis 3 für den Verstorbenen zum Todeszeitpunkt errechneten Gesamtversorgung.

(3) Vollweise im Sinne des Absatzes 2 ist die Waise, die keinen Unterhaltsanspruch gegen einen Eltern- oder Adoptivelternteil hat. Als Vollweise gelten auch das uneheliche Kind eines verstorbenen männlichen Versicherten oder Versorgungsrentenberechtigten, wenn die Mutter des Kindes verstorben ist, und das uneheliche Kind einer verstorbenen weiblichen Versicherten oder Versorgungsrentenberechtigten, dessen Vater nicht festgestellt ist. § 38 Abs. 7 Satz 1 bleibt unberührt.

(4) Halbweisen, die zu dem in § 38 Abs. 4 Buchstaben a bis d genannten Personenkreis zählen, erhalten die Waisenrente für Vollweisen, wenn der Mutter oder im Falle des § 37 dem Vater kein Anspruch auf Versorgungsrente für Witwen oder Witwer aus der Ehe mit dem (der) Versicherten zusteht, zu dem (der) das Kindschftsverhältnis bestanden hat.

(5) Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind

- a) die Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in der Höhe, in der sie erstmals festgesetzt wird, mit Ausnahme des Kinderzuschusses sowie der Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höhrversicherung, es sei denn, daß diese Beiträge auf Zeiten entfallen, die nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a als gesamtversorgungsfähig angerechnet worden sind;
- b) die Waisenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung in der Höhe, in der sie erstmals festgesetzt wird, soweit sie den Betrag der Grundrente für Waisen nach dem Bundesversorgungsgesetz überschreitet;
- c) bei einer Halbweise 0,15 v. H. monatlich, bei einer Vollweise 0,25 v. H. monatlich der doppelten Summe der Beiträge, die ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 als Zuschuß zu den Beiträgen des Verstorbenen zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG gezahlt hat;
- d) bei einer Halbweise 0,15 v. H. monatlich, bei einer Vollweise 0,25 v. H. monatlich der doppelten Summe der Beiträge, die ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 als Zuschuß zu einer Lebensversicherung des Verstorbenen gezahlt hat.

Treffen Bezüge nach Buchstabe a mit Bezügen nach Buchstabe b zusammen, so bleibt die Summe dieser Bezüge bis zu dem Betrag unberücksichtigt, der dem Betrag der Grundrente für Waisen nach dem Bundesversorgungsgesetz entspricht.

(6) Erreicht die Versorgungsrente nach Absatz 1 bei einer Halbweise nicht monatlich den Betrag von 0,15 v. H., bei einer Vollweise nicht 0,25 v. H. der Summe der für den Verstorbenen entrichteten Pflichtbeiträge, so ist dieser Betrag als Versorgungsrente zu zahlen.

(7) Sind auch Beiträge auf Grund einer freiwilligen Weiterversicherung (§ 23) entrichtet worden, so erhöht sich die Versorgungsrente nach Absatz 1 oder Absatz 6 bei einer Halbweise monatlich um den Betrag von 0,15 v. H., bei einer Vollweise um den Betrag von 0,25 v. H. der Summe dieser Beiträge.

§ 42**Höchstbetrag der Versorgungsrenten bei mehreren Hinterbliebenen**

(1) Die Gesamtversorgungen für die Hinterbliebenen dürfen zusammen die Gesamtversorgung des Verstorbenen nicht übersteigen, die der Berechnung der Versorgungsrenten für die Hinterbliebenen zugrunde liegt.

(2) Treffen Versorgungsrenten nach § 40 Abs. 5 und § 41 Abs. 6 zusammen, so dürfen sie die Versorgungsrente nicht übersteigen, die dem Verstorbenen nach § 31 Abs. 3 zugestanden hätte, wenn er im Zeitpunkt seines Todes Anspruch auf Versorgungsrente erworben hätte. Erhöhungsbeträge, die den aus der Gesamtversorgung errechneten Versorgungsrenten nach § 40 Abs. 6 oder § 41 Abs. 7 zugeschlagen werden, dürfen zusammen den Erhöhungsbetrag nicht übersteigen, der dem Verstorbenen nach § 31 Abs. 4 zugestanden hätte, wenn er im Zeitpunkt seines Todes Anspruch auf Versorgungsrente erworben hätte.

(3) Überschreiten die Gesamtversorgungen der Hinterbliebenen oder die in Absatz 2 genannten Versorgungsrenten oder Erhöhungsbeträge der Hinterbliebenen die nach Absatz 1 oder Absatz 2 maßgebende Grenze, so werden die Gesamtversorgungen, die Versorgungsrenten oder die Erhöhungsbeträge im gleichen Verhältnis gekürzt.

(4) Erlöschen Versorgungsrenten, denen nach Absatz 3 gekürzte Gesamtversorgungen zugrunde liegen oder die nach Absatz 3 gekürzte Erhöhungsbeträge enthalten, oder Versorgungsrenten, die nach Absatz 3 gekürzt sind, so erhöhen sich die Gesamtversorgungen, die Versorgungsrenten oder die Erhöhungsbeträge der verbleibenden Hinterbliebenen vom Beginn des folgenden Kalendermonats an entsprechend, jedoch nur bis zum vollen Betrag.

3. Höhe der Versicherungsrenten für Hinterbliebene**§ 43****Höhe der Versicherungsrente für Witwen**

Die monatliche Versicherungsrente für Witwen beträgt 60 v. H. der Versicherungsrente, die dem Verstorbenen nach § 35 Abs. 1 zugestanden hätte, wenn der Anspruch darauf im Zeitpunkt seines Todes entstanden wäre.

§ 44**Höhe der Versicherungsrente für Waisen**

Die monatliche Versicherungsrente für Waisen beträgt für eine Halbweise 12 v. H. und für eine Vollweise 20 v. H. der Versicherungsrente, die dem Verstorbenen nach § 35 Abs. 1 zugestanden hätte, wenn der Anspruch darauf im Zeitpunkt seines Todes entstanden wäre. § 41 Abs. 3 und 4 gilt sinngemäß.

§ 45

Höchstbetrag bei mehreren Anspruchsberechtigten

- (1) Die Versicherungsrenten für Hinterbliebene dürfen zusammen die Versicherungsrente nicht übersteigen, die dem Verstorbenen nach § 35 Abs. 1 zugestanden hätte, wenn der Anspruch darauf im Zeitpunkt seines Todes entstanden wäre. Versicherungsrenten für Hinterbliebene, die zusammen einen höheren Betrag ergeben, werden im gleichen Verhältnis gekürzt.
- (2) Erlischt eine der nach Absatz 1 Satz 2 gekürzten Versicherungsrenten, so erhöht sich die Versicherungsrente der verbleibenden Hinterbliebenen vom Beginn des folgenden Kalendermonats an entsprechend, jedoch höchstens bis zu dem sich aus den §§ 43, 44 ergebenden vollen Betrag.

Abschnitt IV

Zusammentreffen und Anpassung von Versorgungsrenten

§ 46

Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

- (1) Bestehen bei der Kasse für dieselbe Person auf Grund mehrerer Arbeitsverhältnisse mehrere Pflichtversicherungen, so sind diese bei der Berechnung von Leistungen als ein einheitliches Versicherungsverhältnis zu behandeln.
- (2) Trifft in einer Person ein Anspruch auf Versorgungsrente für Versicherte aus einem Versicherungsverhältnis bei der Kasse mit einem Anspruch auf Versorgungsrente für Versicherte gegen eine andere Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, zusammen, so ist der Versorgungsrentenberechtigte verpflichtet, nach Maßgabe des Überleitungsabkommens die Überleitung der Beiträge von der anderen Zusatzversorgungseinrichtung zur Kasse oder von der Kasse zur anderen Zusatzversorgungseinrichtung zu beantragen. Das gleiche gilt im Falle des Todes eines bei mehreren Zusatzversorgungseinrichtungen Pflichtversicherten für seine Hinterbliebenen.
- (3) Trifft in der Person eines Hinterbliebenen ein Anspruch auf Versorgungsrente aus einem eigenen Versicherungsverhältnis bei der Kasse mit einem Anspruch auf Versorgungsrente für Hinterbliebene gegen die Kasse zusammen, so werden gezahlt
 - a) wenn die Versorgungsrente aus eigener Versicherung höher ist als die Versorgungsrente für Hinterbliebene, nur die Versorgungsrente aus eigener Versicherung und daneben die Versorgungsrente nach § 40 Abs. 5 oder § 41 Abs. 6 und die Erhöhungsbeträge nach § 40 Abs. 6 oder § 41 Abs. 7;
 - b) wenn die Versorgungsrente aus eigener Versicherung niedriger ist als die Versorgungsrente für Hinterbliebene, nur die Versorgungsrente für Hinterbliebene und daneben die Versorgungsrente nach § 31 Abs. 3 und der Erhöhungsbetrag nach § 31 Abs. 4.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Anspruch auf Versorgungsrente für Versicherte mit einem Anspruch auf Versorgungsrente für Hinterbliebene zusammentrifft und sich einer dieser Ansprüche gegen eine andere Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, richtet. Die Zahlungen werden von den aus dem einzelnen Versicherungsverhältnis jeweils verpflichteten Kassen geleistet.

§ 47

Anpassung der Versorgungsrenten

Werden die Bezüge der Versorgungsempfänger des Bundes, deren Versorgungsbezüge ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt, infolge von Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse allgemein angehoben oder vermindert, so werden die sich aus § 31 Abs. 1, § 40 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 ergebenden Versorgungsrenten zum selben Zeitpunkt und im gleichen Ausmaß erhöht oder vermindert. Ist die Versorgungsrente bereits nach Satz 1 erhöht oder vermindert worden, so ist für die weitere Anwendung dieser Vorschrift von der erhöhten oder verminderten Versorgungsrente auszugehen. Die §§ 31 Abs. 3, 40 Abs. 5, 41 Abs. 6 bleiben unberührt.

Abschnitt V

Sonstige Leistungen

§ 48

Kinderzuschlag

- (1) Nach § 28 Versorgungsrentenberechtigte, die keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung oder einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG beziehen, erhalten für
 - a) die ehelichen Kinder,
 - b) die für ehelich erklärten Kinder,
 - c) die an Kindes Statt angenommenen Kinder,
 - d) die Kinder aus nichtigen Ehen,
 - e) die unehelichen Kinder

Zuschläge in Höhe des Kinderzuschlages für Bundesbeamte. Das gleiche gilt für Versorgungsrentenberechtigte, die nur eine Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung beziehen, zu der keine Kinderzulage gewährt wird. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für versorgungsrentenberechtigte Witwen und Witwer.

- (2) Versorgungsrentenberechtigte Waisen, die keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung oder einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG beziehen, erhalten den Kinderzuschlag neben der Versorgungsrente, wenn ein Anspruch auf Versorgungsrente für Witwen oder Witwer nicht besteht. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Für das Entstehen und das Erlöschen des Anspruches sowie für den Beginn des Kinderzuschlages gelten die Vorschriften für die Versorgungsrenten für Waisen entsprechend.
- (4) Kinderzuschläge werden nicht für Kinder gewährt, für die ein Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht.

§ 49

Sterbegeld

- (1) Stirbt ein Versorgungsrentenberechtigter nach Beginn der Versorgungsrente (§ 52), so erhalten
 - a) sein überlebender Ehegatte,
 - b) seine ehelichen und für ehelich erklärten Abkömmlinge,
 - c) die von ihm an Kindes Statt angenommenen Kinder,
 - d) seine Verwandten der aufsteigenden Linie,
 - e) seine Geschwister und Geschwisterkinder oder
 - f) seine Stiefkinder
- Sterbegeld, wenn sie zur Zeit seines Todes zu seiner häuslichen Gemeinschaft gehört haben. Das gleiche gilt für die unehelichen Kinder einer weiblichen Versorgungsrentenberechtigten und deren Abkömmlinge.
- (2) Das Sterbegeld beträgt das Zweifache der der Berechnung der Versorgungsrente zugrunde liegenden, entsprechend § 47 erhöhten oder verminderten monatlichen Gesamtversorgung des Verstorbenen. Es ist in einer Summe zu zahlen.
 - (3) Sind Anspruchsberechtigte nach Absatz 1 nicht vorhanden, so werden auf Antrag den natürlichen Personen, die die Kosten der Bestattung getragen haben, ihre Aufwendungen ersetzt, jedoch nur bis zur Höhe des Sterbegeldes. Das gleiche gilt für Bestattungsinstitute, die die Bestattung im Auftrag des Verstorbenen besorgt haben.
 - (4) Die Zahlung an einen der nach Absatz 1 oder Absatz 3 Berechtigten befreit die Kasse gegenüber allen Berechtigten.
 - (5) Wer den Tod des Versorgungsrentenberechtigten vorsätzlich herbeigeführt hat, hat keinen Anspruch nach Absatz 1 oder 3.

§ 50

Abfindung

- (1) Die Witwe, die Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen hat und wieder heiratet, erhält eine Abfindung. Die Abfindung beträgt das 24fache der Versorgungsrente oder Versicherungsrente, die der Witwe im Monat der Wiederverheiratung zustand.
- (2) Versorgungsrenten für Versicherte, die einen Monatsbetrag von 20,— DM nicht überschreiten, sowie Versicherungsrenten für Hinterbliebene, die aus einer Versicherungsrente für Versicherte berechnet sind, deren Monatsbetrag 20,— DM nicht überschreitet, werden auf Antrag abgefunden. Der Antrag ist spätestens sechs Monate nach Zustellung des Rentenbescheides zu stellen. Bereits gezahlte Rentenbeträge werden auf den Abfindungsbetrag angerechnet. Versorgungsrenten wegen Verschollenheit (§ 39) werden nicht abgefunden.
- (3) Der Abfindungsbetrag (Absatz 2) wird berechnet, indem die Versicherungsrente, die dem Berechtigten im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches zustand, mit dem sich aus der nachstehenden Tabelle ergebenden Faktor vervielfacht wird. Bei mehreren Hinterbliebenen ist der Abfindungsbetrag für jeden Berechtigten getrennt zu berechnen.
 - a) Versicherungsrenten für Versicherte:

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor	Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
unter 23 Jahre	72		
23 Jahre bis unter 26 Jahre	84	66 Jahre bis unter 69 Jahre	108
26 Jahre bis unter 28 Jahre	96	69 Jahre bis unter 72 Jahre	96
28 Jahre bis unter 31 Jahre	108	72 Jahre bis unter 74 Jahre	84
31 Jahre bis unter 33 Jahre	120	74 Jahre bis unter 78 Jahre	72
33 Jahre bis unter 36 Jahre	132	78 Jahre bis unter 81 Jahre	60
36 Jahre bis unter 39 Jahre	144	81 Jahre bis unter 86 Jahre	48
39 Jahre bis unter 43 Jahre	132	86 Jahre bis unter 92 Jahre	36
43 Jahre bis unter 46 Jahre	120	92 Jahre und mehr	24

b) Versicherungsrenten für Witwen oder Witwer:

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor	Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
unter 25 Jahre	60	52 Jahre bis unter 55 Jahre	180
25 Jahre bis unter 27 Jahre	72	55 Jahre bis unter 58 Jahre	168
27 Jahre bis unter 28 Jahre	84	58 Jahre bis unter 61 Jahre	156
28 Jahre bis unter 29 Jahre	96	61 Jahre bis unter 63 Jahre	144
29 Jahre bis unter 30 Jahre	108	63 Jahre bis unter 65 Jahre	132
30 Jahre bis unter 31 Jahre	120	65 Jahre bis unter 68 Jahre	120
31 Jahre bis unter 32 Jahre	132	68 Jahre bis unter 70 Jahre	108
32 Jahre bis unter 33 Jahre	144	70 Jahre bis unter 73 Jahre	96
33 Jahre bis unter 34 Jahre	156	73 Jahre bis unter 75 Jahre	84
34 Jahre bis unter 36 Jahre	168	75 Jahre bis unter 78 Jahre	72
36 Jahre bis unter 38 Jahre	180	78 Jahre bis unter 82 Jahre	60
38 Jahre bis unter 43 Jahre	192	82 Jahre bis unter 86 Jahre	48
43 Jahre bis unter 45 Jahre	204	86 Jahre bis unter 92 Jahre	36
45 Jahre bis unter 52 Jahre	192	92 Jahre und mehr	24

c) Versicherungsrenten für Waisen:

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor	Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
unter 2 Jahre	156	11 Jahre bis unter 12 Jahre	72
2 Jahre bis unter 4 Jahre	144	12 Jahre bis unter 14 Jahre	60
4 Jahre bis unter 5 Jahre	132	14 Jahre bis unter 15 Jahre	48
5 Jahre bis unter 7 Jahre	120	15 Jahre bis unter 16 Jahre	36
7 Jahre bis unter 8 Jahre	108	16 Jahre bis unter 17 Jahre	24
8 Jahre bis unter 10 Jahre	96	17 Jahre und mehr	12
10 Jahre bis unter 11 Jahre	84		

(4) Nimmt ein Versicherungsrentenberechtigter oder ein versicherungsrentenberechtigter Hinterbliebener seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin, so wird die Versicherungsrente abgefunden; die Kasse kann Ausnahmen zulassen. Der Abfindungsbetrag wird nach Absatz 3 berechnet; an die Stelle des Zeitpunktes des Entstehens des Anspruchs tritt der Zeitpunkt, zu dem der Berechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin genommen hat. Über diesen Zeitpunkt hinaus gezahlte Leistungen werden auf den Abfindungsbetrag angerechnet.

(5) Mit der Abfindung nach Absatz 2 und 4 erlöschen alle Ansprüche aus der Versicherung; Zeiten aus dieser Versicherung werden bei der Berechnung einer künftigen Leistung nicht berücksichtigt.

(6) Für die Anwendung der §§ 42 Abs. 4 und 45 Abs. 2 gilt die Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Hinterbliebene nicht als abgefunden.

§ 51

Härteausgleich

(1) Die Kasse kann zur Vermeidung besonderer Härten im Einzelfall Leistungen ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches widerwillig bewilligen.

(2) Die Kasse kann die Rückzahlung von Leistungen, die ohne Rechtsgrund gewährt wurden, ganz oder teilweise erlassen, wenn die Rückzahlung für den Empfänger eine besondere Härte mit sich brächte.

Abschnitt VI

Gemeinsame Vorschriften für die Versorgungsrenten und Versicherungsrenten

§ 52

Rentenbeginn

- (1) Die Versorgungsrente oder die Versicherungsrente beginnt,
- a) wenn der Versicherungsfall wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist,
- aa) mit dem Zeitpunkt der Gewährung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- bb) mit Beginn des Monats, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, wenn der Versicherte keinen Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung hat, frühestens jedoch mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, für den letztmals Arbeitsentgelt, Krankenbezüge oder Krankengeldzuschüsse aus dem Arbeitsverhältnis gezahlt worden sind, das bei Eintritt des Versicherungsfalles bei dem Mitglied bestanden hat;
- b) wenn der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Buchstabe c eingetreten ist, mit dem Ersten des Monats, von dem an das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt wird;
- c) wenn der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Buchstabe d eingetreten ist, mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist;
- d) wenn der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 2 eingetreten ist, mit dem Ersten des Monats, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, frühestens jedoch mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag bei der Kasse eingegangen ist.

(2) Wird eine Versorgungsrente in den Fällen der §§ 31 Abs. 5 und 40 Abs. 7 oder eine Versicherungsrente im Falle des § 35 Abs. 2 neu berechnet, so beginnt die neue Rente mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das der Neuberechnung zugrunde liegende Ereignis eingetreten ist.

(3) Die Versorgungsrente und die Versicherungsrente für Witwen oder Waisen beginnen mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Versicherte oder Versorgungsrentenberechtigte oder Versicherungsrentenberechtigte gestorben ist.

(4) Nachgeborene anspruchsberechtigte Waisen erhalten die Versorgungsrente oder die Versicherungsrente vom Ersten des Geburtsmonats an. Wird eine anspruchsberechtigte Halbwaise Vollwaise, so beginnt die erhöhte Rente mit dem Ersten des folgenden Monats.

(5) Lebt eine Rente, die geruht hat, wieder auf, so beginnt sie mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen des Ruhens weggefallen sind.

§ 53

Auszahlung der Renten

(1) Die Versorgungsrenten und die Versicherungsrenten werden auf den nächsten durch zehn teilbaren Pfennigbetrag aufgerundet.

(2) Sind Renten nur für einen Teil eines Monats zu zahlen, wird für jeden Tag $\frac{1}{30}$ der Renten gewährt. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Die Renten werden monatlich im voraus im Rentenzahlverfahren der Deutschen Bundespost, im Postscheckwege oder durch Überweisung auf ein Konto des Berechtigten ausbezahlt; Gefahr und Kosten einer Auszahlung ins Ausland trägt der Berechtigte.

(4) Beträgt die monatliche Leistung der Kasse weniger als fünf Deutsche Mark, so werden die Leistungen für das Kalenderjahr in einem Betrag im Dezember gezahlt.

(5) Stirbt ein Berechtigter, so können die in § 49 Abs. 1 genannten Hinterbliebenen die Auszahlung verlangen; § 49 Abs. 4 findet entsprechend Anwendung. Wer den Tod des Berechtigten vorsätzlich herbeigeführt hat, hat keinen Anspruch nach Satz 1. Die Zahlung an einen Hinterbliebenen bringt den Anspruch der übrigen Berechtigten gegen die Kasse zum Erlöschen.

§ 54

Anzeigepflichten des Berechtigten und Zurückhalten von Leistungen

(1) Der Berechtigte ist verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift sowie jede Änderung von Verhältnissen, die seinen Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente nach Grund oder Höhe berührt, der Kasse sofort schriftlich mitzuteilen; insbesondere sind mitzuteilen von versorgungs- und versicherungsrentenberechtigten Personen

1. der Entzug der Rente oder des Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
2. der Wegfall der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit,
3. die Verheiratung der Witwe, des Witwers oder der Waise,
4. das Ende der Schul- oder Berufsausbildung der Waise oder der Wegfall des körperlichen oder geistigen Gebrechens, wenn die Waise das 18. Lebensjahr vollendet hat,
5. die Rückkehr, der Tod oder die Todeserklärung eines Verschollenen oder Nachrichten darüber, daß er noch am Leben ist,
6. die Verlegung des Wohnsitzes oder des dauernden Aufenthalts außerhalb des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin.

Von versorgungsrentenberechtigten Personen sind ferner mitzuteilen

7. jede Festsetzung oder Neufestsetzung der Rente oder des Ruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder der gesetzlichen Unfallversicherung mit Ausnahme der Erhöhungen nach den Rentenanpassungsgesetzen,
8. die Versagung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
9. der Verzicht auf Auszahlung von Leistungen aus der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung und einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung,
10. die rechtskräftige Verurteilung zu in § 56 Abs. 3 genannten Freiheitsstrafen,
11. alle Arbeitseinkünfte über 125,— DM monatlich, wenn der Versicherungsfall wegen Berufsunfähigkeit eingetreten ist,
12. alle Arbeitseinkünfte über 125,— DM monatlich, wenn eine Versorgungsrente für Witwen nach § 40 Abs. 4 gewährt wird,
13. der Bezug und die Änderung von laufenden Versorgungs- oder versorgungsähnlichen Bezügen aus einem Arbeitsverhältnis bei einem in § 55 Abs. 5 genannten Arbeitgeber,

14. die Gewährung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz, wenn der Berechtigte Kinderzuschlag nach § 48 bezieht,
15. die Gewährung von Renten von einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung,
16. die Gewährung von Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz, wenn eine Versorgungsrente für Witwen nach § 36 Abs. 4 gewährt wird.

(2) Der Berechtigte ist ferner verpflichtet, innerhalb einer von der Kasse zu setzenden Frist auf Anforderung Auskünfte zu erteilen und Nachweise sowie Lebensbescheinigungen vorzulegen.

(3) Die Kasse kann die Versorgungsrente oder die Versicherungsrente zurückbehalten, solange der Berechtigte seinen Verpflichtungen nach Absatz 1 und Absatz 2 nicht nachkommt.

§ 55

Ruhen der Rente, Mindestrente

- (1) Die Versorgungsrente ruht
- a) solange die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ganz oder teilweise versagt ist;
- b) solange sich der Berechtigte, der in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert ist oder dort die Wartezeit nicht erfüllt hat, entgegen dem Verlangen der Kasse nicht innerhalb einer von ihr gesetzten Frist amtsärztlich untersuchen läßt.
- (2) Die Versorgungsrente ruht ferner, solange der Berechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin hat. Die Kasse kann Ausnahmen zulassen. Wird eine Ausnahme zugelassen, so wird die Versorgungsrente nicht deshalb neu berechnet, weil die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung für die Dauer des Aufenthalts außerhalb des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin ganz oder teilweise ruht.
- (3) Der Anspruch auf Versorgungsrente ruht ferner, solange der Berechtigte einen Anspruch auf eine in §§ 31 Abs. 2, 40 Abs. 3, 41 Abs. 5 oder 57 Abs. 2 genannte Leistung nicht geltend macht oder auf deren Auszahlung verzichtet.
- (4) Die Versorgungsrente wegen Berufsunfähigkeit und die Versorgungsrente einer Witwe, die unter § 40 Abs. 4 fällt, ruhen in Höhe jeglicher Arbeitseinkünfte, soweit diese 125.— DM monatlich übersteigen.
- (5) Die Versorgungsrente ruht ferner insoweit, als der Berechtigte von

- a) einem Mitglied der Kasse,
- b) einer Gebietskörperschaft oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts,
- c) einem sonstigen Arbeitgeber, der seine Arbeitnehmer bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung versichert, mit der ein Überleitungsabkommen besteht,
- d) einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Gebietskörperschaft oder eine sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts durch Zahlung von Beiträgen oder in anderer Weise beteiligt ist,

laufende oder kapitalisierte Versorgungsbezüge oder versorgungsähnliche Bezüge aus einem Arbeitsverhältnis erhält.

(6) Die Versorgungsrente einer Berechtigten, bei der der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Buchstabe c oder § 30 Abs. 2 Satz 3 eingetreten ist, ruht bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 62. Lebensjahr vollendet.

(7) In den Fällen der Absätze 2 bis 6 ist die Versorgungsrente in Höhe der Mindestbeträge (§ 31 Abs. 3, § 40 Abs. 5, § 41 Abs. 6) u. in Höhe der Erhöhungsbeträge (§ 31 Abs. 4, § 40 Abs. 6, § 41 Abs. 7) zu zahlen. In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a sind die in Satz 1 genannten Beträge zu zahlen, wenn die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nur teilweise versagt ist.

(8) In den Fällen der Absätze 1 bis 6 ruhen auch die Kinderzuschläge.

(9) Die Versicherungsrente ruht wenn die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung versagt ist oder wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstabe b gegeben sind.

§ 56

Erlöschen des Anspruchs auf Rente

(1) Der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Versicherte erlischt mit Ablauf des Monats, in dem

- a) der Berechtigte gestorben oder verschollen (§ 39 Abs. 2) ist, oder
- b) die Rente oder das vorgezogene Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung entzogen worden oder kraft Gesetzes weggefallen ist.

Der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente des Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten, der keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, erlischt mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Entscheidung der Kasse über das Erlöschen des Anspruchs wegen Wegfalls der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit dem Berechtigten zugegangen ist. Ist der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 2 eingetreten und erzielt der Berechtigte wieder Arbeitseinkommen, so erlischt der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente ferner mit Ablauf des Monats, in dem die Summe der Arbeitseinkommen in einem Kalenderjahr ein Achtel seines entsprechend § 47 erhöhten oder verminderten jährlichen gesamtversorgungsfähigen Entgelts übersteigt.

(2) Der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen oder Waisen erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem der Berechtigte geheiratet hat oder gestorben oder verschollen (§ 39 Abs. 2 Satz 2) ist. Der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen erlischt ferner mit Ablauf des Monats, in dem die Waise das 18. Lebensjahr vollendet hat, es sei denn, daß die Voraussetzungen für die Weitergewährung nach § 38 Abs. 1 Satz 2 vorliegen. In diesem Fall erlischt der Anspruch mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Weitergewährung weggefallen sind.

(3) Der Anspruch auf Versorgungsrente erlischt ferner mit Ablauf des Monats, in dem die Entscheidung eines deutschen Gerichts im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin rechtskräftig geworden ist, durch die der Berechtigte

- a) zu Zuchthaus oder
- b) zu Gefängnis mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von mindestens drei Jahren oder
- c) wegen vorsätzlicher hochverräterischer, staatsgefährdender oder landesverräterischer Handlung zu Gefängnis auf die Dauer von mindestens sechs Monaten verurteilt ist.

§ 55 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 57

Wiederaufleben des Anspruchs auf Rente

(1) Hat eine Witwe oder ein Witwer wieder geheiratet und wird diese Ehe ohne alleiniges oder überwiegendes Verschulden der Witwe oder des Witwers aufgelöst oder für nichtig erklärt, so lebt der Anspruch auf die Versorgungsrente oder die Versicherungsrente

- a) wenn der Antrag spätestens zwölf Monate nach der Auflösung oder der Nichtigkeitserklärung der Ehe gestellt wird, vom Ablauf des Monats an, in dem die Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist,
- b) wenn der Antrag später gestellt wird, vom Beginn des Antragsmonats an

wieder auf. Hat die Witwe oder der Witwer eine Abfindung nach § 50 Abs. 1 erhalten, so lebt die Rente frühestens mit dem Ablauf des 24. Monats nach dem Monat der Wiederverheiratung wieder auf.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist die Versorgungsrente neu zu berechnen. Gesamtversorgungsfähig ist das für die Zeit zwischen dem Erlöschen und dem Wiederaufleben in entsprechender Anwendung des § 47 erhöhte oder verminderte Entgelt, das der Berechnung der früheren Gesamtversorgung der Witwe zugrunde lag. Bezüge im Sinne des § 40 Abs. 1 sind neben den in § 40 Abs. 3 genannten Bezügen — einschließlich der bis zum Wiederaufleben erfolgten Erhöhungen auf Grund der Renten Anpassungsgesetze — auch die infolge der Auflösung der Ehe erworbenen

- a) Unterhaltsansprüche,
- b) Ansprüche auf Grundrente für Witwen nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- c) Ansprüche auf Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- d) Ansprüche auf Witwenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- e) Ansprüche auf Witwengeld oder Unterhaltsbeitrag nach beamtenrechtlichen Vorschriften.

Ändern sich die in Satz 3 genannten Bezüge, soweit es sich nicht um Änderungen auf Grund der Renten Anpassungsgesetze oder um allgemeine Änderungen auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften handelt — ist die Versorgungsrente nach den Sätzen 2 und 3 neu zu berechnen.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Witwe oder der Witwer infolge des Todes des Ehegatten einen neuen Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente gegen die Kasse oder eine andere Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, erwirbt, die gleich hoch oder höher ist als die nach Absatz 1 für den Fall des Wiederauflebens zustehende Versorgungsrente oder Versicherungsrente.

§ 58

Abtretung von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherten, dem Versorgungsrentenberechtigten, dem Versicherungsrentenberechtigten oder einem anspruchsberechtigten Hinterbliebenen aus einem Ereignis, das die Kasse zur Gewährung oder Erhöhung von Leistungen verpflichtet, ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so haben die anspruchsberechtigten Personen ihre Ansprüche gegen den Dritten bis zur Höhe der von der Kasse infolge des schädigenden Ereignisses zu erbringenden Leistungen an diese abzutreten. Der Übergang kann nicht zum Nachteil der anspruchsberechtigten Personen geltend gemacht werden. Verweigern die anspruchsberechtigten Personen die Abtretung oder die Beibringung der erforderlichen Unterlagen, so ist die Kasse zu einer Leistung nicht verpflichtet.

§ 59

Ausschlußfristen

(1) Der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für einen Zeitraum, der mehr als zwei Jahre vor dem Ersten des Monats liegt, in dem der Antrag bei der Zusatzversorgungskasse eingegangen ist, kann nicht mehr geltend gemacht werden (Ausschlußfrist).

(2) Der Anspruch auf Sterbegeld nach § 49 Abs. 1 oder auf Ersatz der Bestattungskosten nach § 49 Abs. 3 sowie der Anspruch auf Abfindung von Witwen nach § 50 und Witvern nach § 50 in Verbindung mit § 37 Abs. 2 ist innerhalb einer Ausschlußfrist von zwei Jahren seit Entstehen des Anspruchs schriftlich bei der Zusatzversorgungskasse geltend zu machen. Der Anspruch auf Auszahlung von Leistungen nach § 53 Abs. 5 ist innerhalb einer Ausschlußfrist von zwei Jahren seit dem Tode des Leistungsberechtigten schriftlich bei der Zusatzversorgungskasse geltend zu machen.

(3) Die Beanstandung, die nach § 73 Abs. 2 mitgeteilte laufende monatliche Versorgungsrente oder Versicherungsrente sei nicht oder nicht in der zugebilligten Höhe ausgezahlt worden, ist nur schriftlich und innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr zulässig; die Frist beginnt mit dem Ersten des Monats, für den die Versorgungsrente oder Versicherungsrente zu zahlen ist. Die Beanstandung, eine Rentennachzahlung, ein Sterbegeld, ein Bestattungskostenersatz, eine Abfindung, eine Beitragserstattung oder eine Beitragsrückzahlung (§§ 66, 67) sei nicht oder nicht in der zugebilligten Höhe ausgezahlt worden, ist nur schriftlich und innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr nach Zugang der Mitteilung gemäß § 73 Abs. 2 oder der Mitteilung, daß Beiträge zurückgezahlt werden, zulässig.

§ 60

Abtretung und Verpfändung

Ansprüche auf Kassenleistungen können nur mit Zustimmung der Kasse abgetreten oder verpfändet werden.

VIERTER TEIL

Aufbringung der Mittel

Abschnitt I

Aufbringung der Mittel durch Versicherte und Mitglieder**1. Aufbringung der Mittel bei Pflichtversicherungen**

§ 61

Beiträge und Umlagen

Das Mitglied hat an die Kasse Pflichtbeiträge und Umlagen zu entrichten.

§ 62

Pflichtbeiträge

(1) Der Pflichtbeitrag setzt sich zusammen aus einem Arbeitnehmeranteil (Absätze 2 bis 4) und einem Arbeitgeberanteil (Absätze 5 und 6).

(2) Der Arbeitnehmeranteil beträgt 1,5 v. H. des nach Absatz 7 maßgebenden Arbeitsentgelts.

(3) Ist der Angestellte in der Rentenversicherung der Angestellten weder pflichtversichert noch freiwillig versichert, so erhöht sich der Arbeitnehmeranteil um 7 v. H. des Arbeitsentgelts, höchstens jedoch um 7 v. H. der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Angestellten. Der Erhöhungsbetrag nach Satz 1 vermindert sich um den Arbeitnehmeranteil zu einer anderweitigen Zukunftssicherung im Sinne des § 31 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c oder d in Höhe des Arbeitgeberzuschusses zu dieser Zukunftssicherung.

(4) Ändert sich der allgemeine Beitragssatz in der Rentenversicherung der Angestellten (§ 112 AVG), so ändert sich der Vomhundertsatz nach Absatz 3 jeweils in demselben Verhältnis.

(5) Der Arbeitgeberanteil beträgt 1 v. H. des nach Absatz 7 maßgebenden Arbeitsentgelts.

(6) Ist der Angestellte wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze in der Rentenversicherung der Angestellten versicherungsfrei und nicht in der jeweils höchsten Beitragsklasse (§ 115 AVG) freiwillig versichert, so erhöht sich der Arbeitgeberanteil um einen Betrag in Höhe der Hälfte des Beitrags dieser Beitragsklasse. Der Erhöhungsbetrag vermindert sich um den Zuschuß des Arbeitgebers zu einer anderweitigen Zukunftssicherung nach § 31 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c oder d.

(7) Maßgebendes Arbeitsentgelt für die Beitragsbemessung ist der lohnsteuerpflichtige Arbeitslohn. Als Arbeitsentgelt gelten aber nicht

- a) die Kinderzuschläge,
- b) die Zulagen, die durch Gesetz, Tarifvertrag, Dienst- oder Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag ausdrücklich als nicht ruhegehaltfähig oder nicht gesamtversorgungsfähig bezeichnet sind,
- c) die lohnsteuerrechtlich als Arbeitsentgelt geltenden Aufwendungen des Arbeitgebers für eine Zukunftssicherung des Arbeitnehmers,
- d) die Krankengeldzuschüsse.

Hat der Arbeiter für einen Lohnabrechnungszeitraum oder für einen Teil eines solchen Anspruch auf Krankengeldzuschuß, so gilt für diesen Lohnabrechnungszeitraum als Arbeitsentgelt im Sinne des Satzes 1 der Urlaubslohn für die Tage, für die der Arbeiter Anspruch auf Lohn oder Krankengeldzuschuß hat. In den Fällen des § 16 Abs. 3 gilt als Arbeitsentgelt das Entgelt, für das nach dem Gesetz über die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder den entsprechenden Ländergesetzen Beiträge zu zahlen sind. Scheidet ein Pflichtversicherter auf Grund einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen Vorschrift aus seiner bisherigen Beschäftigung aus, ohne daß gleichzeitig die Versicherungspflicht bei der Kasse endet, so können weiterhin Beiträge nach dem für die Beitragsbemessung maßgebenden Arbeitsentgelt des letzten Kalendermonats vor dem Ausscheiden aus dieser Beschäftigung entrichtet werden, falls sich nicht nach den Sätzen 1 und 2 ein höherer Beitrag ergibt.

(8) Das Mitglied ist gegenüber der Kasse Schuldner des Pflichtbeitrages; es hat den Beitrag an die Kasse abzuführen. Für Lohnabrechnungszeiträume, die länger als drei Monate zurückliegen, hat das Mitglied auch den Arbeitnehmeranteil zu tragen, es sei denn, daß der Arbeitnehmer nach § 17 Abs. 1 Satz 3 rückwirkend versichert wird oder der Arbeitnehmeranteil wegen eines Verschuldens des Arbeitnehmers nicht einbehalten worden ist.

(9) Die für jeden Kalendermonat zu entrichtenden Pflichtbeiträge sind vom Mitglied spätestens bis zum Ende des folgenden Monats an die Kasse zu entrichten. Für Beiträge, die nach diesem Zeitpunkt gezahlt werden, können Verzugszinsen gefordert werden.

(10) Das Mitglied hat dem pflichtversicherten Arbeitnehmer nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres sowie beim Ende der Pflichtversicherung einen Nachweis über die entrichteten Pflichtbeiträge, die der Beitragsbemessung zugrunde liegenden Arbeitsentgelte und die Beitragszeiten auszuhändigen.

§ 63

Umlagen

Die Umlagen werden in Höhe des nach § 71 von der Kasse jeweils festgesetzten Satzes aus der Summe der nach § 62 Abs. 7 der Bemessung der Pflichtbeiträge zugrunde liegenden Arbeitsentgelte der pflichtversicherten Arbeitnehmer des Mitglieds erhoben. Die Umlagen sind vom Mitglied allein zu tragen und jeweils zusammen mit den Pflichtbeiträgen für denselben Zeitraum wie diese zu entrichten. § 62 Abs. 9 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 64

Zahlung der Beiträge bei Nachversicherung

(1) In den Fällen des § 21 Abs. 1 hat das Mitglied die Pflichtbeiträge für die Zeiten der versicherungsfreien Beschäftigung bei ihm in der Höhe nachzuentrichten, in der sie zu entrichten gewesen wären, wenn der Arbeitnehmer pflichtversichert gewesen wäre. Das Mitglied hat die nachzuentrichtenden Pflichtbeiträge allein zu tragen. Der Eintritt eines Versicherungsfalles steht der Nachentrichtung nicht entgegen.

(2) Solange die Nachentrichtung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung aufgeschoben ist, ist auch die Nachentrichtung der Beiträge zur Kasse aufgeschoben. Das Mitglied hat dem ausscheidenden Arbeitnehmer eine Aufschubbescheinigung über die Zeit der bei ihm verbrachten versicherungsfreien Beschäftigung sowie die gezahlten Arbeitsentgelte auszustellen, für die ohne die Versicherungsfreiheit Pflichtbeiträge hätten entrichtet werden müssen. Eine Ausfertigung dieser Bescheinigung ist der Kasse zu übermitteln.

(3) Die nachentrichteten Beiträge gelten als rechtzeitig entrichtete Pflichtbeiträge. Die für jedes Kalenderjahr nachentrichteten

Beiträge sind jedoch vom Ersten des jeweils folgenden Kalenderjahres an bis zur Nachentrichtung mit jährlich 6 v. H. zu verzinsen.

2. Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung

§ 65

Beitrag zur freiwilligen Weiterversicherung

(1) Der Versicherte hat bei der Abgabe der Erklärung über die Weiterversicherung (§ 23 Abs. 3) mitzuteilen, in welcher Höhe er Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung entrichten will. Eine Änderung der Höhe des Beitrages ist nicht zulässig. Der Monatsbeitrag muß einen durch fünf teilbaren Betrag in Deutscher Mark ausmachen. Er darf jedoch 2,5 v. H. des Arbeitsentgelts für den letzten Kalendermonat, für den der freiwillig Weiterversicherte während seiner Pflichtversicherung sein regelmäßiges Arbeitsentgelt bezogen hat, nicht übersteigen; der Monatsbeitrag darf auf den nächsten vollen Fünf-DM-Betrag aufgerundet werden.

(2) Die Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung sind am Ersten eines jeden Monats fällig.

(3) Beginnt die freiwillige Weiterversicherung während eines Kalendermonats, so sind Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung erst vom folgenden Kalendermonat an zu entrichten.

(4) Befand sich der Versicherte im Zeitpunkt der Beendigung der freiwilligen Weiterversicherung mit der Zahlung von Beiträgen im Verzug, so können die rückständigen Beiträge nicht mehr entrichtet werden.

3. Erstattung und Rückzahlung von Beiträgen und Umlagen

§ 66

Erstattung der Pflichtbeiträge und der Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung

(1) Der Versicherte, dessen Pflichtversicherung oder dessen freiwillige Weiterversicherung geendet hat, kann die Erstattung der Pflichtbeiträge und der Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung beantragen, wenn er keinen Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente besitzt. Der Antrag kann jederzeit gestellt werden. Das Recht, die Beitragserrstattung zu beantragen, erlischt zwölf Monate nach Vollendung des 65. Lebensjahres, in den Fällen des § 20 Abs. 3 jedoch erst zwölf Monate nach dem Ende der Pflichtversicherung.

(2) Der Antrag kann nur auf die Erstattung der gesamten Beiträge gestellt und nicht widerrufen werden. Hat die Kasse Rentenleistungen gewährt, so werden nur die nach Fortfall des Rentenbezugs entrichteten Beiträge erstattet. Rechte aus Beiträgen, die vor dem Rentenbezug entrichtet worden sind, erlöschen mit der Antragstellung.

(3) Die Beitragserrstattung ist ausgeschlossen, wenn erneut eine Pflichtversicherung bei der Kasse begründet worden ist oder wenn der Kasse bekannt ist, daß für den Antragsteller bei einer anderen Zusatzversorgungskasse, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, eine Pflichtversicherung besteht. Die Beitragserrstattung ist ferner ausgeschlossen, wenn ein Versicherter, der die Wartezeit erfüllt hat, in das Beamtenverhältnis oder in ein anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis berufen worden ist.

(4) Das Recht der Beitragserrstattung geht auf die Erben im Sinne von § 49 Abs. 1 der Satzung auch dann über, wenn sie nicht zur häuslichen Gemeinschaft des Versicherten gehört hatten.

(5) Nach dem Tod eines freiwillig Weiterversicherten oder beitragsfrei Versicherten sind, wenn kein Anspruch auf Rentenleistungen besteht, den natürlichen Personen, die die Kosten der Bestattung getragen haben, die Pflichtbeiträge und die Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung bis zur Höhe ihrer Aufwendungen zu erstatten, jedoch nicht mehr als die Beiträge der letzten beiden Kalenderjahre vor dem Todesfall, in denen Beiträge entrichtet worden sind. Die Beitragserrstattung ist innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach dem Tod des Versicherten zu beantragen. Die Zahlung an einen Berechtigten wirkt gegenüber allen Berechtigten.

(6) Mit der Erstattung der Beiträge erlöschen sämtliche Rechte des Versicherten gegen die Kasse.

(7) Die Beiträge werden ohne Zinsen erstattet.

§ 67

Rückzahlung von Beiträgen und Umlagen

(1) Pflichtbeiträge und Versicherungsbeiträge zur freiwilligen Weiterversicherung, die ohne Rechtsgrund geleistet wurden, begründen keinen Anspruch auf Versicherungsleistungen. Sie werden dem Einzahler zurückgezahlt.

(2) Umlagen, die ohne Rechtsgrund entrichtet worden sind, werden dem Mitglied zurückgezahlt.

(3) Hat sich eine Versicherte nach § 1304 RVO, § 83 AVG oder § 96 RKG Beiträge erstatten lassen, so begründen die bis zu dem Zeitpunkt der Beitragserrstattung in der Rentenversicherung zu der Kasse entrichteten Pflichtbeiträge keinen Anspruch auf Leistungen. Die Beiträge sind der Versicherten zurückzuzahlen.

(4) Die Beiträge und Umlagen werden ohne Zinsen zurückgezahlt.

4. Überleitung von und zu anderen Zusatzversorgungseinrichtungen

§ 68

Überleitung von Versicherungsbeiträgen und von Versicherungszeiten

(1) Die Kasse kann durch Überleitungsabkommen mit anderen Zusatzversorgungseinrichtungen (Absatz 2) vereinbaren, daß Pflichtbeiträge und Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung, die für einen von einer Kasse zu einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung übergetretenen Versicherten vor dem Übertritt entrichtet worden sind, gegenseitig übernommen werden. Die Einzelheiten sind im Überleitungsabkommen zu regeln.

(2) Zusatzversorgungseinrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind die Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost, die Bundesbahnversicherungsanstalt — Abt. B — und die sonstigen Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes, deren Beitrags- und Leistungssystem der Regelung dieser Satzung entspricht.

(3) Versicherungsbeiträge, die auf Grund des Absatzes 1 von einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung an die Kasse übergeleitet worden sind, gelten als zur Kasse entrichtet.

(4) Zeiten, für die Pflichtbeiträge auf Grund des Absatzes 1 an die Kasse übergeleitet worden sind, gelten als Zeiten einer Pflichtversicherung bei der Kasse.

Abschnitt II

Finanzverfassung der Kasse

§ 69

Versicherungsvermögen und Umlagevermögen

(1) Als Deckungsmassen für die Leistungen der Kasse und ihre Verwaltungskosten bestehen bei der Kasse ein Versicherungsvermögen und ein Umlagevermögen.

(2) Das Versicherungsvermögen wird aus dem im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung vorhandenen Vermögen der Kasse und aus den Pflichtbeiträgen und den Beiträgen zur freiwilligen Weiterversicherung gebildet.

(3) Das Umlagevermögen wird aus den Umlagen und den Ausgleichsbeiträgen (§ 13) gebildet.

(4) Soweit die Einnahmen nicht zu satzungsmäßigen Ausgaben benötigt werden, sind sie entsprechend den Absätzen 2 und 3 dem Versicherungsvermögen und dem Umlagevermögen zuzuführen. Das Vermögen der Kasse ist unter Wahrung ausreichender Sicherheit so anzulegen, daß ein angemessener Ertrag gewährleistet ist. Im Interesse der Sicherheit ist eine Mischung der Vermögensanlagen anzustreben.

§ 70

Ausgaben aus dem Versicherungsvermögen und dem Umlagevermögen

(1) Aus dem Versicherungsvermögen werden folgende Leistungen gezahlt

- die Versicherungsrenten,
- die Teile der Versorgungsrenten in Höhe der Beträge gemäß § 31 Abs. 3, § 40 Abs. 5 und § 41 Abs. 6,
- die Erhöhungsbeträge zu den Versorgungsrenten gemäß § 31 Abs. 4, § 40 Abs. 6 und § 41 Abs. 7,
- bei Abfindungen gemäß § 50 die Abfindungsbeträge für Versicherungsrenten und der Teil der Abfindungsbeträge, der auf die Leistungen nach Buchstaben b und c entfällt,
- Sterbegelder gemäß § 95,
- die Beiträge bei Beitragserrstattungen und Beitragsrückzahlungen nach § 66 und § 67 Abs. 1 und Abs. 3,
- die Beiträge, die an eine andere Zusatzversorgungseinrichtung nach § 68 übergeleitet werden.

(2) Alle übrigen Leistungen der Kasse und die Verwaltungskosten werden aus dem Umlagevermögen aufgebracht.

§ 71

Ermittlung des Umlagesatzes

(1) Der Umlagesatz ist jährlich nachträglich von der Kasse nach dem tatsächlichen Aufwand auf der Grundlage der beitragspflichtigen Arbeitsentgelte (§ 62 Abs. 7) zu ermitteln. Die Verwaltungskosten sind für die Bemessung des Umlagesatzes in Höhe von 0,15 v. H. der Arbeitsentgelte (§ 62 Abs. 7) der Pflichtversicherten anzusetzen.

(2) Auf die Umlage sind monatliche Vorauszahlungen zu leisten, deren Höhe die Kasse nach dem voraussichtlichen Bedarf festsetzt.

Die Vorauszahlungen für das Geschäftsjahr 1967 betragen 3 v. H. der beitragspflichtigen Arbeitsentgelte gemäß § 62 Abs. 7.

§ 72

Versicherungsvermögen

(1) Das Versicherungsvermögen muß jederzeit einen solchen Stand aufweisen, daß es unter Hinzurechnung der künftigen Einnahmen aus Pflichtbeiträgen und Beiträgen zur freiwilligen Weiterversicherung sowie der Zinseinnahmen zur Deckung der auf der Kasse ruhenden und in Zukunft noch entstehenden Verpflichtungen zur Aufbringung der in § 70 Abs. 1 aufgeführten Leistungen voraussichtlich ausreicht (offenes Deckungsplanverfahren). Für die Bewertung der Vermögensanlagen und für die Ermittlung der wahrscheinlichen künftigen Einnahmen und Ausgaben sollen die von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen des Bundesgebietes aufgestellten Richtlinien beachtet werden.

(2) Der Rechnungszinsfuß für die Ermittlung der künftigen Einnahmen aus dem Versicherungsvermögen ist nach dem vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparkassenwesen für Pensionskassen vorgeschriebenen Satz zu bemessen.

(3) Für das Versicherungsvermögen ist in Zeitabständen von fünf Jahren eine versicherungstechnische Bilanz anzufertigen. Die erste versicherungstechnische Bilanz wird als Eröffnungsbilanz zum Inkrafttreten dieser Satzung erstellt.

(4) Der Verwaltungsausschuß entscheidet, ob nach dem Ergebnis der versicherungstechnischen Bilanz die Höhe der Versicherungsleistungen zu ändern ist. Die Entscheidung ist der Aufsichtsbehörde der Kasse vorzulegen.

FÜNFTER TEIL Schiedsgerichtsverfahren

§ 73

Antrag, Entscheidung der Kasse

(1) Die Kasse gewährt Leistungen nur auf schriftlichen Antrag. Der Antrag ist, wenn der Versicherte bei Eintritt des Versicherungsfalles oder im Zeitpunkt seines Todes pflichtversichert war, über den Arbeitgeber, bei dem er zuletzt in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis gestanden hat, bei der Kasse einzureichen. Dem Antrag sind die von der Kasse geforderten Urkunden und Nachweise beizufügen.

(2) Die Kasse entscheidet schriftlich über den Antrag und teilt dem Antragsteller die Berechnung der Leistungen oder die Gründe der Ablehnung des Antrages mit. Die Entscheidung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 74

Anrufung des Verwaltungsausschusses

(1) Gegen die Entscheidung der Kasse kann innerhalb einer Frist von einem Monat die Entscheidung des Verwaltungsausschusses der Zusatzversorgungskasse beantragt werden.

(2) Der Antrag auf Entscheidung durch den Verwaltungsausschuß ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kasse einzureichen und zu begründen. Die Kasse legt den Antrag dem Verwaltungsausschuß vor, sofern sie dem Antragsbegehren nicht entspricht.

(3) Die Entscheidung des Verwaltungsausschusses ist zu begründen, mit einem Hinweis auf die Möglichkeit der Klage vor dem Schiedsgericht (§ 75) zu versehen und zuzustellen.

§ 75

Klage vor dem Schiedsgericht

(1) Gegen Entscheidungen des Verwaltungsausschusses nach § 74 Abs. 3 ist innerhalb einer Frist von einem Monat die Klage vor dem Schiedsgericht zulässig. Die Frist zur Klageerhebung beginnt mit der Zustellung der Entscheidung des Verwaltungsausschusses.

(2) Die Klage ist schriftlich bei der Kasse einzureichen und zu begründen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die Kasse gibt die Klageschrift unverzüglich an den Vorsitzenden des Schiedsgerichts weiter.

§ 76

Besetzung des Schiedsgerichts

(1) Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für den Vorsitzenden und die Beisitzer wird je ein Stellvertreter ernannt.

(2) Die Mitglieder des Schiedsgerichts und ihre Stellvertreter werden vom Hessischen Minister des Innern auf die Dauer von vier Jahren ernannt.

(3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Ein Beisitzer und sein Stellvertreter müssen dem Kreise der Mitglieder, der andere Beisitzer und sein Stellvertreter dem Kreise der Versicherten angehören.

Ein Beisitzer und sein Stellvertreter werden von den zuständigen kommunalen Spitzenverbänden, der andere Beisitzer und sein Stellvertreter von den Gewerkschaften vorgeschlagen.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts oder deren Stellvertreter dürfen nicht dem Verwaltungsausschuß der Kasse angehören.

§ 77

Schiedsgerichtliches Verfahren

(1) Das Schiedsgericht entscheidet über Klagen

a) gegen Entscheidungen des Verwaltungsausschusses nach § 74 und

b) gegen sonstige Entscheidungen des Verwaltungsausschusses über Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschafts-, dem Versicherungs- oder dem Leistungsverhältnis.

Für Klagen nach Satz 1 Buchstabe b gilt § 75 Abs. 1 entsprechend.

(2) Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag des Klägers kann die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise angeordnet werden; sie soll nur angeordnet werden, wenn ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung bestehen. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Schiedsgerichts ohne mündliche Verhandlung.

(3) Ist die Klage offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so kann sie der Vorsitzende des Schiedsgerichts durch Vorentscheidung zurückweisen. Die Vorentscheidung ist zu begründen. Sie wird endgültig, wenn der Kläger nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zustellung der Vorentscheidung die mündliche Verhandlung vor dem Schiedsgericht beim Vorsitzenden beantragt. Die Vorentscheidung muß eine Belehrung über dieses Antragsrecht enthalten.

(4) Das Schiedsgericht wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Streitgegenstandes einberufen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet auf Grund mündlicher Verhandlung. Während der Verhandlung sind der Kläger und die Kasse zu hören. Das Schiedsgericht entscheidet auch, wenn der Kläger oder die Kasse die Gelegenheit zur Äußerung nicht wahrnehmen.

(6) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen und von den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterschreiben. Sie ist dem Kläger und der Kasse zuzustellen.

(7) Bei der Entscheidung über die Klage eines Mitglieds dürfen Beisitzer nicht mitwirken, die zu diesem Mitglied in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen. Bei der Entscheidung über die Klage eines aus einem Einzelversicherungsverhältnis Berechtigten dürfen Beisitzer nicht mitwirken, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum gleichen Mitglied stehen wie der Versicherte, mit dessen Einzelversicherungsverhältnis der Klagegegenstand zusammenhängt.

(8) Das Verfahren vor dem Schiedsgericht ist gebührenfrei. Dem Kläger können jedoch die Kosten einer offensichtlich unzulässigen oder unbegründeten Klage ganz oder teilweise auferlegt werden; in diesem Falle kann der Vorsitzende die Anberaumung eines Termins von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig machen.

§ 78

Entschädigung der Mitglieder des Schiedsgerichts

Die Vergütung des Vorsitzenden wird vom Hessischen Minister des Innern festgesetzt.

Die Beisitzer erhalten Entschädigung wie die Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Kasse.

SECHSTER TEIL

Übergangsvorschriften

Abschnitt I

Überführung der Mitglieder und Versicherten

§ 79

Überführung der Mitglieder

(1) Arbeitgeber, die am 31. Dezember 1966 Mitglied der Kasse gewesen sind, sind Mitglied im Sinne der §§ 10, 11, auch wenn die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 und Abs. 3 nicht erfüllt sind.

(2) Die Überführung nach Absatz 1 gilt nicht als eingetreten, wenn das Mitglied innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten seit Veröffentlichung dieser Satzung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde der Kasse den Austritt aus ihr erklärt. Die Mitgliedschaft gilt dann als nach bisherigem Satzungsrecht am 31. Dezember 1966 erloschen. Die Rechtsstellung des ausgeschiedenen Mitglieds und seiner pflichtversichert oder freiwillig versichert gewesenen Arbeitnehmer richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.

§ 80

Sondergruppe der Mitglieder

(1) Arbeitgeber, die am 31. Dezember 1966 Mitglied der Kasse gewesen sind und unter § 10 Abs. 1 Buchstabe d dieser Satzung fallen, können innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten seit Veröffentlichung dieser Satzung erklären, daß sie der Sondergruppe der Mitglieder angehören wollen, für die die besonderen Vorschriften der folgenden Absätze gelten. Die Erklärung ist

schriftlich abzugeben und bewirkt die Zugehörigkeit zur Sondergruppe vom 1. Januar 1967 an. Der Wechsel aus der Sondergruppe zur allgemeinen Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.

(2) Für die Mitglieder der Sondergruppe und ihre Arbeitnehmer gelten folgende Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften:

1. § 13 ist nicht anzuwenden;
 2. § 61 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß keine Umlagen zu entrichten sind; § 63 gilt nicht;
 3. § 62 Abs. 3, 4 und 6 gilt nicht;
 4. § 62 Abs. 2 und Abs. 5 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Arbeitnehmeranteil 2,3 v. H. und der Arbeitgeberanteil 4,6 v. H. des nach § 62 Abs. 7 maßgebenden Arbeitsentgelts beträgt;
 5. für die Anwendung der Vorschriften des Dritten Teiles dieser Satzung gelten die bei Eintritt des Versicherungsfalles pflichtversicherten Arbeitnehmer als freiwillig Weiterversicherte;
 6. § 66 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß dem Versicherten nur die Arbeitnehmeranteile an den Pflichtbeiträgen erstattet werden;
 7. § 85 gilt nicht;
 8. § 94 Abs. 1, 2 und 8 gilt mit der Maßgabe, daß nur Anspruch auf Versicherungsrente besteht;
 9. § 98 gilt mit der Maßgabe, daß § 97 Abs. 2 und 10 entsprechend anzuwenden ist.
- (3) Die beitragspflichtigen Arbeitsentgelte der pflichtversicherten Arbeitnehmer der Mitglieder der Sondergruppe sind bei der Anwendung des § 71 Abs. 1 außer acht zu lassen.

§ 81

Altversicherte

(1) Die Versicherungsverhältnisse der Arbeitnehmer, die nach dem am 31. Dezember 1966 gültig gewesenen Satzungsrecht zusatzpflichtversichert gewesen sind und dies bei Weitergeltung der bisherigen Satzung auch am 1. Januar 1967 gewesen wären, werden als Pflichtversicherungen im Sinne dieser Satzung fortgeführt. Liegen die Voraussetzungen des § 16 in Verbindung mit § 17 für die Versicherungspflicht nicht vor, so bleibt die Versicherungspflicht nur solange bestehen, wie das Arbeitsverhältnis zu dem Mitglied mindestens unter den bisherigen Bedingungen aufrecht erhalten bleibt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für den Arbeitnehmer, der bis zum 31. Dezember 1966 das 65. Lebensjahr schon vollendet hat, es sei denn, daß er vom Mitglied über das 65. Lebensjahr hinaus weiterbeschäftigt wird, weil die sachlichen Voraussetzungen für das Erlangen des Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vorliegen oder die Wartezeit (§ 29) nicht erfüllt ist (§ 20 Abs. 3). Satz 1 gilt nicht, wenn in den Fällen des Satzes 2 der Arbeitnehmer innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten seit Veröffentlichung dieser Satzung der Kasse schriftlich erklärt, daß er nicht mehr an der Zusatzversorgung teilnehmen wolle; das Zusatzpflichtversicherungsverhältnis endet dann mit Ablauf des 31. Dezember 1966. Die freiwillige Weiterversicherung ist zulässig.

(2) Die Versicherungsverhältnisse von Arbeitnehmern, die nach dem am 31. Dezember 1966 gültig gewesenen Satzungsrecht vom Mitglied freiwillig versichert gewesen sind und dies bei Weitergeltung der bisherigen Satzung auch am 1. Januar 1967 gewesen wären, werden als Pflichtversicherungen im Sinne dieser Satzung fortgeführt. Die Vorschriften des Absatzes 1 Satz 2 bis 5 gelten sinngemäß.

(3) Die Versicherungsverhältnisse von Personen, die nach dem am 31. Dezember 1966 gültig gewesenen Satzungsrecht bei der Kasse weiterversichert gewesen sind und dies bei Weitergeltung der bisherigen Satzung auch am 1. Januar 1967 gewesen wären, werden als freiwillige Weiterversicherung im Sinne dieser Satzung fortgeführt.

(4) Die Versicherungsverhältnisse von Personen, die nach dem am 31. Dezember 1966 gültig gewesenen Satzungsrecht bei der Kasse beitragsfrei versichert gewesen sind und dies bei Weitergeltung der bisherigen Satzung auch am 1. Januar 1967 gewesen wären, werden als beitragsfreie Versicherungen im Sinne dieser Satzung fortgeführt.

(5) Hat ein Versicherungsverhältnis, das nach dem bis zum 31. Dezember 1966 gültig gewesenen Satzungsrecht bestanden hat, vor dem 1. Januar 1967 geendet und lagen nach dem bisherigen Satzungsrecht am 31. Dezember 1966 die Voraussetzungen für die Erstattung von Beiträgen oder Beitragsanteilen noch vor, so tritt ab 1. Januar 1967 die beitragsfreie Versicherung ein. § 89 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 82

Pflichtversicherung von Saisonarbeitnehmern

(1) Ein Saisonarbeiter, Waldarbeiter oder Wasserbauarbeiter, dessen Zusatzpflichtversicherungsverhältnis im Jahre 1966 wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus einem der in § 28 Abs. 3 angeführten Gründe geendet hat und der vom Mitglied wieder eingestellt wird, ohne daß dadurch die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht erfüllt werden, kann zum Beginn des Arbeitsverhältnisses zur Pflichtversicherung angemeldet werden, wenn für sein neues Arbeitsverhältnis gleichartige Bedingungen gelten.

(2) Tritt bei einem Saisonarbeiter, Waldarbeiter oder Wasserbauarbeiter, dessen Zusatzpflichtversicherungsverhältnis im Jahre 1966 wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus einem der in § 28 Abs. 3 angeführten Gründe geendet hat, nach dem 31. Dezember 1966 und vor dem Zeitpunkt, zu dem er voraussichtlich nach der Eigenart der Saisonbeschäftigung vom Mitglied wieder eingestellt worden wäre, der Tatbestand für den Versicherungsfall ein, so gilt er im Sinne des § 28 Abs. 1 Buchstabe a als bei Eintritt des Versicherungsfalles pflichtversichert. § 28 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 83

Versicherungsfreiheit

(1) Arbeitnehmer eines Mitglieds, die nach bisherigem Satzungsrecht von der Zusatzversicherungspflicht ausgenommen und nicht durch den Arbeitgeber freiwillig versichert waren oder die von der Zusatzversicherung ausgeschlossen waren oder hinsichtlich deren das Mitglied von der Pflicht zur Anmeldung befreit worden ist, sind für das beim Inkrafttreten dieser Satzung bestehende Arbeitsverhältnis versicherungsfrei; dies gilt nicht, wenn die Versicherungsfreiheit nach dem bisherigen Satzungsrecht nur darauf beruhte, daß der Arbeitnehmer eine für die Zusatzversicherungspflicht maßgebende Altersgrenze noch nicht erreicht hat. Die Versicherungspflicht nach § 16 tritt aber, sofern die übrigen Voraussetzungen für sie vorliegen, ein, wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber schriftlich erklärt, daß er an der Zusatzversicherung teilnehmen wolle. Die Erklärung muß innerhalb der Frist, die nach den für das Arbeitsverhältnis geltenden Bestimmungen vorgesehen ist, abgegeben werden, spätestens aber innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten seit Veröffentlichung dieser Satzung. Die Versicherungspflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Antragsmonat folgenden Monats; in den Fällen, in denen die Freistellung von der Zusatzversicherung auf einer Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung beruhte, beginnt sie am 1. Januar 1967.

(2) Hat ein Arbeitgeber, dessen Mitgliedschaft bei der Kasse am 1. Januar 1967 beginnt, die Zusatzversorgung eines Arbeitnehmers bisher im Wege der Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Versicherung bei einem Lebensversicherungsunternehmen durchgeführt, so ist dieser Arbeitnehmer für das beim Inkrafttreten dieser Satzung bestehende Arbeitsverhältnis versicherungsfrei. Die Vorschriften des Absatzes 1 Satz 2 und 3 sind anzuwenden; die Versicherungspflicht beginnt am 1. Januar 1967.

(3) § 17 Abs. 1 Satz 1 gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer nach dem bis zum 31. Dezember 1966 gültig gewesenen Satzungsrecht Pflichtversicherter, freiwillig Versicherter, Weiterversicherter oder beitragsfrei Versicherter bei der Kasse oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, von der die Beiträge übergeleitet wurden oder werden, gewesen ist und Beiträge oder Beitragsanteile nicht erstattet worden sind.

Abschnitt II

Beiträge und Beitragszeiten

§ 84

Beiträge nach bisherigem Recht und versicherungstechnische Ausgleichsbeträge

(1) Als Pflichtbeiträge nach § 62 gelten die nach dem bisherigen Recht an die Kasse entrichteten oder übergeleiteten

- a) Pflichtbeiträge,
- b) Beiträge zu einer freiwilligen Versicherung durch den Arbeitgeber,
- c) Beiträge für Zeiten einer Unterbrechung der Entgeltszahlung bei Fortbestand des Arbeitsverhältnisses,
- d) Beiträge, die für Beschäftigungszeiten im öffentlichen oder privaten Dienst sowie für Zeiten zwischen zwei Zusatzversicherungsverhältnissen vom Versicherten geleistet wurden.

(2) Versicherungstechnische Ausgleichsbeträge gelten für die Berechnung der Versicherungsrenten und der in § 31 Abs. 3, § 40 Abs. 5 und § 41 Abs. 6 bezeichneten Teile der Versorgungsrente als Pflichtbeiträge.

(3) Beiträge zu einer Weiterversicherung nach dem bisherigen Recht gelten als Beiträge zu einer freiwilligen Weiterversicherung im Sinne des § 65.

§ 85

Höhe des Pflichtbeitrages

Angestellte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung freiwillig versichert sind und zu dieser freiwilligen Versicherung nicht den ihren Bezügen entsprechenden Beitrag (§ 114 AVG) entrichten, haben neben dem Arbeitnehmeranteil nach § 62 Abs. 2 auch den Erhöhungsbetrag nach § 62 Abs. 3 zu leisten. § 62 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 sind anzuwenden.

§ 86

Höhe des Beitrages zur freiwilligen Weiterversicherung

(1) Versicherte, deren bisherige Weiterversicherung als freiwillige Weiterversicherung fortgesetzt wird, können abweichend von § 65 Abs. 1 Satz 4 Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung

bis zur Höhe des Betrages entrichten, der als Weiterversicherungsbeitrag für den Monat Dezember 1966 gezahlt worden ist, wenn dieser Beitrag über der sich aus § 65 Abs. 1 Satz 4 ergebenden Höchstgrenze liegt. Der Beitrag muß jedoch auf einen durch fünf teilbaren vollen DM-Betrag auf- oder abgerundet werden.

(2) Die übergeführten freiwillig Weiterversicherten haben innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten seit Veröffentlichung dieser Satzung schriftlich zu erklären, in welcher Höhe sie den Beitrag zur freiwilligen Weiterversicherung vom 1. Januar 1967 an entrichten wollen. Wird eine solche Erklärung nicht abgegeben, so ist der für den Monat Dezember 1966 entrichtete Weiterversicherungsbeitrag als Beitrag zur freiwilligen Weiterversicherung zu zahlen. Er ist jedoch auf den nächsten durch fünf teilbaren vollen DM-Betrag abzurunden, wenn er über fünf DM ausmacht, und auf fünf DM aufzurunden, wenn er weniger als fünf DM ausmacht.

§ 87

Gesamtversorgungsfähige Zeiten

(1) Gesamtversorgungsfähig im Sinne des § 33 Abs. 1 sind auch die bis 31. Dezember 1966 zurückgelegten Zeiten, für die Beiträge entrichtet worden sind, die nach § 84 Abs. 1 als Pflichtbeiträge gelten. Dies gilt insoweit nicht, als nach bisherigem Satzungsrecht solche Beiträge voll oder Arbeitnehmeranteile davon erstattet und bis zur Veröffentlichung dieser Satzung nicht wieder eingezahlt worden sind.

(2) Gesamtversorgungsfähig im Sinne des § 33 Abs. 1 sind bei Versicherungsverhältnissen, die als Pflichtversicherungen übergeführt worden sind (§ 81 Abs. 1 und 2), sowie bei Pflichtversicherungen, die am 1. Januar 1967 begonnen haben, auch die bis zu diesem Zeitpunkt zurückgelegten Zeiten

a) in der Höher- oder Überversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit die Höher- oder Überversicherungsbeiträge nicht erstattet worden sind und die Zeit der Höher- oder Überversicherung nicht mit Zeiten nach Absatz 1 zusammenfällt,

b) des Bestehens einer anderweitigen Zukunftssicherung im Sinne des § 31 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c oder d an Stelle der Zusatzversorgung,

wenn der Versorgungsrentenberechtigte oder ein versorgungsrentenberechtigter Hinterbliebener nachweist, daß ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 Zuschüsse zu den Beiträgen zu diesen Versicherungen gezahlt hat. Satz 1 gilt entsprechend in den Fällen des § 94 Abs. 3.

(3) Der in Absatz 2 geforderte Nachweis gilt hinsichtlich der Höher- oder Überversicherung für die Zeiten als erbracht, für die der Berechtigte nachweist, daß der frühere Versicherte bei einem Arbeitgeber beschäftigt war, der die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer der Beschäftigungsgruppe des früheren Versicherten während dieser Zeiten im Wege der Überversicherung oder der Höherversicherung durchgeführt und Zuschüsse zu den Beiträgen geleistet hat.

(4) § 29 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 88

Gesamtversorgungsfähiges Entgelt

Als Arbeitsentgelt jedes vor dem 1. Januar 1967 liegenden Kalenderjahres gilt das 14,5-fache der in § 84 Abs. 1 genannten Beiträge, die für dieses Kalenderjahr entrichtet worden sind.

§ 89

Beitragsersatzung

(1) Bei einer Beitragsersatzung nach §§ 66 und 67 Abs. 3 werden die nach dem bisherigen Satzungsrecht zu einer Zusatzpflichtversicherung und zu einer freiwilligen Versicherung entrichteten Beiträge zu einem Drittel an den Versicherten erstattet. Beiträge für Zeiten einer Unterbrechung der Entgeltzahlung bei Fortbestand des Arbeitsverhältnisses, von Versicherten freiwillig geleistete Beiträge (§ 84 Abs. 1 Buchstabe d), ferner Beiträge für Zeiten der Weiterversicherung und versicherungstechnische Ausgleichsbeträge werden insoweit an den Versicherten erstattet, als er sie getragen hat. Hat die Kasse Rentenleistungen gewährt, so werden nur die später entrichteten Beiträge oder Ausgleichsbeträge erstattet.

(2) Die Beitragsersatzung aus einem Versicherungsverhältnis, das nach dem bisherigen Satzungsrecht als Zusatzpflichtversicherung, freiwillige Versicherung, Weiterversicherung oder beitragsfreie Versicherung bestanden und vor dem 1. Januar 1967 geendet hat, richtet sich nach dem bisherigen Satzungsrecht, wenn die Erstattung spätestens bis zum Ablauf einer Ausschlussfrist von zwei Monaten seit Veröffentlichung dieser Satzung beantragt wird.

(3) In Reichsmark gezahlte Beiträge werden im Verhältnis von zehn Reichsmark zu einer Deutschen Mark erstattet.

(4) § 66 Abs. 3 Satz 2 gilt nur für Versicherte, die nach der Veröffentlichung dieser Satzung in das Beamtenverhältnis oder in ein sonstiges öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis berufen werden.

§ 90

Nachentrichtung von Beiträgen

(1) Hat ein Mitglied der Kasse einen nach bisherigem Satzungsrecht Zusatzversicherungspflichtigen Arbeitnehmer, der am 1. Januar 1967 noch bei ihm beschäftigt und nun versicherungspflichtig ist, nicht oder nicht rechtzeitig zur Zusatzpflichtversicherung angemeldet, so hat es die Pflichtbeiträge nachzuentrichten.

(2) Für Arbeitnehmer, die am 31. Dezember 1966 bei einem Mitglied der Kasse beschäftigt gewesen und nun versicherungspflichtig sind oder auf ihren Antrag versicherungspflichtig werden und die nach dem bisher geltenden Satzungsrecht die Voraussetzungen für eine freiwillige Versicherung erfüllten, können vom Mitglied die Beiträge auch dann nachentrichtet werden, wenn die nach bisherigem Satzungsrecht geltende Antragsfrist für die Aufnahme in die freiwillige Versicherung verstrichen ist. Die Nachentrichtung ist nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr seit Veröffentlichung dieser Satzung möglich.

(3) Die nachzuentrichtenden Beiträge betragen 6,9 v. H. des nach dem bisher geltenden Recht beitragspflichtigen Arbeitsentgelts. Die Vorschrift des § 64 Abs. 3 Satz 2 ist anzuwenden; § 62 Abs. 8 Satz 2 gilt entsprechend. Die nachentrichteten Beiträge gelten als nach bisherigem Satzungsrecht rechtzeitig entrichtete Pflichtbeiträge oder Beiträge zur freiwilligen Versicherung.

Abschnitt III

Leistungen bei Altversicherten

§ 91

Leistungen bei früheren Weiterversicherten

Versicherte, die in das Recht dieser Satzung als Pflichtversicherte oder freiwillig Weiterversicherte übergeführt wurden oder deren Pflichtversicherung im Anschluß an eine am 31. Dezember 1966 beendete Weiterversicherung begonnen hat und die bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen pflichtversichert oder freiwillig weiterversichert gewesen sind, haben, wenn ihnen bei Eintritt des Versicherungsfalles kein Anspruch auf Versorgungsrente zusteht, Anspruch auf Versicherungsrente, wenn für sie für mindestens 60 Kalendermonate Beiträge zur Weiterversicherung, freiwilligen Weiterversicherung oder Pflichtversicherung oder Beiträge, die nach § 84 Abs. 1 als Pflichtbeiträge gelten, entrichtet worden sind.

§ 92

Besitzstand für Versicherte

(1) Versicherte, die in das Recht dieser Satzung als Pflichtversicherte übergeführt wurden oder deren Pflichtversicherung im Anschluß an eine am 31. Dezember 1966 beendete Weiterversicherung begonnen hat, erhalten, wenn sie bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ohne Unterbrechung pflichtversichert oder freiwillig weiterversichert gewesen sind und bei freiwilliger Weiterversicherung den höchstmöglichen Beitrag gezahlt haben, als Mindestversorgungsrente nach § 31 Abs. 3 oder als Versicherungsrente mindestens den Betrag, der ihnen zugestanden hätte, wenn der Versicherungsfall nach bisherigem Recht mit Ablauf des 31. Dezember 1966 eingetreten wäre, erhöht um einen jährlichen Steigerungsbetrag von 5,6 v. H. der Summe der seit dem 1. Januar 1967 entrichteten Pflichtbeiträge oder Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung. Dabei kann als Grundbetrag im Sinne der bisher geltenden Satzung das 2,83fache des Jahresdurchschnittsbetrages der in den letzten fünf Kalenderjahren vor dem 1. Januar 1967 gezahlten, in § 84 Abs. 1 und 3 bezeichneten Beiträge und als Steigerungsbetrag 5,6 v. H. der Summe der bis 31. Dezember 1966 entrichteten, in § 84 Abs. 1 und 3 bezeichneten Beiträge angesetzt werden. Soweit der Grundbetrag nach der bisher geltenden Satzung zu kürzen war, weil die Zahlung der Beiträge unterbrochen war, unterbleibt diese Kürzung. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend hinsichtlich der den Arbeitnehmern eines Mitglieds der Sondergruppe (§ 80), die in das Recht dieser Satzung als Pflichtversicherte übergeführt worden sind, zustehenden Versorgungsrente.

(2) Versicherte, die in das Recht dieser Satzung als freiwillig Weiterversicherte übergeführt wurden oder deren freiwillige Weiterversicherung im Anschluß an eine am 31. Dezember 1966 beendete Zusatzpflichtversicherung begonnen hat, erhalten, wenn sie bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ohne Unterbrechung freiwillig weiterversichert oder pflichtversichert gewesen sind und zur freiwilligen Weiterversicherung vom 1. Januar 1967 an Beiträge mindestens in Höhe von monatlich 2,5 v. H. des dem letzten Pflichtbeitrag zugrunde gelegten, in entsprechender Anwendung des § 88 errechneten Arbeitsentgelts entrichtet haben, als Versicherungsrente oder als Mindestversorgungsrente nach § 31 Abs. 3 mindestens den Betrag, der ihnen zugestanden hätte, wenn der Versicherungsfall nach bisherigem Recht am 31. Dezember 1966 eingetreten wäre, erhöht um einen jährlichen Steigerungsbetrag von 5,6 v. H. der Summe der seit dem 1. Januar 1967 entrichteten Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung oder Pflichtversicherung. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Die Hinterbliebenen eines in den Absätzen 1 oder 2 bezeichneten Versicherten erhalten als Mindestversorgungsrente (§ 40 Abs. 5, § 41 Abs. 6) oder als Versorgungsrente mindestens die sich aus §§ 40 Abs. 2 Satz 1, 41 Abs. 2, 43 und 44 Satz 1 ergebenden Verhältnissätze der Mindestversorgungsrente oder der Versorgungsrente, die dem Verstorbenen im Zeitpunkt seines Todes nach den Absätzen 1 oder 2 zustand oder zugestanden hätte. Die §§ 42, 45 und 46 sind anzuwenden.

(4) Zu Mindestversorgungsrenten, die nach Absatz 1, Absatz 2 oder Absatz 3 zu zahlen sind, werden keine Erhöhungsbeträge nach den §§ 31 Abs. 4, 40 Abs. 6 und 41 Abs. 7 gewährt.

§ 93

Im Rahmen der Gesamtversorgung zu berücksichtigende Bezüge

Hat ein Versicherter vor dem 1. Januar 1967 für Zeiten, für die er von einem Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 einen Zuschuß zu den Beiträgen zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung (§ 7 Abs. 2 AVG) oder zu einer Lebensversicherung erhalten hat, Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung oder zur Fortsetzung der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Beteiligung des Arbeitgebers geleistet, so ist bei der Ermittlung der Bezüge nach §§ 31 Abs. 2 Satz 1 Buchstaben c und d, 40 Abs. 3 Satz 1 Buchstaben c und d und 41 Abs. 5 Satz 1 Buchstaben c und d die doppelte Summe der Beiträge, die ein Arbeitgeber als Zuschuß zu den Beiträgen zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder zu einer Lebensversicherung des Versorgungsrentenberechtigten gezahlt hat, um die Summe dieser Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung oder zur Fortsetzung der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu mindern. Der Versorgungsrentenberechtigte oder ein versorgungsrentenberechtigter Hinterbliebener hat die Höhe der Beiträge und die Zeiten, für die sie entrichtet wurden, nachzuweisen.

§ 94

Leistungen bei entgeltlicher Beschäftigung

(1) Hatte am 31. Dezember 1966 ein Versicherter, der berufs- oder erwerbsunfähig ist, bisher wegen einer entgeltlichen Beschäftigung keinen Anspruch auf Zusatzruhegeld, so gilt der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Buchstabe a oder b als am 1. Januar 1967 eingetreten.

(2) Hatte am 31. Dezember 1966 ein Versicherter, der das 65. Lebensjahr vollendet hat, bisher wegen einer entgeltlichen Beschäftigung keinen Anspruch auf Zusatzruhegeld, so gilt der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Buchstabe d als am 1. Januar 1967 eingetreten. Dies gilt nicht, wenn für das Arbeitsverhältnis Versicherungspflicht nach § 20 Abs. 3 besteht.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 hat der Versicherte Anspruch auf Versorgungsrente, wenn für ihn bei Eintritt der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder bei Vollendung des 65. Lebensjahres ein Zusatzpflichtversicherungsverhältnis oder eine freiwillige Versicherung durch seinen Arbeitgeber bestanden hat und dies auch bis zum 31. Dezember 1966 der Fall gewesen ist oder der Versicherte bis zu diesem Tage weiterversichert gewesen ist. Voraussetzung für den Anspruch auf Versorgungsrente ist ferner, daß für den Versicherten bis zum 31. Dezember 1966 für mindestens 60 Kalendermonate Beiträge, die nach § 84 Abs. 1 als Pflichtbeiträge gelten, entrichtet worden sind; dies gilt nicht, wenn beim Eintritt der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit die Wartezeit nach bisherigem Recht nicht erfüllt war, nach § 29 Abs. 2 aber nun als erfüllt gelten würde.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 hat der Versicherte Anspruch auf Versorgungsrente, wenn er

- im Zeitpunkt des Eintritts der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder bei Vollendung des 65. Lebensjahres weiterversichert oder beitragsfrei versichert war oder
- am 31. Dezember 1966 beitragsfrei versichert gewesen ist oder
- ein Anspruch auf Versorgungsrente nach Absatz 3 Satz 2 nicht gegeben ist.

(5) Steht nach Absatz 3 einem am 31. Dezember 1966 weiterversichert gewesenem Versicherten ein Anspruch auf Versorgungsrente zu und hat die Weiterversicherung während der ganzen Kalenderjahre 1964, 1965 und 1966 bestanden, so ist für die Anwendung des § 34 Abs. 1 an Stelle eines beitragspflichtigen Arbeitsentgelts für jedes Kalenderjahr der 14,5-fache Betrag der für dieses Kalenderjahr entrichteten Weiterversicherungsbeiträge anzusetzen. Entsprechendes gilt, wenn die Weiterversicherung nur während eines Teiles dieser drei Jahre bestanden hat, für den restlichen Teil dieser drei Jahre aber keine Beiträge im Sinne des § 84 Abs. 1 entrichtet wurden.

(6) Bei der Berechnung der Versorgungsrente in den Fällen des Absatzes 3 sind als Bezüge im Sinne des § 31 Abs. 2 Satz 1 Buchstaben a und b auch die Erhöhungen der Sozialversicherungsrenten nach den Rentenanpassungsgesetzen bis zum 31. Dezember 1966 zu berücksichtigen.

(7) Ein am 31. Dezember 1966 Weiterversicherter, der nach Absatz 3 Anspruch auf Versorgungsrente hat, erhält als Mindestversorgungsrente nach § 31 Abs. 3 mindestens den Betrag, den er als Zusatzruhegeld erhalten hätte, wenn der Anspruch darauf am 31. Dezember 1966 entstanden wäre. § 92 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(8) Die Versorgungsrente oder die Versicherungsrente wird vom 1. Januar 1967 an auf Antrag gewährt.

§ 95

Sterbegeld

(1) Stirbt ein Versicherter, der in das Recht dieser Satzung als Pflichtversicherter übergeführt wurde und der die Wartezeit nach dem bis zum Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Recht erfüllt hatte, bis zum 31. Dezember 1971, so erhalten die in § 49 Abs. 1 genannten Personen ein Sterbegeld in Höhe von 500 DM, wenn das Tarifrecht, das für den Verstorbenen zuletzt gegolten hat, keine Anrechnung des Sterbegeldes der Kasse auf das tarifrechtlich zu gewährende Sterbegeld vorsieht. § 49 Abs. 3 und 4 finden entsprechende Anwendung. Wer den Tod des Versicherten vorsätzlich herbeigeführt hat, erhält kein Sterbegeld.

(2) Stirbt ein Versicherter oder ein Versicherungsrentenberechtigter, der in das Recht dieser Satzung als freiwillig Weiterversicherter übergeführt wurde, so wird Sterbegeld nach der bisher geltenden Satzung gewährt.

§ 96

Ruhen der Versorgungsrente

Hat ein Versorgungsrentenberechtigter, der in das Recht dieser Satzung als Pflichtversicherter übergeführt worden ist, nach einem Tarifvertrag, einer Ruheordnung oder einer entsprechenden Bestimmung einen Anspruch auf laufende Versorgung oder versorgungsähnliche Bezüge, so werden diese bei Anwendung des § 55 Abs. 5 in der Höhe, in der sie zustünden, wenn der Anspruch auf sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung entstanden wäre, höchstens jedoch in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Gesamtversorgung und 75 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts, nicht berücksichtigt. Satz 1 findet jedoch nur Anwendung, wenn der Tarifvertrag, die Ruheordnung oder die entsprechende Bestimmung bereits am 31. Dezember 1966 gegolten hat.

Abschnitt IV

Umstellung der Kassenleistungen

§ 97

Altrenten

(1) Wer am 31. Dezember 1966 einen Anspruch auf Zusatzruhegeld oder Hinterbliebenenrente gehabt hat und diesen Anspruch bei Weitergeltung der bisherigen Satzung am 1. Januar 1967 noch gehabt hätte, erhält Versorgungsrente, wenn

- der Versicherte bis zum Eintritt des Versicherungsfalles oder bis zu seinem Tode zusatzpflichtversichert oder von seinem Arbeitgeber freiwillig versichert gewesen ist und
- für ihn bis zu diesem Zeitpunkt für mindestens 60 Kalendermonate Beiträge, die nach § 84 Abs. 1 als Pflichtbeiträge gelten, entrichtet worden sind.

Als im Sinne des Satzes 1 Buchstabe a zusatzpflichtversichert oder freiwillig versichert gewesen gilt auch der Versicherte, der bis zum Eintritt des Versicherungsfalles bei einem Mitglied der Kasse im Arbeitsverhältnis gestanden und sich zur Aufrechterhaltung seiner Anwartschaft auf Leistungen der Kasse weiterversichert hat. Als Eintritt des Versicherungsfalles im Sinne des Satzes 2 gilt auch die Vollendung des 65. Lebensjahres. Mindestversorgungsrente im Sinne der §§ 31 Abs. 3, 40 Abs. 5 und 41 Abs. 6 ist die am 31. Dezember 1966 nach der bisherigen Satzung zustehende Rente, auch soweit sie geruht hat. Die §§ 31 Abs. 4, 40 Abs. 6 und 41 Abs. 7 finden keine Anwendung.

(2) Wer am 31. Dezember 1966 einen Anspruch auf Zusatzruhegeld oder Hinterbliebenenrente gehabt hat und diesen Anspruch am 1. Januar 1967 bei Weitergeltung der bisherigen Satzung noch gehabt hätte, erhält, wenn er nicht nach Absatz 1 einen Anspruch auf Versorgungsrente hat, den ihm am 31. Dezember 1966 nach der bisherigen Satzung zustehenden Betrag als Versicherungsrente.

(3) Mindestversorgungsrente im Sinne der §§ 40 Abs. 5 und 41 Abs. 6 ist bei Hinterbliebenen der in Absatz 1 genannten Anspruchsberechtigten auf Zusatzruhegeld für Witwen mindestens 60 v. H., für Halbwaisen mindestens 12 v. H. und für Vollwaisen mindestens 20 v. H. des in Absatz 1 Satz 4 als Mindestversorgungsrente nach § 31 Abs. 3 bezeichneten Betrages.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 ist § 32 Abs. 4 nicht anzuwenden. Für die Anwendung des § 32 Abs. 5 tritt an die Stelle der in den Buchstaben a bis c aufgestellten Erfordernisse eine Zeit von mindestens 240 Monaten, für die Beiträge an die Kasse entrichtet sind.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 tritt bei der Berechnung der Versorgungsrente

- a) an die Stelle der gesamtversorgungsfähigen Zeit nach § 33 Abs. 1 die Zeit, für die Beiträge an die Kasse entrichtet worden sind, wobei § 29 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend gilt;
- b) bei dem Versorgungsrentenberechtigten, der eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, und bei dem versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, der eine Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, an die Stelle der gesamtversorgungsfähigen Zeit nach § 33 Abs. 2 Buchstabe a die Hälfte der Zeit, die sich ergibt, wenn von der Zahl der vollen Kalendermonate, die zwischen der Vollendung des 18. Lebensjahres des früheren Versicherten und dem Ablauf des letzten Beitragsmonats (§ 84 Abs. 1) liegen, die gesamtversorgungsfähige Zeit nach Buchstabe a abgezogen wird;
- c) bei dem Versorgungsrentenberechtigten, der keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, und bei dem versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, der keine Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, zu der Zeit nach Buchstabe a auf Antrag als gesamtversorgungsfähige Zeit die Zeit nach § 33 Abs. 2 Buchstabe b.

(6) In den Fällen des Absatzes 1 tritt bei der Berechnung der Versorgungsrente an die Stelle des gesamtversorgungsfähigen Entgelts nach § 34 das Entgelt, das sich nach § 88 für das Geschäftsjahr vor dem letzten Beitragsmonat ergibt, vervielfacht mit den Werten der nachstehenden Tabelle und geteilt durch die Zahl der Kalendermonate, für die in dem maßgebenden Geschäftsjahr Pflichtbeiträge (§ 84 Abs. 1) entrichtet worden sind, jedoch nicht mehr als 1965,— DM. Ist für das maßgebende Geschäftsjahr kein Pflichtbeitrag (§ 84 Abs. 1) entrichtet worden, so tritt an die Stelle dieses Jahres das Geschäftsjahr, für das zuletzt Pflichtbeiträge (§ 84 Abs. 1) entrichtet worden sind. Der sich ergebende Betrag ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden. § 34 Abs. 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Beitragsbemessungsgrenze in dem Geschäftsjahr vor dem Inkrafttreten dieser Satzung zugrunde zu legen ist.

Maßgebendes Geschäftsjahr:	Umrechnungsfaktor:
1928—1930	2,39
1931	2,68
1932—1938	2,98
1939—1940	2,77
1941—1948	2,54
1949—1950	2,39
1951—1952	2,06
1953—1955	1,81
1956	1,66
1957—1959	1,45
1960	1,35
1961—1962	1,25
1963	1,16
1964—1965	1,08

(7) In den Fällen des Absatzes 1 sind bei der Berechnung der Versorgungsrente die in §§ 31 Abs. 2 Satz 1 Buchstaben a und b, 40 Abs. 3 Satz 1 Buchstaben a und b und 41 Abs. 5 Satz 1 Buchstaben a und b genannten Bezüge unter Einbeziehung der Erhöhungen nach den Rentenanpassungsgesetzen und der Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung mit dem Betrag zu berücksichtigen, der für den Monat Dezember 1966 zusteht.

(8) Der Berechtigte, der am 31. Dezember 1966 ein Zusatzruhegeld erhalten hat und der beim Entstehen des Anspruchs auf dieses Zusatzruhegeld nicht zusatzpflichtversichert oder von seinem Arbeitgeber freiwillig versichert war, aber vor dem Entstehen dieses Anspruchs einen Anspruch auf Zusatzruhegeld hatte, der wegen einer entgeltlichen Beschäftigung (§ 94 Abs. 1 und 2) erloschen war, gilt als im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a zusatzpflichtversichert oder freiwillig versichert gewesen, wenn er

- a) bei Entstehen des erloschenen Anspruchs zusatzpflichtversichert oder von seinem Arbeitgeber freiwillig versichert war und
- b) zu diesem Zeitpunkt für mindestens 60 Kalendermonate Beiträge, die nach § 84 Abs. 1 als Pflichtbeiträge gelten, entrichtet hatte.

Entsprechendes gilt für die Umstellung der Hinterbliebenenrenten, wenn der Versicherte oder Zusatzruhegeldberechtigte vor dem 1. Januar 1967 gestorben ist. Die Umstellung der Kassenleistungen erfolgt nur auf Antrag des Versorgungsrentenberechtigten oder eines versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen.

(9) Die Absätze 1 und 3 bis 8 gelten nicht, wenn der Versicherte bis zu dem Zeitpunkt, in dem sein Anspruch auf Zusatzruhegeld entstanden war oder in dem er gestorben ist, bei einem Mitglied der Kasse in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat, das vor dem 1. Januar 1967 aus der Kasse ausgeschieden ist, nach § 79 Abs. 2 ausscheidet oder die Erklärung nach § 80 Abs. 1 abgibt.

(10) In den Fällen des Absatzes 2 gilt § 50 Abs. 3 mit der Maßgabe, daß sich der Faktor nach dem Alter des Berechtigten im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung richtet.

§ 98

Leistungen bei Arbeitsunfällen

(1) § 97 Abs. 1 und 3 bis 9 gilt entsprechend für Personen, die nach bisherigem Satzungsrecht zusatzpflichtversichert oder freiwillig versichert gewesen sind und die infolge eines Arbeitsunfalles im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung, der mit dem der Zusatzversicherung zugrunde liegenden Arbeitsverhältnis zusammenhängt, vor Erfüllung der Wartezeit berufs- oder erwerbsunfähig geworden sind, sowie für die Hinterbliebenen dieser Personen, wenn sie infolge des Arbeitsunfalls gestorben sind. Der Anwendung des § 97 sind die Zusatzrenten zugrunde zu legen, die dem ehemaligen Versicherten oder seinen Hinterbliebenen am 31. Dezember 1966 zugestanden hätten, wenn der Versicherte bei Eintritt der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder bei seinem Tode die Wartezeit erfüllt gehabt hätte. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn dem ehemaligen Versicherten oder seinen Hinterbliebenen die Beiträge erstattet worden sind.

(2) Leistungen nach Absatz 1 werden erst vom 1. Januar 1967 an und nur auf Antrag gewährt.

SIEBTER TEIL

Schlußvorschriften

§ 99

Durchführungs- und Übergangsvorschriften

Der Verwaltungsausschuß kann zu dieser Satzung Durchführungs- und Übergangsvorschriften erlassen.

§ 100

Auflösung der Kasse

(1) Die Kasse kann durch Beschluß des Verwaltungsausschusses im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden aufgelöst werden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 6 Abs. 2).

(2) Im Falle der Auflösung sind zunächst die Verbindlichkeiten der Kasse gegenüber Dritten zu erfüllen. Über das verbleibende Kassenvermögen findet eine Vermögensauseinandersetzung nach versicherungstechnischen Grundsätzen statt.

§ 101

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 1. 1. 1955 in der Fassung der Änderung vom 9. 6. 1958, genehmigt durch Erlaß des HMdI vom 15. 8. 1958 (StAnz. 1958 S. 1021), mit den hierzu erlassenen Durchführungsvorschriften außer Kraft.

(2) Anträge auf Zulassung zur Weiterversicherung können noch bis zum Ablauf der nach bisherigem Recht geltenden Antragsfrist gestellt werden, wenn die Wartezeit nach bisherigem Recht erfüllt ist. Mit der Abgabe des Antrages gilt die Weiterversicherung als nach bisherigem Recht entstanden.

§ 102

Veröffentlichung

Die Satzung ist im Staatsanzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen.

Kassel, den 19. Dezember 1967

Der Vorsitzende
des Verwaltungsausschusses
gez. G u n k e l

gez. K a u f m a n n
Mitglied des
Verwaltungsausschusses

Genehmigung der neuen Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen genehmige ich die vom Verwaltungsausschuß der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel am 19. Dezember 1967 beschlossene Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel.

Wiesbaden, den 26. Februar 1968

Der Hessische Minister des Innern
IV A 1 — 54 1 06 — 48/68
gez. S c h n e i d e r

Auf Grund der §§ 68 Abs. 1 und 46 Abs. 2 ihrer Satzung ist die Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Reg.-Bezirks Kassel mit Erklärung vom 20. 3. 1968 dem Überleitungsstatut der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen des Bundesgebietes beigetreten. Das Überleitungsstatut ist damit maßgebend für die Überleitung von Versicherungsverhältnissen und für die Zusammenführung von Rentenansprüchen zwischen der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Reg.-Bezirks Kassel und den übrigen kommunalen Zusatzversorgungskassen des Bundesgebietes.

Das Überleitungsstatut hat folgenden Wortlaut:

Überleitungsstatut

§ 1

- (1) Die Überleitung findet bei Versicherten, die keinen Rentenanspruch gegen eine der diesem Statut angeschlossenen kommunalen Zusatzversorgungskassen (Kassen) haben, statt,
 - a) wenn die Versicherung bei einer Kasse geendet hat und bei einer anderen Kasse erneut Pflichtversicherung eintritt oder
 - b) wenn von Pflichtversicherungen, die gleichzeitig bei zwei Kassen bestehen, eine endet und die Beendigung nicht auf dem Eintritt des Versicherungsfalles beruht.
- (2) Die Überleitung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Pflichtversicherung bei der für die Annahme der Überleitung zuständigen Kasse bereits wieder geendet hat. Dies gilt auch dann, wenn bei der annehmenden Kasse der Versicherungsfall bereits eingetreten ist oder wenn bei ihr in der Pflichtversicherung die Wartezeit nicht erfüllt worden ist.
- (3) Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn der Versicherte während der Dauer des Bestehens der Versicherungspflicht nicht angemeldet worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Pflichtbeiträge zur Kasse nachentrichtet werden.

§ 2

- (1) Die Überleitung findet bei Pflichtversicherten, die gegen eine Kasse einen Rentenanspruch besitzen oder erwerben, statt,
 - a) wenn in der Pflichtversicherung bei der anderen Kasse ein Versicherungsfall eintritt oder
 - b) wenn die Pflichtversicherung bei der anderen Kasse endet und die Beendigung nicht auf dem Eintritt eines Versicherungsfalles beruht.
- (2) Die Überleitung findet bei einem bei zwei Kassen gleichzeitig Pflichtversicherten statt, wenn gegen beide Kassen ein Anspruch auf Versorgungsrente entstanden ist.

§ 3

Die Überleitung findet in den Fällen der §§ 1, 2 und 4 Abs. 2 auch dann statt, wenn ein Arbeitgeber mit seinem gesamten Versichertenbestand bei einer Kasse ausscheidet und Mitglied einer anderen Kasse wird.

§ 4

- (1) Die Überleitung wird nur auf Antrag des Versicherten, im Falle des Todes eines Versicherten auch auf Antrag eines rentenberechtigten Hinterbliebenen durchgeführt. Im Falle des § 2 Abs. 1 ist der Antrag mit der Erklärung zu verbinden, daß der Versicherte vom Eintritt des weiteren Versicherungsfalles ab auf alle Ansprüche gegen die abgebende Kasse verzichtet.
- (2) Zur Herstellung der Voraussetzungen für die Versicherungspflicht kann ein bei einem Mitglied einer Kasse nach Vollendung des 60. Lebensjahres eingestellter Arbeitnehmer, der früher bei einer anderen Kasse pflichtversichert gewesen ist, die Überleitung beantragen. Hat der Arbeitnehmer gegen die andere Kasse im Zeitpunkt der Begründung des neuen Arbeitsverhältnisses einen Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente, so kann die Überleitung nur unwiderruflich und auf den Zeitpunkt beantragt werden, in dem der nächste Versicherungsfall eintritt. Der Antrag kann nur bei Beginn des neuen Arbeitsverhältnisses gestellt werden; er muß im Falle des Satzes 2 mit der Erklärung verbunden sein, daß der Versicherte vom nächsten Versicherungsfall ab auf alle Ansprüche gegen die andere Kasse verzichtet.
- (3) Im Falle des § 1 Abs. 2 Satz 2 kann der Antrag nur bis zu dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem der Versicherte das 66. Lebensjahr vollendet hat oder hätte. Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 kann der Antrag nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat gestellt werden, nachdem der Berechtigte von dem Eintritt des weiteren Versicherungsfalles Kenntnis erlangt hat.
- (4) Der Antrag ist bei der für die Annahme der Überleitung zuständigen Kasse zu stellen. Zuständig für die Annahme der Überleitung ist die Kasse, bei der die Pflichtversicherung besteht oder zuletzt bestanden hat, im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe b jedoch die Kasse, gegen die der Rentenanspruch bereits besteht. Wird der Antrag bei der abgebenden Kasse eingebracht, so leitet diese ihn an die zuständige Kasse weiter; hinsichtlich der Fristwahrung ist in diesem Falle der Eingang des Antrags bei der abgebenden Kasse maßgebend. Im Falle

des § 2 Abs. 2 kann der Antragsberechtigte wählen, zu welcher Kasse die Beiträge übergeleitet werden sollen.

§ 5

- (1) Die Überleitung wird vollzogen durch die Überweisung der für den Versicherten bei der abgebenden Kasse entrichteten Pflichtbeiträge einschließlich der Erhöhungsbeträge, der Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung sowie der nach den Übergangsbestimmungen der ab 1. Januar 1967 geltenden Satzungen diesen Beitragsarten gleichgestellten Beiträge nach dem früheren Recht. Umlagen werden nicht übergeleitet.
- (2) Die für einen Versicherten vor dem 1. Januar 1967 entrichteten Ausgleichsbeträge werden mit den Beiträgen nach Absatz 1 übergeleitet.
- (3) Beiträge und Ausgleichsbeträge werden ohne Zinsen übergeleitet.
- (4) Beiträge und Ausgleichsbeträge, die in RM entrichtet worden sind, werden im Umstellungsverhältnis 10 RM = 1 DM übergeleitet.
- (5) Beiträge, die dem Versicherten ganz oder teilweise erstattet worden sind, werden nicht übergeleitet. Eine Wiedereinzahlung von erstatteten Beiträgen oder Beitragsanteilen zum Zwecke der Überleitung ist nicht zulässig.

§ 6

Die abgebende Kasse teilt der annehmenden Kasse für jeden Versicherten aufgliedert nach Geschäftsjahren mit:

1. die Anzahl der Beitragsmonate,
2. für Pflichtversicherungszeiten nach dem 31. 12. 1966 die der Beitragszahlung zugrunde liegenden Entgelte,
3. den Betrag der entrichteten Pflichtbeiträge einschließlich der Erhöhungsbeträge, der entrichteten Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung sowie der nach den Übergangsbestimmungen der ab 1. 1. 1967 geltenden Satzungen diesen Beitragsarten gleichgestellten Beiträge,
4. die Beitragsarten, unterschieden nach Pflichtbeiträgen, Beiträgen zur freiwilligen Weiterversicherung sowie nach den in § 84 Abs. 1 Buchst. c, d und § 84 Abs. 3 MS aufgeführten Beiträgen, wobei Wehrdienstbeiträge besonders auszuweisen sind,
5. versicherungstechnische Ausgleichsbeträge, die für den Versicherten vor dem 1. 1. 1967 gezahlt worden sind,
6. Tag, Monat und Jahr des Beginns der erstmaligen Pflichtversicherung,
7. Tag, Monat und Jahr des Endes der letzten Pflichtversicherung oder der letzten freiwilligen Weiterversicherung.

§ 7

- (1) Hat die abgebende Kasse Leistungen an den Versicherten erbracht, so werden diese von den nach § 5 überzuleitenden Beiträgen nicht abgezogen.
- (2) Ist bei einem Versicherten früher ein Rentenanspruch gegen die abgebende Kasse abgefunden worden, so werden nur die nach der Abfindung entrichteten Beiträge übergeleitet.

§ 8

- (1) Die Überleitung gilt gegenüber dem Antragsteller als vollzogen, wenn bei der annehmenden Kasse die Mitteilung der abgebenden Kasse gemäß § 6 eingegangen ist.
- (2) Die zum Vollzug der Überleitung notwendigen Überweisungen sind jeweils spätestens zum Ende des Kalendervierteljahres vorzunehmen, in dem die Mitteilung nach § 6 ausgefertigt worden ist.
- (3) Über die übergeleiteten Beiträge und die ihnen zugrunde liegenden Versicherungszeiten erhält der Versicherte von der annehmenden Kasse eine Bescheinigung.

§ 9

- (1) Die übergeleiteten Beiträge werden von der annehmenden Kasse im Rahmen ihrer Satzung so angerechnet, wie wenn der Versicherte während der Zeiten, für die die übergeleiteten Beiträge entrichtet worden sind, bei ihr versichert gewesen wäre.
- (2) Die nach den Übergangsbestimmungen der ab 1. Januar 1967 geltenden Satzungen dem Besitzstand zugrunde zu legende Rentenanswartschaft ist von der annehmenden Kasse nach ihrer Satzung so zu berechnen, wie wenn der Versicherte bei ihr während der Zeiten, für die die übergeleiteten Beiträge entrichtet worden sind, versichert gewesen wäre.

§ 10

Dieses Überleitungsstatut tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 für jede der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen des Bundesgebietes als ordentliches Mitglied angehörende Kasse in Kraft, sobald von ihr die Erklärung beim Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft eingeht, daß sie dem Überleitungsstatut beiträgt. Die Beitrittserklärung begründet für den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft die Vertretungsmacht, für die beitretende Kasse ein von ihrem zuständigen Organ gebilligtes Überleitungsabkommen mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost, der Bundesbahnversicherungsanstalt — Abteilung B — sowie kirchlichen Zusatzversicherungseinrichtungen abzuschließen.

1190 Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt (Main)

Bilanz zum 31. Dezember 1967

AKTIVA

	DM
1. Kassenbestand	5 382 841,04
2. Guthaben bei der Deutschen Bundesbank	170 703 307,50
3. Postscheckguthaben	2 228 432,39
4. Guthaben bei Kreditinstituten (Nostroguthaben)	117 200 885,02
a) täglich fällig	227 611 100,—
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von weniger als drei Monaten	1 575 440 622,10
c) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von drei Monaten und mehr	
5. Fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenansprüche	12 042 887,79
6. Schecks	9 074 377,27
7. Wechsel	232 761 391,60
darunter: a) bundesbankfähige Wechsel, soweit die Deutsche Bundesbank sie nicht allgemein vom Ankauf ausgeschlossen hat	DM 166 421 857,94
b) eigene Ziehungen	DM 20 360,21
8. Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen	196 802 083,33
darunter: des Bundes und der Länder	DM 196 802 083,33
Zur Deckung bestimmt	DM 19 633 263,89
9. Kassenobligationen	174 065 825,49
darunter: des Bundes und der Länder	DM 110 867 763,04
Zur Deckung bestimmt	DM 40 068 984,33
10. Wertpapiere soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind	415 470 401,65
a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	Zur Deckung bestimmt
DM 40 956 907,08	
und der Länder	
b) sonstige verzinsliche Wertpapiere	58 680 788,96
c) börsengängige Dividendenwerte	352 375 672,49
d) sonstige Wertpapiere	4 413 940,20
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	—,—
DM 411 056 461,45	
11. Ausgleichs- und Deckungsforderungen gegen die öffentliche Hand	Zur Deckung bestimmt
a) Ausgleichsforderungen	DM 14 062 537,59
b) Deckungsforderungen	DM 9 928 350,—
24 021 703,48	
12. Eigene Schuldverschreibungen (Nennbetrag in DM 29 119 000,—)	11 483 172,78
13. Konsortialbeteiligungen	
14. Debitoren	Zur Deckung bestimmt
a) Kreditinstitute	31 673 447,25
b) sonstige	769 895 616,48
	DM 30 000 000,—
	Übertrag: 4 002 525 681,94

PASSIVA

	DM	DM	DM
1. Einlagen	524 376 230,18	701 659 190,19	
a) Sichteinlagen von	177 282 960,01		
aa) Kreditinstituten			
ab) sonstigen Einlegern			
b) befristete Einlagen von	2 166 525 344,10	2 843 976 054,21	
ba) Kreditinstituten	677 450 720,11		
bb) sonstigen Einlegern			
darunter: mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von 3 Monaten und mehr	DM 2 269 564 158,27		
c) Spareinlagen	35 677 153,68	52 411 249,05	
ca) mit gesetzlicher Kündigungsfrist			
cb) mit besonders vereinbarter Kündigungsfrist	16 734 095,37		
2. Aufgenommene Gelder (Nostroverpflichtungen)	3 598 046 503,45		
darunter: a) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von 3 Monaten und mehr	DM 71 290 595,78		
b) zweckgebundene Mittel	DM 15 247 245,78		
c) Verbindlichkeiten mit Teilhaftung	DM 119 000,28		
davon Haftungsbeitrag	DM 40 000,28		
5 358 787,—			
3. Eigene Akzepte und Solawechsel abzüglich eigener Bestand	—,—		
4. Aufgenommene langfristige Darlehen	822 216 980,76*		
darunter: Darlehen mit Teilhaftung	DM 14 909 236,78		
Haftungsbetrag	DM 4 920 125,60		
Schuldverschreibungen im Umlauf			
a) Pfandbriefe	9 926 350,—		
zum Zinssatz von 4% (Altsparerpfandbriefe)	11 938 000,—		
zum Zinssatz von 4% (Umtauschpfandbriefe)	141 703 900,—		
zum Zinssatz von 5%	224 867 200,—		
zum Zinssatz von 5 1/2%	671 584 100,—		
zum Zinssatz von 6%	24 163 800,—		
zum Zinssatz von 7%	104 837 200,—		
b) Kommunalschuldverschreibungen	1 189 020 550,—		
zum Zinssatz von 4%	4 701 500,—		
(Umtauschschuldverschreibungen)	144 511 600,—		
zum Zinssatz von 5 1/2%	235 363 700,—		
zum Zinssatz von 6%	1 076 624 900,—		
zum Zinssatz von 6 1/2%	290 014 200,—		
zum Zinssatz von 7%	489 821 400,—		
zum Zinssatz von 7 1/2%	1 095 300,—		
c) Inhaberschuldverschreibungen	2 242 232 600,—		
zum Zinssatz von 5 1/2%	70 250 000,—		
zum Zinssatz von 6%	5 300 000,—		
d) Kassenobligationen	20 000 000,—		
zum Zinssatz von 4 1/2%	34 902 000,—		
zum Zinssatz von 5%	141 200 000,—		
zum Zinssatz von 5 1/2%	196 102 000,—		
e) verlorene und gekündigte Stücke	406 715,97		
Zur Sicherstellung aufgenommener Darlehen dem Darlehensgeber ausgehändigste Namensschuldverschreibungen	DM 319 999 103,56		
	Übertrag: 8 302 626 092,33		

PASSIVA

	DM	DM	DM
6. Zinsen von Schuldverschreibungen im Umlauf und aufgenommenen langfristigen Darlehen	4 002 525 681,94	8 302 626 092,33	
a) gegen Grundpfandrechte	861 283 399,48		
b) gegen Kommunaldarlehen	3 052 814 435,58		
c) sonstige	673 730 764,51		
16. Zinsen von langfristigen Ausleihungen gegen im Dez. 1987 u. am 2. 1. 88 rückständige fäll. Zinsen		19 012 022,16	
a) Grundpfandrechte	3 768 700,75	713 385,25	
b) Kommunaldarlehen	10 937 450,93	1 814 463,24	
c) sonstige	2 473 674,05	27 500,--	
17. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte) darunter: Sparprämien-Forderungen nach dem SparPG DM 1 484 497,98	4 085 892 662,17	4 085 892 662,17	
18. Beteiligungen darunter: an Kreditinstituten DM 23 282 569,43	36 335 020,43	149 000 000,--	
19. Grundstücke und Gebäude		97 000 000,--	
a) dem eigenen Geschäftsbetrieb dienende	13 200 000,--		
b) sonstige	17 598 000,--		
20. Betriebs- und Geschäftsausstattung			
21. Sonstige Aktiva	1 582 000,--		
21A. Vermögenswerte der Bausparkasse darunter: nicht kompensierte Verrechnungen mit der Bankabteilung DM 257 763 220,58	11 586 488,76*	62 094 742,37*	
22. Rechnungsabgrenzungsposten			
23. Mindererlös aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen unter dem Rückzahlungsbetrag	23 872 685,24		
24. Reinverlust			5 800 000,--
	14 281 349 608,33	14 281 349 608,33	
Summe der Aktiva		Summe der Passiva	
25. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den Passiven 17a, 18, 19 sind enthalten:			
a) Forderungen an Konzernunternehmen im Sinne des Aktiengesetzes 1937			531 385 923,07
b) Forderungen an Mitglieder des Vorstandes, an Geschäftsführer und an andere in § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3-6 und Abs. 2 KWG genannte Personen sowie an Unternehmen, bei denen ein Geschäftsleiter oder ein Mitglied des Verwaltungsträgers des Kreditinstitutes Inhaber oder persönlich haftender Gesellschafter ist			106 328 266,15
*) Veränderungen durch Berichtigung der Umstellungsrechnung			205 877,42
	37 667 329,15		65 601 994,82

AKTIVA

	DM	DM	DM
15. Langfristige Ausleihungen		4 587 823 598,57	
a) gegen Grundpfandrechte	861 283 399,48		
b) gegen Kommunaldarlehen	3 052 814 435,58		
c) sonstige	673 730 764,51		
16. Zinsen von langfristigen Ausleihungen gegen im Dez. 1987 u. am 2. 1. 88 rückständige fäll. Zinsen		19 012 022,16	
a) Grundpfandrechte	3 768 700,75	713 385,25	
b) Kommunaldarlehen	10 937 450,93	1 814 463,24	
c) sonstige	2 473 674,05	27 500,--	
17. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte) darunter: Sparprämien-Forderungen nach dem SparPG DM 1 484 497,98	4 085 892 662,17	4 085 892 662,17	
18. Beteiligungen darunter: an Kreditinstituten DM 23 282 569,43	36 335 020,43	149 000 000,--	
19. Grundstücke und Gebäude		97 000 000,--	
a) dem eigenen Geschäftsbetrieb dienende	13 200 000,--		
b) sonstige	17 598 000,--		
20. Betriebs- und Geschäftsausstattung			
21. Sonstige Aktiva	1 582 000,--		
21A. Vermögenswerte der Bausparkasse darunter: nicht kompensierte Verrechnungen mit der Bankabteilung DM 257 763 220,58	11 586 488,76*	62 094 742,37*	
22. Rechnungsabgrenzungsposten			
23. Mindererlös aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen unter dem Rückzahlungsbetrag	23 872 685,24		
24. Reinverlust			5 800 000,--
	14 281 349 608,33	14 281 349 608,33	
Summe der Aktiva		Summe der Passiva	
25. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den Passiven 17a, 18, 19 sind enthalten:			
a) Forderungen an Konzernunternehmen im Sinne des Aktiengesetzes 1937			531 385 923,07
b) Forderungen an Mitglieder des Vorstandes, an Geschäftsführer und an andere in § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3-6 und Abs. 2 KWG genannte Personen sowie an Unternehmen, bei denen ein Geschäftsleiter oder ein Mitglied des Verwaltungsträgers des Kreditinstitutes Inhaber oder persönlich haftender Gesellschafter ist			106 328 266,15
*) Veränderungen durch Berichtigung der Umstellungsrechnung			205 877,42
	37 667 329,15		65 601 994,82

AUFWAND		Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1967		ERTRAG	
	DM	DM		DM	DM
1. Geschäfts- und Verwaltungskosten			1. Zinsüberschuß und Provisionen		76 660 668,53
a) Gehälter und Löhne	22 496 099,03		(mit Ausnahme der in Pos. 2 nachgewiesenen Beträge)		
b) soziale Abgaben	1 486 991,51				
c) sächliche Aufwendungen	9 130 772,62		2. Zinsen und Verwaltungskostenbeiträge von Deckungswerten		226 254 391,20
			a) Hypothekendarlehen	67 224 743,30	
2. Satzungsmäßige Aufwendungen für den Hessischen Sparkassen- und Giroverband			b) Kommunaldarlehen	150 623 571,28	
			c) Ausgleichsforderungen und Deckungsforderungen	927 396,07	
			d) sonstige	7 478 690,55	
3. Zinsen für Deckungspflichtige Verbindlichkeiten			3. Darlehensprovisionen und andere einmalige Einnahmen aus dem Darlehensgeschäft		5 286 972,73
a) Pfandbriefe im Umlauf	68 916 330,62				
b) Kommunalschuldverschreibungen im Umlauf	122 370 146,72		4. Erträge aus Beteiligungen		935 581,35
c) sonstige	14 958 646,72				
4. Steuern und Abgaben			5. Kursgewinne auf Wertpapiere, Devisen und Sorten		7 824 551,62
5. Abschreibungen			6. Sonstige Erträge		1 624 484,17
a) Grundstücke und Gebäude	1 343 827,35				
b) Betriebs- und Geschäftsausstattung	900 579,48		7. Sonstige Besondere Erträge		813 536,53
c) sonstige	9 431 082,33				
6. Rückstellungen			8. Erträge der Bausparkasse		86 898 485,51
a) für Pensionsverpflichtungen	487 826,—		darunter: nicht kompensierte Verrechnungen mit der Bankabteilung DM 13 871 722,98		
b) sonstige Rückstellungen	523 891,—				
7. Sonstige Aufwendungen					
8. Außerordentliche Aufwendungen					
9. Zuweisungen an Rücklagen nach § 10 KWG					
10. Zuweisungen an sonstige Rücklagen					
11. Aufwendungen der Bausparkasse					
darunter: nicht kompensierte Verrechnungen mit der Bankabteilung DM 644 619,93					
12. Gewinn des Geschäftsjahres					
darunter: Gewinn der Bausparkasse DM —,—					
					406 298 671,64

Die Buchführung der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung Gesetz und Satzung. Im übrigen haben auch die wirtschaftlichen Verhältnisse wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.

Frankfurt am Main, den 28. Februar 1968

Deutsche Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft
Treuarbeit
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft — Steuerberatungsgesellschaft
gez. Dr. Scholz
Wirtschaftsprüfer

Frankfurt (Main), den 8. Februar 1968

Hessische Landesbank — Girozentrale

Der Vorstand

Dr. Conrad Dr. Baumann Feidmann
Häusler Kehm Schade

Landesbausparkasse Hessen — Frankfurt (Main)

Bilanz zum 31. Dezember 1967 (in der Bilanz der Gesamtbank enthalten)

	DM	DM
AKTIVA		PASSIVA
1. Postscheckguthaben	942 088,70	1. Spareinlagen
2. Guthaben bei der Landesbank, öffentlichen Sparkassen und fremden Girozentralen	458 070 675,55	a) der nicht zugeteilten Bausparer
3. Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes und der Länder	4 720 000,—	b) der zugeteilten Bausparer
4. Kasensobligationen	4 929 186,67	2. Leihgeld
5. Wertpapiere	101 237 523,47	3. Sonstige Verbindlichkeiten
6. Ausgleichs- und Deckungsforderungen gegen die öffentliche Hand	1 985 540,43	4. Rücklagen
a) Ausgleichsforderungen	89 911,03	5. Rückstellungen
b) Deckungsforderungen	1 895 629,40	6. Rechnungsabgrenzungsposten
7. Zwischenkredite	2 085 451,46	
8. Bauspardarlehen (noch nicht ausgezahlte Bauspardarlehen DM 237 841 111,28)	313 289 787,48	
9. Sonstige Darlehen	328 739 489,33	
10. Sonstige Forderungen	220 477 828,26	
11. Betriebs- und Geschäftsausstattung	5 576 135,45	
12. Rechnungsabgrenzungsposten	460 000,—	
	9 807 922,64	
Summe der Aktiva	1 448 346 017,02	Summe der Passiva
		1 448 346 017,02
		520 981,49

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1967 (in der Gewinn- und Verlustrechnung der Gesamtbank enthalten)

	DM	DM
AUFWAND		ERTRAG
1. Zinsen		1. Zinsen und Beträge
a) Spareinlagen	27 499 537,36	a) Zinsen aus Bauspardarlehen
b) sonstige	21 516 106,90	b) sonstige Zinsen
2. Verwaltungsaufwand	7 507 240,37	2. Gebühren
a) persönlicher	2 841 953,86	a) Abschlußgebühren
b) sächlicher	4 665 286,51	b) sonstige
3. Aufwand des Neugeschäfts	10 750 274,48	3. Sonstige Erträge
4. Steuern	360 154,40	4. Außerordentliche Erträge
5. Abschreibungen	640 315,—	
6. Sonstige Aufwendungen	77 497,—	
7. Außerordentliche Aufwendungen	9 000 000,—	
8. Zuweisung an Rücklagen	86 898 485,51	
Summe der Aufwendungen	86 898 485,51	Summe der Erträge
		86 898 485,51

Frankfurt (Main), den 8. Februar 1968

Hessische Landesbank — Girozentrale
Der Vorstand
Dr. Conrad Häusler Dr. Baumann Kehm Feldmann Schade

1191

Andere Behörden und Körperschaften

Neue Fassung der Satzung des Zweckverbandes „Naturpark Hochtaunus“

Auf Grund des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I Seite 979) in der letzten Änderungsverordnung vom 24. Juli 1941 (RGBl. I S. 464) schließen sich die Landkreise Usingen, Obertaunus, Friedberg, Wetzlar, Limburg, Untertaunus, Main-Taunus, Oberlahn und die Stadt Frankfurt am Main zu einem Zweckverband „Naturpark Hochtaunus“ zusammen und vereinbaren die folgende Verbandssatzung.

§ 1**Name, Sitz, Gebiet**

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Naturpark Hochtaunus“.

(2) Sitz des Verbandes ist Usingen (Taunus).

(3) Der Naturpark Hochtaunus umfaßt den Landkreis Usingen ganz und die Landkreise Obertaunus, Friedberg, Wetzlar, Limburg, Untertaunus, Main-Taunus und Oberlahn mit Teilen ihrer Gebiete. Seine Abgrenzung ist in der Anlage beschrieben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2**Mitglieder, Beitragsleistungen**

(1) Mitglieder des Verbandes sind die Landkreise Usingen, Obertaunus, Friedberg, Wetzlar, Limburg, Untertaunus, Main-Taunus, Oberlahn und die Stadt Frankfurt am Main.

(2) Die Höhe der Beiträge wird im Einvernehmen mit den Mitgliedern durch die Verbandsversammlung festgelegt.

§ 3**Zweck**

(1) Der Verband hat den Zweck im Zusammenwirken mit allen interessierten Stellen, insbesondere durch Maßnahmen auf dem Gebiet des Landschaftsschutzes, den Naturpark Hochtaunus mit dem Ziel zu fördern, in diesem als Erholungsgebiet besonders geeigneten Raum die heimische Tier- und Pflanzenwelt zu schützen, die Landschaft zu erhalten, zu pflegen und zu gestalten und den Menschen eine naturgemäße Erholung zu ermöglichen.

(2) Der Erfüllung dieses Zweckes dient insbesondere die Lenkung des Erholungsverkehrs durch Schaffung von Parkplätzen und deren Unterhaltung sowie die Förderung aller dem Wandern und der naturnahen Erholung dienenden Maßnahmen und Einrichtungen innerhalb des Naturparks.

(3) Der Verband verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953.

(4) Etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

(5) Die Rechte der Gemeinden nach bestehenden Gesetzen (unter anderem Bundesbaugesetz) für die eigene Ortsplanung bleiben unberührt.

§ 4**Organe**

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung, der Vorsitzende und der Beirat.

§ 5**Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung setzt sich wie folgt zusammen:

Auf jeden der Mitglieds-Landkreise entfallen neben dem Landrat (oder dem 1. Beigeordneten als dessen Vertreter) vier weitere Vertreter, die entweder dem Kreisausschuß oder dem Kreistag angehören müssen.

Die Vertreter der Landkreise werden vom Kreisausschuß für den Zeitraum der Legislaturperiode des Kreistages berufen. Kreisfreie Städte entsenden dieselbe Anzahl Vertreter wie ein Landkreis. Sie werden sinngemäß vom Magistrat für die Legislaturperiode der Stadtverordnetenversammlung berufen.

Für jeden Vertreter ist für den Fall seiner vorübergehenden Verhinderung ein Stellvertreter zu berufen.

Die Berufung der Vertreter zur Verbandsversammlung hat jeweils innerhalb von drei Monaten nach der Neuwahl der Vertreterkörperschaften zu erfolgen.

Verliert ein Verbandsvertreter sein kommunales Mandat, so erlischt seine Zugehörigkeit zu der Verbandsversammlung. Sein Nachfolger ist innerhalb von drei Monaten zu berufen.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, insbesondere über:

1. Aufstellung des Rahmenprogrammes und der Entwicklungspläne,
2. Satzungsänderungen,
3. Aufnahme neuer Mitglieder,
4. Haushaltssatzung und Haushaltsplan,
5. Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorsitzenden,
6. Aufnahme von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften,
7. Berufung und Abberufung von Beiratsmitgliedern,
8. Auflösung des Verbandes.

(3) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führen im jährlichen Wechsel die Landräte der Landkreise Usingen, Obertaunus und Main-Taunus.

(4) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung muß ferner erfolgen, wenn dies mindestens die Hälfte der Verbandsvertreter unter Angabe des Grundes verlangt.

(5) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der von den Mitgliedern berufenen Vertreter anwesend ist.

(6) Für die Abstimmungen in der Verbandsversammlung stehen 100 Stimmen zur Verfügung. Auf den Landkreis Usingen entfallen davon, ohne Rücksicht auf die Gesamtzahl der Mitglieder, 52 Stimmen. In die restlichen 48 Stimmen teilen sich die übrigen Landkreise und kreisfreien Städte zu gleichen Teilen.

(7) Beschlüsse über die in Absatz 2 genannten Angelegenheiten bedürfen einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Gesamtstimmenzahl. Jedes Verbandsmitglied kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.

(8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vertreter zu unterzeichnen ist.

(9) Die Tätigkeit in der Verbandsversammlung ist ehrenamtlich.

§ 6**Vorsitzender**

(1) Vorsitzender des Verbandes ist der Vorsitzende der Verbandsversammlung. Er führt die laufenden Geschäfte des Verbandes nach Weisung der Verbandsversammlung und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Bei Ausführung der Geschäfte (einschließlich der Kasentätigkeit) bedient sich der Vorsitzende der Mithilfe der Verwaltung und Einrichtungen der ständigen Geschäftsstelle beim Landkreis Usingen. Zum Kassenverwalter wird der Leiter der Kreiskommunalkasse Usingen bestellt.

§ 7**Beirat**

(1) Dem Vorsitzenden steht ein Beirat zur Seite, in welchem jedes Verbandsmitglied vertreten ist.

(2) Dem Beirat können außer den Vertretern der einzelnen Verbandsmitglieder weitere Persönlichkeiten, Vertreter von Behörden, Dienststellen und Vereinigungen, die an der Entwicklung und Förderung des Naturparks ein besonderes Interesse haben, angehören. Seine Mitglieder werden von der Verbandsversammlung für die Dauer von drei Jahren berufen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Verbandes. Über eine frühere Abberufung von Beiratsmitgliedern entscheidet ebenfalls die Verbandsversammlung.

(3) Der Beirat berät außerdem die Verbandsversammlung bei der Aufstellung des jährlichen Entwicklungs- und Förderungsprogrammes und tagt mindestens einmal im Jahr.

(4) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Beirates zu unterzeichnen ist.

(5) Die Landräte oder Oberbürgermeister der Verbandsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Stellung des Vorsitzenden bleibt unberührt.

§ 8

Haushaltsführung

(1) Der Vorsitzende hat vor Beginn des Geschäftsjahres den Haushaltsplan aufzustellen und ihn der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Nach Abschluß des Geschäftsjahres hat der Vorsitzende binnen drei Monaten der Verbandsversammlung eine Jahresrechnung zu seiner Entlastung vorzulegen.

(2) Gleichen sich Einnahmen und Ausgaben nicht aus, so werden die Verbandsmitglieder zur Deckung des Fehlbetrages anteilmäßig entsprechend ihren Beitragsleistungen herangezogen.

(3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9

Übertragung von Maßnahmen

Die Ausführung der vom Verband geplanten Maßnahmen kann an Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Vereinigungen mit deren Zustimmung übertragen werden.

§ 10

Austritt

Der Austritt eines Verbandsmitgliedes ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist möglich. Das Verbandsmitglied erhält beim Ausscheiden nicht mehr als den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 11

Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern sowie zwischen den Mitgliedern untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis entscheidet der gebietlich zuständige Regierungspräsident als Schiedsstelle unter Ausschluß des Rechtsweges endgültig.

§ 12

Auflösung oder Aufhebung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt ein in diesem Zeitpunkt etwa vorhandenes Vermögen, soweit es den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt an das Land Hessen mit der Maßgabe, daß es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Landschafts- und Naturschutzes im Naturpark Hochtaunus verwendet werden muß.

§ 13

Bekanntmachung

Die Haushaltssatzungen des Verbandes werden in dem Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Feststellungsbeschuß

Auf Grund des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Hochtaunus“ vom 11. 12. 1967 stelle ich hiermit die vorstehende neue Fassung der Satzung des Zweckverbandes „Naturpark Hochtaunus“ fest.

Wiesbaden, 26. 2. 1968

Der Regierungspräsident

I 2 a — 3 — 3 u 24 — 125/68

*

Anlage zur Satzung des Zweckverbandes „Naturpark Hochtaunus“

Beschreibung der Grenze des Naturparks Hochtaunus

(B = Bundesstraße, L = Landesstraße, K = Kreisstraße; verläuft die Grenze entlang Straßen oder Bahnlinien, so ist stets deren dem Naturpark zugekehrter Rand als Grenze anzusehen).

Die Beschreibung beginnt am Berührungspunkt der Grenzen von Obertaunuskreis, Main-Taunus-Kreis und Stadt Frankfurt am Main und folgt der Naturparkgrenze im Sinne des Uhrzeigers:

Kreisgrenze Obertaunus/Maintaunus bis zum Schnittpunkt mit L 3014 — L 3014 südwestwärts bis zur L 3015 — L 3015 westwärts bis zur B 8 — K 797 westwärts bis Altenhain — von Altenhain K 798 bis zur L 3012 — künftige B 8 nordwestwärts bis zum Schnittpunkt mit der Bahnlinie Frankfurt—Königstein—Bahnlinie südwärts bis zum Schnittpunkt mit der L 3012 bei Kelkheim—Münster — L 3012 südwärts bis Marxheim — L 3264 bis Diedenbergen — K 785 bis zur Autobahn Frankfurt—Köln — Autobahn nordwestwärts bis zum Schnittpunkt mit der L 3017 — L 3017 nordwärts bis Bremthal — B 455 ostwärts bis zum Schnittpunkt mit der Bahnlinie Eppstein—Niedernhausen — Bahnlinie in nordwestlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der L 3028 — L 3028 nordwärts bis zur Einmündung in die L 3026 — L 3026 nordwestwärts über Niedernhausen, Oberseelbach, Idstein, Wörsdorf, Walsdorf bis zur Einmündung in die B 8 — B 8 nordwärts über Würges, Camberg, Erbach, Oberselters, Niederselters bis zur Einmündung der L 3021 in Oberbrechen — L 3021 nordostwärts bis Weyer — von Weyer — K 467 bis Villmar — L 3063 ostwärts bis Punkt 168,7 (ca. 750 m östlich Ortsmitte Villmar) — Feldweg genannt „Brotweg“ nordwärts bis zur ehemaligen Lahnfähre Villmar/Arfurt — die Lahn überquerend nach Arfurt — Lahngasse durch Arfurt — K 464 von Arfurt nordwärts bis Punkt 162,0 — Silberkauter Weg nordwärts bis zur Einmündung in die L 3020 — L 3020 nordwärts bis zur Einmündung in die B 49 — B 49 ostwärts bis Weilburg — ab Weilburg L 3020 nordwärts über Löhnberg bis zum Schnittpunkt mit der Kreisgrenze Oberlahn/Wetzlar — Kreisgrenze ostwärts bis zum Lahnufer — am rechten (nördlichen) Lahnufer stromauf bis zur Eisenbahnbrücke nördlich Stockhausen — Bahnlinie Weilburg/Wetzlar ostwärts bis Lahnbahnhof Braunfels — K 378 bis zur Einmündung in die L 3283 in Burgsolms — L 3283 südwärts durch Burgsolms bis zum Schnittpunkt mit der Bahnlinie Wetzlar/Grävenwiesbach — Bahnlinie südwärts bis Bonbaden — von Bonbaden L 3283 südwärts bis zum Schnittpunkt mit der Bahnlinie Wetzlar/Grävenwiesbach westlich Niederquembach — Bahnlinie südwärts bis zum Schnittpunkt mit der L 3054 nördlich Kraftsolms — L 3054 ostwärts über Oberquembach, Oberwetz, Volpertshausen, Weidenhausen zur Einmündung in die B 277 in Großenrechtenbach — B 277 südwärts über Kleinrechtenbach bis zur Abzweigung der K 843 — K 843 ostwärts bis zur Einmündung in die L 3129 in Dornholzhäuser — L 3129 südwärts bis zur Abzweigung des Weges nach Lang-Göns („Mandelerweg“) — Mandelerweg ostwärts bis zum Schnittpunkt mit der Kreisgrenze Wetzlar/Gießen — Kreisgrenze südwärts bis zum Schnittpunkt mit der B 277 — B 277 südostwärts bis zur Einmündung in die B 3 — B 3 südostwärts bis zur Abzweigung der L 3056 in Butzbach — L 3056 in südlicher Richtung über Hochweisel, Fauerbach v. d. H. bis Langenhain — von Langenhain den Mörlenweg ostwärts bis zur Heftersheimer Mühle—Weinstraße südwärts bis zur B 275 — B 275 etwa 100 m westwärts bis zur Abzweigung des Weges 247 — Weg 247 und 256 südwärts bis zum Schnittpunkt mit Weg 255 — Weg 255 ostwärts bis zum Schnittpunkt mit Weg 254 — Weg 254 nordostwärts bis zum Schnittpunkt mit Weg 245 — Weg 245 südwärts bis zum Schnittpunkt mit Weg 194 — Weg 194 ostwärts bis zur Autobahn Kassel/Frankfurt — Autobahn südwärts bis zum Schnittpunkt mit der Kreisgrenze Obertaunus/Friedberg zwischen Seulberg und Obererlenbach — Kreisgrenze in SW-Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Autobahn nordöstlich Kalbach — Autobahn südwestwärts bis zum Schnittpunkt mit der Grenze zwischen Obertaunuskreis und Stadt Frankfurt (Main) Grenze Obertaunuskreis/Frankfurt (Main) in SW-Richtung bis zum Ausgangspunkt.

F. d. R.

Ruppert

Geschäftsführer

1192**Gebührensätze für die Teilnahme an den Lehrgängen der Seminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes.**

Die Verbandsversammlung hat am 23. Februar 1968 gemäß § 1 Abs. 2 der Verbandssatzung vom 15. Februar 1962 (StAnz. S. 621) die Gebühren (Schulgelder) für die Teilnahme an den Lehrgängen der Seminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes wie folgt festgesetzt:

1. Für die Teilnahme an den Lehrgängen der Seminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes werden Gebühren (Schulgelder) erhoben, die nach den für die einzelnen Lehrgänge jeweils festgelegten Stundenzahlen auf der Grundlage von 1,50 DM je Unterrichtsstunde und Teilnehmer berechnet werden.

2. Die vorstehende Regelung tritt in Kraft

a) bei den Vor- und Ausbildungslehrgängen der Verwaltungsseminare und des Sparkassenseminars und den Sonderausbildungslehrgängen der Seminare mit Wirkung vom 1. Januar 1969 im Anschluß an die für die zu Ziff. 1 genannten Lehrgänge für das Jahr 1968 bereits getroffene gleiche Regelung,

b) bei den Fortbildungslehrgängen mit Wirkung vom 1. Januar 1968.

3. Bedienstete von Nichtmitgliedern haben Schulgelder nach Ziff. 1 auf der Grundlage von 2,— DM je Unterrichtsstunde und Teilnehmer mit Wirkung vom 1. Januar 1968 zu entrichten.

61 Darmstadt, 8. 3. 1968

Hessischer Verwaltungsschulverband
Der Verbandsvorsteher
Dr. Engel
Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibungen

1193

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Ausbau der Landesstraße Nr. 3159 in der Ortsdurchfahrt Bad Hersfeld (Friedloserstraße) km 11,720 — 12,210 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 2 000 cbm Bodenauskoffnung
- ca. 2 300 t Basaltmaterial für die Frostschuttschicht
- ca. 3 300 qm bit. Unterbau 0/35 (290 kg/qm)
- ca. 3 300 qm Asphaltbinder 0/18 (84 kg/qm)
- ca. 3 300 qm Asphaltfeinbeton 0/8 (84 kg/qm)
- ca. 500 qm Asphaltfeinbeton 0/8 (48 kg/qm)

sowie sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 60 Werkstage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 29. 3. 1968 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 10,00 DM für zwei Ausfertigungen anzufordern. Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt (M.) Nr. 6753 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 9. April 1968, um 11.00 Uhr im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld. Zuschlags- und Bindefrist: 21 Werkstage.

643 Bad Hersfeld, 13. 3. 1968

Hessisches Straßenbauamt

1194

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für die Beseitigung von Fahrbahnschäden auf der Landesstraße Nr. 3304 zwischen Hergershausen und Erdpenhausen, km 2,110 bis km 2,920, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 400 cbm Mutterbodenabtragungen
- ca. 5 200 cbm Erdbewegung
- ca. 3 500 t Basaltmaterial f. d. Frostschuttschicht
- ca. 5 200 qm bit. Unterbau 0/35 (290 kg/qm)
- ca. 5 100 qm Asphaltbinder 0/18 (84 kg/qm)
- ca. 5 000 qm Asphaltfeinbeton 0/8 (84 kg/qm)

sowie sonstige Entwässerungs- und Nebenarbeiten.

Bauzeit: 70 Werkstage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 5. 4. 1968 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 10,— DM für 2 Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt (M.) Nr. 6753 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 23. April 1968, um 11.00 Uhr im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld. Zuschlags- und Bindefrist: 21 Werkstage.

643 Bad Hersfeld, 18. 3. 1968

Hessisches Straßenbauamt

1195

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für die Beseitigung von Frostschäden und die Herstellung von Teppichbelägen auf der Bundesstraße Nr. 27, zwischen Kreisgrenze Hünfeld/Hersfeld und Bad Hersfeld sollen in 2 Losen vergeben werden.

Leistungen:

Los I:

- ca. 690 cbm Boden lösen
- ca. 860 t Basaltmaterial 0/35 mm für Frostschuttschicht
- ca. 1 290 qm bit. Unterbau 0/35 mm (290 kg/qm)
- ca. 1 270 qm Asphaltbinder 0/18 mm (84 kg/qm)
- ca. 1 250 qm Asphaltfeinbeton 0/8 mm (60 kg/qm)

sowie sonstige Nebenarbeiten

Bauzeit: 20 Werkstage

Los II:

- ca. 36 000 qm Asphaltfeinbeton 0/8 mm (60 kg/qm)

sowie sonstige Nebenarbeiten

Bauzeit: 30 Werkstage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 29. 3. 1968 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 10,00 DM für zwei Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt (M.) Nr. 6753 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 10. 4. 1968 um 11.00 Uhr im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld. Zuschlags- und Bindefrist: 21 Werkstage.

643 Bad Hersfeld, 14. 3. 1968

Hessisches Straßenbauamt

1196

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Restausbau der Landesstraße Nr. 3251 innerhalb der Ortsdurchfahrt Obersuhl von km 2,350 bis km 3,060, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 5 000 qm Pflasterdecke aufnehmen
- ca. 3 300 cbm Bodenauskoffnung
- ca. 4 500 t Basaltmaterial f. d. Frostschuttschicht
- ca. 6 500 qm bit. Unterbau 0/35 (290 kg/qm)
- ca. 6 500 qm Asphaltbinder 0/18 (84 kg/qm)
- ca. 6 500 qm Asphaltfeinbeton 0/8 (84 kg/qm)

sowie sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 100 Werkstage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 5. 4. 1968 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 10,— DM für zwei Ausfertigungen anzufordern. Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6753 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 26. April 1968, 11.00 Uhr im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld. Zuschlags- und Bindefrist: 21 Werkstage.

643 Bad Hersfeld, 18. 3. 1968

Hessisches Straßenbauamt

1197

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Neubau der Landesstraße 3065 zwischen Bundesstraße 38 (Brensbach) und Ober-Klingen (von Stat. 924,28 bis Stat. 4003,51) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 35 000 cbm Bodenbewegung
- 20 000 qm Kalkstabilisierung
- 11 000 cbm Kieslieferung
- 20 000 qm Mineralbetonunterbau
- 20 000 qm A-Binder und A-Feinbetondecke

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 440 Werkstage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 8. 4. 1968 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35599 beim Postscheckamt Frankfurt/Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen L 3065 B 38 (Brensbach)—Ober-Klingen.“

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 19. 3. 68 in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Darmstadt (Eingangsschalter).

Eröffnung: Darmstadt den 17. April 1968, um 11.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werkstage.

61 Darmstadt, 14. 3. 1968

Hessisches Straßenbauamt

1198

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der L 3095, Ortsdurchfahrt Münster (von km 0.00 bis km 0+595) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 600 cbm Erdabtrag bzw. Auftrag
- 1 000 t Mineralbeton
- 400 t Bit. Mineralgemisch 0/30 mm
- 4 000 qm Asphaltbinder 0/18 mm
- 4 000 qm Asphaltfeinbeton 0/8 mm
- Umfangreiche Nebenarbeiten.

Bauzeit: 100 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 22. März 1968 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35599 beim Postscheckamt Frankfurt (Main), mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen L 3095, OD-Münster“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 26. 3. in der Zeit von 8—12 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Darmstadt (Eingangsschalter).

Eröffnung: Freitag, den 5. April 1968 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werktage.

61 Darmstadt, 12. 3. 1968

Hessisches Straßenbauamt

1199

Eschwege: Die Bauleistungen für den Neubau der Brücke in Bau-km 1,3+5829 zur Unterführung der Bundesbahnstrecke Bebra—Göttingen im Zuge der Verlegung der B 249 zwischen der B 27 und Schwelbda, Kreis Eschwege, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 400 qm Spundwände
- 4 400 cbm Bodenaushub
- 710 cbm Stahlbeton B 300 der Fundamente
- 1 320 cbm Stahlbeton B 300 für die Widerlager und Flügel
- 600 cbm Spannbeton B 450 für den Überbau
- 93 t Betonstahl I, II und III
- 27 t Spannstahl
- 650 qm Gußasphalt

und sonstige Nebenarbeiten

Bauzeit: 240 Werktage, einschl. Statik u. Ausführungszeichnungen

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 3. 4. 1968 anzufordern. Diese werden dann in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 30,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6753 oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 161 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 7. 5. 1968 um 10.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Eschwege. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 60 Werktage.

344 Eschwege, 15. 3. 1968

Hessisches Straßenbauamt

1200

Fulda: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten — Fahrbahnverbreiterung und Linienkorrektur im Zuge der L 3141 bei Poppenrod mit Einmündung der L 3079, km 4,713-5,474 (Stat. 0,0+00 bis 0,7+35 = 735 m) — vergeben werden.

Auszuführen sind:

- rd. 5 100 cbm Erdbewegung
- rd. 600 t Basaltmaterial d. K. 0/12 mm als Sperrschicht
- rd. 3 000 t Basaltmaterial d. K. 0/35 mm als Frostschuttschicht
- rd. 3 300 qm Teer- od. Asphalttragschicht d. K. 0/35 mm mit 290 kg/qm
- rd. 5 300 qm Asphaltbinderschicht d. K. 0/18 mm mit 84 kg/qm
- rd. 5 300 qm Asphaltfeinbetonteppich d. K. 0/12 mm mit 84 kg/qm

und sonstige Nebenarbeiten, wie Verlegen von Leitungen und Durchlässen, Versetzen von Zäunen, Fällen von Bäumen usw.

Die Bauarbeiten sollen etwa Ende April 1968 begonnen werden und müssen bis zum 31. Oktober 1968 fertiggestellt sein.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter, die Planunterlagen in einfacher Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 20,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6749 einzuzahlen mit der Angabe „Fahrbahnverbreiterung und Linienkorrektur im Zuge der L 3141 bei Poppenrod mit Einmündung der L 3079“.

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht täglich in der Zeit von 8—12 Uhr.

Der Eröffnungstermin findet am Mittwoch, den 10. April 1968, um 10.00 Uhr im Hessischen Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstraße 14, statt. Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 11. Mai 1968.

64 Fulda, 18. 3. 1968

Hessisches Straßenbauamt

1201

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für die Beseitigung einer Gefahrenstelle in der Ortsdurchfahrt Raßdorf, (Kreis Rotenburg/F.) im Zuge der Kreisstraße Nr. 17 sollen vergeben werden.

Leistungen:

- ca. 450 cbm Boden lösen
- ca. 600 t Basaltmaterial 0/35 mm für Frostschuttschicht
- ca. 950 qm bit. Unterbau 0/35 mm (240 kg/qm)
- ca. 950 qm Asphaltbinder 0/18 mm (84 kg/qm)
- ca. 950 qm Asphaltfeinbeton 0/8 mm (60 kg/qm)
- sowie sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 30 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 29. 3. 1968 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 6,— DM für zwei Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt (M.) Nr. 6753 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 9. 4. 1968 um 10.00 Uhr im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld. Zuschlags- und Bindefrist: 28 Werktage.

643 Bad Hersfeld, 13. 3. 1968

Hessisches Straßenbauamt

1202

Fulda: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten — Ausbau und Verlegung der L 3418 zwischen Pattersberg und Lehnerz von km 1,083 — km 3,689 = 1.292 lfd. m — vergeben werden.

Auszuführen sind:

- 15 000 cbm Erdbewegung
- 1 300 t Basaltmaterial d. K. 0/12 mm als Sperrschicht
- 9 000 t Basaltmaterial d. K. 0/35 mm als Frostschuttschicht
- 11 000 qm bit. Tragschicht d. K. 0/35 mm, 12 cm stark
- 10 000 qm Asphaltbinderschicht d. K. 0/16 mm, 3,5 cm stark
- 10 000 qm Asphaltfeinbetonteppich d. K. 0/12 mm, 3,5 cm stark
- 3 500 qm Gehweganlage
- und sonstige Nebenarbeiten, wie Verlegen von Betonfilterrohren und Rohrdurchlässen.

Die vorstehend aufgeführten Lieferungen und Leistungen sollen in der Zeit vom April 1968 bis zum 30. 4. 1969 ausgeführt werden.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter, die Planunterlagen in einfacher Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung von 20,— DM ab 19. 3. 1968 abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6749 einzuzahlen, mit der Angabe „Ausbau der L 3418 zwischen Petersberg und Lehnerz“.

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht täglich in der Zeit von 8.00 — 12.00 Uhr.

Der Eröffnungstermin findet am Dienstag, den 2. April 1968, um 10.00 Uhr im Hessischen Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstraße 14, statt. Ende der Zuschlags- und Bindefrist am 3. Mai 1968.

61 Fulda, 11. 3. 1968

Hessisches Straßenbauamt

1203

Marburg: Die Bauarbeiten für Neubau der Wohnbrücke in der Ortslage Gemünden Krs. Frankenberg/E. im Zuge der L 3073 km 18,800 sollen im Wege einer öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

- Erdarbeiten ca. 500 cbm
- Stahlbeton B 225 ca. 70 cbm
- Stahlbeton B 300 ca. 30 cbm
- Überbau B 450 Spannbetonhohlplatte
- Lager, Isolierarbeiten einschließlich aller Nebenarbeiten.

Bauzeit: 120 Werktage

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 15,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Marburg, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6758 oder bei der Kreissparkasse Marburg Kto. Nr. 26 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 4. April 1968 um 11.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Marburg, Ketzlerbach 11. Zuschlags- und Bindefrist 10. Mai 1968.

355 Marburg (Lahn), 11. 3. 1968

Hessisches Straßenbauamt

1204

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Neubau der Straßen- und Feldwegbrücke über den Bebrabach, im Zuge der B 27 B 83, Umgehung Bebra, (Krs. Rotenburg/F.), sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Leistungen: (für beide Brücken zusammen)

ca. 700 cbm Bodenaushub
ca. 250 cbm Stahlbeton
ca. 20 t Betonstahl

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 4. 4. 1968 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 20,- DM für je 2 Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto, Ffm., Nr. 6753, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 19. 4. 1968, um 11.00 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld.

Ausführungsfrist: 70 Werkstage.

Zuschlags- und Bindefrist: 21. 5. 1968

643 Bad Hersfeld, 14. 3. 1968

Hessisches Straßenbauamt

1205

Wiesbaden: Die Arbeiten zur Beseitigung von Frostschäden auf Bundes- und Landesstraßen im Bereich der Straßenmeisterei Hofheim sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

600 cbm Erdbewegung
360 cbm Frostschuttschicht Körnung 0/50 mm (30 cm dick)
2 900 t bit. Tragschicht
700 qm Schotterunterbau (25 cm dick) 475 kg Schotter und 150 kg Brechsand/qm
14 800 qm Asphaltbinderschicht 100 kg/qm
14 800 qm Asphaltfeinbetonschicht 70 kg/qm

Bauzeit: 100 Werkstage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenersattung in Höhe von 8,50 DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Frankfurt (M.) Nr. 6830 zu Gunsten des Hessischen Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „Frostschäden auf Bundes- und Landesstraßen, SM Hofheim“ einzuzahlen. (Abgabe der Unterlagen gegen Einzahlungsquittung)

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 9. April 1968, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 15 Werkstage.

62 Wiesbaden, 15. 3. 1968

Hessisches Straßenbauamt

1206

Wiesbaden: Die Arbeiten zur Beseitigung von Frostschäden auf Landesstraßen im Bereich der Straßenmeisterei Wiesbaden sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

1 000 cbm Erdbewegung Bodenklasse 2.24 — 2.26
700 cbm Frostschuttschicht Körnung 0/50 mm
1 500 t bit. Unterbau Körnung 0/35 mm (4—12 cm dick)
7 600 qm Asphaltbinderschicht 100 kg/qm
7 600 qm Asphaltfeinbetonschicht 70 kg/qm

Bauzeit: 70 Werkstage

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Die Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung ab 25. 3. 1968 gegen eine Kostenersattung in Höhe von 7,50 DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Frankfurt (M.) Nr. 6830 zu Gunsten des Hessischen Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „Beseitigung von Frostschäden auf Landesstraßen, SM Wiesbaden“ einzuzahlen. (Abgabe der Unterlagen gegen Einzahlungsquittung)

Eröffnung: Im Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13, am 10. April 1968, um 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 10 Werkstage.

62 Wiesbaden, 18. 3. 1968

Hessisches Straßenbauamt

1207

Welche Gemeinde sucht für ihre neu zu schaffende Bauverwaltung einen

Bauingenieur

mit abgeschlossener Ausbildung zum Ing. grad. und mehrjährigen Erfahrungen in Baugebieterschließungen zum alsbaldigen Eintritt.

Angebote unter Nr. 13 68 an Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42.

1208

Bei dem Regierungspräsidenten in Kassel ist die Stelle eines

Brandverhütungssingenieurs

zu besetzen.

Vergütung erfolgt nach Vergütungsgruppe IV a BAT.

Als Bewerber kommen in Frage:

Absolventen einer höheren technischen Lehranstalt, die das Ingenieurexamen in den Fachrichtungen Hochbau, Bauingenieur-, Elektro- oder Maschinenbauingenieurwesen abgelegt haben.

Vor Beginn der Tätigkeit ist von dem Bewerber eine spezielle Ausbildung in der Brandbekämpfung und Brandverhütung von insgesamt 12 Monaten nachzuholen. Während dieser Ausbildungszeit wird Vergütung nach Vergütungsgruppe V a BAT gewährt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Veröffentlichung der Ausschreibung erbeten.

Wiesbaden, im März 1968

Der Hessische Minister des Innern
I B 11 — 15 h —
62 Wiesbaden, Luisenstraße 13

1209

Bei der Hessischen Bereitschaftspolizei in Wiesbaden ist die Stelle eines

beamteten Polizeiarztes

(Oberregierungsmedizinalrat Bes.Gr. A 14 —)

somit zu besetzen.

Erwünscht sind gutes Staatsexamen und Promotion, gute allgemeine Ausbildung und Kenntnisse in mehreren Fachgebieten, insbesondere der Inneren Medizin und Chirurgie. Bewerber, die mit Erfolg die staatsärztliche Prüfung abgelegt haben oder eine sonstige Tätigkeit in der Medizinalverwaltung nachweisen, werden bevorzugt. Sie sollen nicht älter als 42 Jahre sein. Bei entsprechender Eignung ist die Aufstiegsmöglichkeit nach Bes.Gr. A 15 gegeben.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an:

Hessischen Minister des Innern
62 Wiesbaden, Luisenstraße 13

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis: vierteljährlich DM 7,40. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich: für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG, 62 Wiesbaden, Postscheckkonto 6 Frankfurt/M., Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz Nr. 78 326; Deutsche Effecten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325; Hessische Landesbank Frankfurt/Main, Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden, Bahnhofstr. 33. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Telefon Sa.-Nr. 3 96 71. Fernschreiber 04-186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,87, bis 40 Seiten DM 2,47, bis 48 Seiten DM 2,97, über 48 Seiten DM 3,23. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandspesen und 5 Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlags, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 6 vom 1. 1. 1968. Umfang dieser Ausgabe 56 Seiten.